J. germ. 73 cd - 33

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzoglich Braunschweigischen Lande.

33ster Jahrgang 1846.

Braunschweig.

Gedruckt in Herzoglicher Waisenhaus-Buchdruckerei.

7 germ
73 cd

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

135 ec

Inhalts-Verzeichniß

der

in der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung des Jahres 1846 enthaltenen Nummern.

---

1. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, nähere Bestimmungen zur Ausführung des unterm 16. October d. J. zwischen den Staaten des Zollvereins und des Steuervereins, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse geschlossenen Vertrags betreffend. d. d. Braunschweig, den 24. December 1845.
2. Verordnung, die Publication des zwischen den sämmtlichen Zollvereinsstaaten einerseits und Sardinien andererseits unterm 23. Juni 1845 abgeschlossenen Schifffahrts und Handelsvertrages betreffend. d. d. Braunschweig, den 24. December 1845.
3. Verordnung, die Publication des unterm 20. December 1844 mit Portugal geschlossenen Handelsvertrags betreffend. d. d. Braunschweig, den 24. Decbr. 1845.
4. Verordnnng, die Erneuerung resp. Modification der mit dem Königreiche Preußen unterm 14. August und 8. September 1835 geschlossenen Durchmarsch- und Etappenconvention betreffend. d. d. Braunschweig, den 24. December 1845.
5. Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der

Ministerial-Commission betreffend. d. d. Braunschweig, den 9. Januar 1846.

6. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, die Feststellung der Zollstraßen für verschiedene Zollämter betreffend. d. d. Braunschweig, den 19. Januar 1846.

7. Bekantmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, die Feststellung der Binnenlinie neben und in dem südlichen Theile des Königl. Hannoverschen Amts Fallersleben betreffend. d. d. Braunschweig, den 19. Januar 1846.

8. Bekanntmachung, die in Folge der Abtretung Königl. Hannoverscher Landestheile zum Zollvereine und diesseitigen Landestheile zum Steuervereine vorgenommene Feststellung der Zollinie betreffend. d. d. Braunschweig, den 19. Januar 1846.

9. Bekanntmachung Herzogl. Kreisdirection Braunschweig, das dem Bergbau- und Hüttenbetriebs-Director Thoma zu Oschersleben ertheilte Privilegium auf die ausschließliche Herstellung von Braunkohlen-Coaks betreffend. d. d. Braunschweig, den 24. Januar 1846.

10. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, die Ertheilung von Pässen behuf der Auswanderung nach Amerika betreffend. d. d. Braunschweig, den 3. März 1846.

11. Bekanntmachung der Herzogl. Kreisdirection Braunschweig, das dem Schlossermeister Lüders hieselbst ertheilte Privilegium zur ausschließlichen Anfertigung und zum Verkauf eiserner Rouleaux-Fensterladen betreffend. d. d. Braunschweig, den 6. März 1846.

12. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, die Erklärung der Straßen von Grund und Wildemann nach Seesen zu Zollstraßen betreffend. d. d. Braunschweig, den 14. März 1846.

13. Bekanntmachung des Herzogl. Oberlandesgerichts, die zur Notariats und advocatorischen Praxis berechtigten Personen betreffend. d. d. Wolfenbüttel, den 6. April 1846.

14. Bekanntmachung, die im Sinne des §. 2 a des Gesetzes vom 21. December 1841, über den Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten, als Landstraßen anzusehenden Wege im Gränzbezirke. d. d. Braunschweig, den 6. April 1846.

15. Bekanntmachung der Herzogl. Kreisdirection Holzminden, die Verleihung der Rechte einer öffentlichen Corporation an den Holzmindener Clubb betreffend. d. d. Holzminden, den 25. April 1846.

16. Verordnung, die Beilegung des im Herrschaftl. Harzburger Forstreviere gelegenen Forstorts Burgberg, mit dem darauf zu erbauenden Wohnhause nebst Zubehör, zum Gemeindeverbande der Gemeinde Harzburg-Neustadt betreffend. d. d. Braunschweig, den 30. April 1846.

17. Circularrescript des Herzogl. Oberlandesgerichts an die Gerichte, Notare, Procuratoren und Advocaten, die Dimension des zu Actenstücken zu verwendenden Schreibpapiers betreffend, vom 30. April 1846.

18. Circularrescript des Herzogl. Staatsministeriums an sämmtliche Herzogl. Kreisgerichte, die Vollziehung erkannter Gefängnißstrafen an mit ansteckenden Krankheiten behafteten Sträflingen betreffend. d. d. Braunschweig, den 9. Mai 1846.

19. Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, das Regulativ über die Behandlung des Waaren- und Sachtransports auf der Braunschweig-Harzburger Eisenbahn in Beziehung auf das Zollwesen betreffend. d. d. Braunschweig, den 26. Mai 1846.

20. Circularrescript an sämmtliche Herzogl. Kreisdirectionen, Kreisgerichte, Stadtgerichte und Aemter, die von Contracten, Testamenten ꝛc. an die Armen- und Wegebesserungs-Cassen zu entrichtenden Abgaben betreffend. d. d. Braunschweig, den 27. Mai 1846.

21. Bekanntmachung der Herzogl. Landes-Oekonomie-Commission, die Bedarfssätze der Holzberechtigten im Kreise Gandersheim betreffend. d. d. Braunschweig, den 7. Mai 1846.

22. Ausschreiben des Herzogl. Consistoriums an die General-Superintendenten des Landes, imgleichen den Pastor primarius zu Lunsen (die Bestimmung der Ferienzeiten in den Schulen auf dem Lande betreffend. d. d. Wolfenbüttel, den 20. Juni 1846.

23. Finanzgesetz für die Finanzperiode von 1846 bis 1848. d. d. Braunschweig, den 13. Juli 1846.

24. Gesetz, die Herabsetzung der Schlachtaccise von Schweinen in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel betreffend. d. d. Braunschweig, den 27. Juli 1846.

25. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, den Beitritt des Fürstenthums Reuß-Schleitz zu der Uebereinkunft wegen Handhabung der Paßpolizei auf den Eisenbahnen betreffend. d. d. Braunschweig, den 8. August 1846.

26. Circularrescript an sämmtliche Gerichte des Landes, die Einziehung der Gerichtsgebühren in Zoll- und Steuer-Contraventionssachen in Fällen der Freisprechung der Angeschuldigten betreffend. d. d. Braunschweig, den 5. August 1846.

27. Verordnung, die Bestimmung der Feldmarksgränzen zwischen Runstedt und Büddenstedt und die Beilegung der herrschaftlichen Forstorte »Trendelbusch« und »Trift am Trendelbusch« zum Runstedter Gemeindeverbande betreffend. d. d. Braunschweig, den 18. August 1846.

28. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, den Beitritt der Fürstl. Reuß-Plauischen Landesregierung zu Gera zu der Uebereinkunft wegen Handhabung der Paßpolizei auf den Eisenbahnen betreffend. d. d. Braunschweig, den 24. August 1846.

29. Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. d. d. Braunschweig, den 24. August 1846.

30. Instruction für die Steuerbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 24. August d. J., die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. d. d. Braunschweig, den 26. August 1846.

31. Verordnung, die Aufnahme der herrschaftl. Obstbaum-

plantage vor dem Steinthore in den Communalverband der Stadt Braunschweig betreffend. d. d. Braunschweig, den 30. August 1846.

32. Circularrescript an sämmtliche Herzogl. Kreisdirectionen, die von Contracten ꝛc. an die Armen- und Wegebesserungscassen zu entrichtenden Abgaben betreffend. d. d. Braunschweig den 12. September 1846.

33. Verordnung, die Publication des unterm 21. October 1845 zwischen den Staaten des Zollvereins abgeschlossenen Münzcartells betreffend. d. d. Braunschweig, den 20. September 1846.

34. Gesetz, die mit der Herzogl. Anhalt-Bernburgischen Landesregierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ergreifung wirksamerer Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Gränzwaldungen betreffend. d. d. Braunschweig, den 22. September 1846.

35. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, die Aufhebung der Zollstraße von Neuhaus über Fohlenplacken nach Holzminden betreffend. d. d. Braunschweig, den 3. October 1846.

36. Verordnung, die einstweilige Aufhebung der Eingangsabgabe von Getreide und Hülsenfrüchten im Weser-Leine-Districte betreffend. d. d. Braunschweig, den 8. October 1846.

37. Bekanntmachung, die Bestimmung einer zweiten Zollstraße für das Nebenzollamt II. zu Ahnebeck betreffend. d. d. Braunschweig, den 7. October 1846.

38. Circularrescript Herzogl. Oberlandesgerichts, die Hülfsvollstreckung durch zwangsmäßiges Abarbeiten betreffend. d. d. Wolfenbüttel, den 8. October 1846.

39. Bekanntmachung, die Verhältnisse der im Königlich Preußischen Gebiete wohnenden Beamten der Herzogl. Braunschweigschen Eisenbahn-Verwaltung von Oschersleben bis zur Braunschweigschen Landesgränze betreffend. d. d. Braunschweig, den 28. October 1846.

40. Gesetz, verschiedene Abänderungen des für die Periode

von 1846 bis 1848 erlassenen Zolltarifs betreffend. d. d Braunschweig, den 28. October 1846.

41. Verordnung, die Aufhebung der Eingangsabgabe von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl im Leine-Weser-Districte betreffend. d. d. Braunschweig, den 5. November 1846.

42. Circularrescript des Herzogl. Oberlandesgerichts an die sämmtlichen Gerichte des Landes, die Zuziehung von Schwurzeugen betreffend. d. d. Wolfenbüttel, den 9. November 1846.

43. Gesetz, die Publication der zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien zur Ausführung des Artikels 16 des Vertrags vom 1. September 1844 wegen der Gewerbesteuer der Handelsreisenden, geschlossenen Uebereinkunft betreffend. d. d. Braunschweig, den 10. November 1846.

44. Circularrescript des Herzogl. Oberlandesgerichts an sämmtliche Herzogl. Kreisgerichte, Stadtgerichte und Aemter, die Anschreibung der Nebengebühren für die, auf Deserviten-Liquidationen der Advocaten ꝛc. gegen ihre Clienten abzugebenden Decrete betreffend. d. d. Wolfenbüttel, den 10. December 1846.

Alphabetisches Register

zur

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1846.

A.

Seite

Acten, gerichtliche — die Dimension des zu denselben zu verwendenden Schreibpapiers . . . . 147—148

Armen- und Wegebesserungs-Cassen — die an dieselben von Contracten, Testamenten ꝛc. zu entrichtenden Abgaben . . . . . 167—168

Armen- und Wegebesserungs-Cassen — dieselben Abgaben betreffend . . . . . 281—282

Auswanderung nach Amerika — die Ertheilung von Pässen behuf derselben betreffend . . . . . 63— 64

B.

Binnenlinie neben und in dem südlichen Theile des Königlich Hannoverischen Amts Fallersleben — deren Feststellung 46

Braunkohlen-Coaks — das dem Berg- und Hüttenbetriebs-Director Thoma zu Oschersleben ertheilte Privilegium auf die Herstellung derselben 61— 62

Burgberg, der bei Harzburg belegene — Forstortdessen und des auf demselben erbaueten Wohnhauses Beilegung zum Gemeindeverbande von Harzburg-Neustadt 147

D.

Seite

Deservitenliquidationen der Advocaten ꝛc. gegen ihre Clienten — die Anschreibung der Nebengebühren für die auf solche abzugebenden Decrete . . . . 323—324

E.

Eingangsabgabe von Getreide und Hülsenfrüchten im Weser-Leine-Districte — deren einstweilige Aufhebung . . . . . 299—300

Eingangsabgabe von denselben Gegenständen und Mehl im Weser-Leine-Districte — deren Aufhebung bis zum 30. September 1847 311—312

Eisenbahn-Officianten, Herzogliche, im Königlich Preußischen Gebiete wohnende — deren Verhältnisse 305—306

Etappenconvention mit Preußen — deren Erneuerung . . . . . 35— 37

Execution, durch zwangsmäßiges Abarbeiten — Bestimmungen darüber . . . . . 303—304

F.

Fensterladen, eiserne — das dem Schlossermeister Lüders zu Braunschweig auf deren Verfertigung ertheilte Privilegium 65

Finanzgesetz für die Finanzperiode von 1846 bis 1848 . . . . . 184—195

Forst- und Jagdfrevel in den Gränzwaldungen — die zu deren Verhütung mit der Herzoglich Anhaltischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft . . . . . 289—294

G.

Gefängnißstrafen — deren Vollziehung an mit ansteckenden Krankheiten behafteten Sträflingen . . 149—150

Gerichtsgebühren in Zoll- und Steuer-Contraventionssachen in Fällen der Freisprechung der Angeschuldigten . . . . . Seite 201
Gewerbesteuer der Handelsreisenden — die desfalls, zur Ausführung des Art. 16 des Vertrags vom 1. September 1844, zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien geschlossene Uebereinkunft 315—321

H.

Handelsvertrag mit Portugal — der unterm 20. December 1844 abgeschlossene . . . . . 27— 33
Holzberechtigte im Kreise Gandersheim — die Bestimmung der Bedarfsätze derselben . . . . . 169—178
Holzmindener Club — die demselben verliehenen Corporationsrechte 143

M.

Ministerial-Commission — die Ernennung der Mitglieder derselben . . . . . 39— 41
Münzcartell — das unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossene . . . . . 283—288

N.

Notariats- und advocatorische Praxis — die Bekanntmachung der zu derselben berechtigten Personen . . . . . 69— 76

O.

Obstbaumplantage, Herrschaftliche, vor dem Steinthore der Stadt Braunschweig — deren Aufnahme in den Communalverband der letztern . 278

P.

Paßpolizei auf den Eisenbahnen — den Beitritt

Seite

der Fürstl. Reuß = Plauenschen Landesregierung zu Gera zu der Uebereinkunft wegen deren Handhabung betreffend 205

Paßpolizei auf den Eisenbahnen — den Beitritt des Fürstenthums Reuß-Schleiz zu dieser Uebereinkunft betreffend 199

R.

Rübenzucker, im Inlande erzeugter — das wegen der Besteuerung desselben erlassene Gesetz . . . 207—222

Rübenzucker, im Inlande erzeugter — die behuf der Ausführung dieses Gesetzes den Steuerbehörden ertheilte Instruction . . . . . 223—277

Runstedt und Büddenstedt — die Bestimmung der Feldmarksgränzen zwischen diesen Ortschaften und die Beilegung der Forstorte Trendelbusch und Trift am Trendelbusch zum Runstedter Gemeindeverbande betreffend . . . . . 203—204

S.

Schiffahrts- und Handelsvertrag — der zwischen dem Zollvereine und Sardinien abgeschlossene . 11— 26

Schlachtaccise von Schweinen in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel, deren Herabsetzung . . 197—198

Schulferien-Zeiten in den Schulen auf dem Lande, deren Bestimmung . . . . . 179—182

Schwurzeugen — die künftig zu unterlassende Zuziehung derselben . . . . . 313—314

W.

Waaren- und Sachtransport — dessen Behandlung auf der Braunschweig-Harzburger Eisenbahn in Beziehung auf das Zollwesen . . . . . 151—165

Seite

Z.

Zollgränzbezirk — die im Sinne des Gesetzes vom 21. December 1841, über den Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten, als Landstraßen anzusehenden Wege in demselben . . . . . 77—141

Zollinie — deren Feststellung, in Folge der Abtretung Königlich Hannoverscher Landestheile zum Zoll-Vereine und diesseitiger Landestheile zum Steuer-Vereine . . . . . 49— 59

Zollstraßen — deren Feststellung für verschiedene Zollämter . . . . . 43— 45

Zollstraße — die Bestimmung einer zweiten für das Nebenzollamt II. zu Ahnebeck 301

Zollstraßen — die Erklärung der Straßen von Grund und Wildemann nach Seesen für solche . . . 66

Zollstraße von Neuhaus über Fohlenplacken nach Holzminden, deren Aufhebung 297

Zolltarif — verschiedene Abänderungen des für 1846 bis 1848 erlassenen . . . . . 307—310

Zollverein und Steuerverein — nähere Bestimmungen zur Ausführung des zwischen denselben wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrags . . . . . 1— 10

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

Braunschweig, den 9. Januar 1846.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, nähere Bestimmungen zur Ausführung des unterm 16. October d. J. zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und des Steuer-Vereins wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse geschlossenen Vertrages betreffend.

d. d. Braunschweig, am 24. December 1845.

Demnach bei dem Abschlusse des Vertrages vom 16. October d. J. wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen den Staaten des Zoll- und des Steuervereins außer den durch Unsere Bekanntmachung vom 27. v. Mts. zur allgemeinen Kunde gebrachten Bestimmungen noch zu Artikel 2 der Uebereinkunft I. nachfolgende Verabredung getroffen ist:

Der Ausgang unversteuerter Waaren oder solcher Gegenstände, für welche von Seiten der Steuer-Vereinsstaaten eine Steuer-Vergütung gewährt wird, aus dem Steuer-Vereinsgebiete in das Zoll-Vereinsgebiet, wird nur über die in der Anlage A. aufgeführten Ausgangsämter und von diesen ab, in der Richtung nach den gegenüber liegenden zollvereinsländischen Eingangsämtern nur auf den-

jenigen Wegen gestattet werden, welche hierzu als erlaubte Straßen bezeichnet worden sind, und in die Zollstraße des Eingangsamtes einmünden.

Auf gleiche Weise werden unversteuerte, oder solche Waaren, für deren Exportation Zoll- oder Steuer-Vergütung gewährt wird, aus dem Zoll-Vereinsgebiete in das Steuer-Vereinsgebiet nur auf den, in der Anlage **B.** verzeichneten Zollstraßen in der Richtung nach den angegebenen steuervereinsländischen Eingangsämtern abgelassen werden,

so wird dieselbe sammt den dazu gehörigen anliegenden Verzeichnissen **A.** und **B.** hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Braunschweig, am 24. Decbr. 1845.

Herzoglich Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz.
F. Schulz.

A.

r,

u ände,

№	Ausgt H		Bemerkungen.
1	Lauer	I.	
2	Ban		
3	Wun	I.	
4	Ham Weh		
5	Groh Broc	n.	
6	Grie	.	
7	Unser		
8	Wels	I.	
9	Hard	n.	
10	Pein Dun	n.	Auf d. Eisenb. Ueber Bettmar
11	Gr.	n.	
12	War	I.	
13	Bock		

Name des ollvereinsgebiete über liegenden angs-Amtes, bis lchem, oder dessen ge-Posten amt- Begleitung der Saare erfolgt.	Eigenschaft desselben.	Bemerkungen.
lum	N. Z. A. II.	
num	N. Z. A. I.	
en	N. Z. A. II.	
nrode	N. Z. A. II.	
shütte	N. Z. A. I.	
ld	N. Z. A. II.	
burg	N. Z. A. I.	
. . . . .	Ans. Posten.	
burg	N. Z. A. I.	
. . . . .	Ans. Posten.	
ld	N. Z. A. II.	
nburg	N. Z. A. I.	
fenbüttel . . .	H. Z. A.	Auf der Eisenbahn.
unschweig . . .	H. Z. A.	
zburg	N. Z. A. I.	
enrode	N. Z. A. I.	
nachtersen . . .	N. Z. A. I.	
fenbüttel	H. Z. A.	
ningen	Ans. Posten.	
zelsheim	N. Z. A. II.	
er a. Baremberge	N. Z. A. I.	
nden	H. Z. A.	
ßisch Clus . .	Ans. Posten.	
rshagen	N. Z. A. I.	
den	H. Z. A.	
eln	H. Z. A.	

№	Name des Ausgangs-Amtes im Hannoverschen Gebiete.	Eigenschaft deſſelben.	im ge zu Ali	Bemerkungen.
27	Kobbenſen	G. St. A. 2.	B	
28	Bergkirchen	G. St. A. 2.	S	
29	Gelldorf	G. St. A. 2.	O	
30	Brencke	G. St. A. 2.	H B	
31	Gr. Schneen . . .	G. St. A. 2.	W	
	Kl. Schneen	Anm. Poſt.	M	
	Friedland			
	Reckershauſen . . .			
32	Mollenfelde	G. St. A. 2.	G	
33	Hedemünden	G. St. A. 2.	W G	
34	Hemeln	G. St. A. 2.	W	
35	Adelebſen	G. St. A. 2.	G	
	Offenſen	Anm. Poſten.	L	
36	Landwehrhagen . .	G. St. A. 2.	G	
37	Münden	G. St. A. 1.	A G	
38	Oſterode	G. St. A. 1.	A	
	Laßfelde	Anm. Poſten.		
39	Duderſtadt	G. St. A. 1.		
	Gerblingerode . . .	Anm. Poſten.		
40	Echte	G. St. A. 2.		
	Weghaus bei Duderode	Anm. Poſten.		
41	Sebexen	G. St. A. 2.	L	
42	Einbeck , ...	G. St. A. 1.		
	Cuventhal (an der Brücke)	Anm. Poſten.		
43	Uslar	G. St. A. 1.		

Eigenschaft desselben.	Name des im Zollvereinsgebiete gegenüber liegenden Eingangs-Amtes, bis zu welchem, oder dessen Ansage-Posten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenschaft desselben.	Bemerkungen.
). St. A. 1.	Carlshafen	H. Z. A.	
	Herstelle	Ans. Posten.	
). St. A. 2.	Carlshafen	H. Z. A.	
nm. Posten.	Lippoldsberg	N. Z. A. II.	
). St. A. 2.	Carlshafen	H. Z. A.	
	Herstelle	Ans. Posten.	
	Beverungen	N. Z. A. I.	
). St. A. 2.	Merrhausen	N. Z. A. I.	
). St. A. 2.	Tettenborn	N. Z. A. I.	
). St. A. 2	Seesen	N. Z. A. II.	
	Langelsheim	N. Z. A. II.	
). St. A. 2.			
	Ocker	N. Z. A. II.	
Anm. Post.	Astfeld	N. Z. A. II.	
). St. A. 2.	Braunlage	N. Z. A. I.	
). St. A. 2.			
). St. A. 1.	Waddekath	N. Z. A. II.	
). St. A. 1.	Mörse	N. Z. A. I.	
nm. Posten.			
). St. A. 2.	Steimcke	N. Z. A. I.	
). St. A. 2.	Braunschweig . . .	H. Z. A.	
	Wenden	Ans. Posten.	
). St. A. 2.	Braunschweig . . .	H. Z. A.	
	Watenbüttel	Ans. Posten.	
. St. A. 2.	Schmölau	N. Z. A. II.	
. St. A. 1.			
Anm. Post.	Bömenzien	N. Z. A. I.	
. St. A. 1.	Bömenzien	N. Z. A. I.	

M	Name des Ausgangs-Amtes im Hannoverschen Gebiete,	Eigenschaft desselben.	ungen.
61	Wustrow	G. St. A. 1.	Was-
62	Bergen a. d. D. .	G. St. A. 1.	ze a. d. Beglei-
63	Gorleben	G. St. A. 2.	is über
64	Lömitz	G. St. A. 2.	ndesgr.
65	Schmarsau	G. St. A. 2.	
66	Lübbau	G. St. A. 2.	
67	Wagenfeld	G. St. A. 1.	
	Heßlingen	Anm. Posten.	
68	Lemförde	G. St. A. 1.	
	Stemshorn	Anm. Posten.	
69	Bramerloh	G. St. A. 2.	
70	Diepenau	G. St. A. 2.	
71	Bomte	G. St. A. 1.	
	Bomterheide	Anm. Posten.	
72	Glandorf	G. St. A. 1.	
	Schwege	Anm. Posten.	
73	Osnabrück	G. St. A. 1.	
	Gaste	Anm. Posten.	
74	Dalinghausen . . .	G. St. A. 2.	
75	Balgerbrück	G. St. A. 2.	
76	Kunigdorf	G. St. A. 2.	
77	Rothenfelde	G. St. A. 2.	
78	Natrup	G. St. A. 2.	
79	Schapen	G. St. A. 2.	
80	Hummeldorf	G. St. A. 2.	, Auf d. Beglei-
81	Ohne	G. St. A. 2.	bis über andesgr.
82	Torfbrücke	G. St. A. 2.	

Verzeichniß

der

Kurhessischen und Braunschweigschen Grenze

gegen Hannover belegenen

ndländischen Zoll-Aemter,

über welche allein

ierte Waaren und solche Gegenstände,

= oder Steuer-Bonifikation gewährt wird,

ausgehen dürfen.

Eigenschaft desselben.	Name des gegenüber liegenden Eingangs-Amtes im Hannoverschen Gebiete, bis zu welchem oder dessen Anmeldeposten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenschaft desselben.	Bemerkungen.

: unversteuerte Waaren, resp. solche Gegenstände, für die Bonifikation gewährt wird, ausgehen dürfen:

H. Z. A.			
—	Gr. Lafferde	G. St. A. 2.	
—	Hülperode	G. St. A. 2.	
—	Meinholz	G. St. A. 2.	
—	Peine	G. St. A. 1.	
—	Schladen	G. St. A. 1.	
H. Z. A.			
—	Schladen	G. St. A. 1.	
—	Burgdorf	G. St. A. 2.	
l. Z. A. I.	Fallersleben	G. St. A. 1.	
	Mörse	Anm. Post.	
l. Z. A. I.	Beinum	G. St. A. 2.	
l. Z. A. I.	Ocker	G. St. A. 2.	
	Vienenburg	G. St. A. 1. resp. 2.	

№	Name des Ausgangs-Aemter im Zollvereinsgeb
6	Astfeld . . . .
7	Langelsheim .
8	Lutter am Bl
9	Mahlum . . .
10	Bornum . . .
11	Seesen . . . .
12	Badenhausen
13	Ildehausen . .
14	Gerenrode . .
15	Osterbruch . .
16	Carlshütte . .
17	Mühlenbeck . .
18	Merxhausen .
19	Halle . . . .
	Anf. Post zu Bre
	» » » He
20	Bodenwerder .
21	Salzwedel . .
22	Heiligenstadt .
23	Teistungen . .

Name des gegenüber liegenden Eingangs-Amtes im Hannoverschen Gebiete, bis zu welchem oder dessen Anmeldeposten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenschaft desselben.	Bemerkungen.
Bückeburg	G. St. A. 1.	
» am neuen Thore	Anm. Post.	
zur Clus	» »	
Lahde	G. St. A. 2.	
Glandorf	G. St. A. 1.	
Hummeldorf	G. St. A. 2.	
Ohne	G. St. A. 2.	
Dalinghausen	G. St. A. 2.	
Bodenfelde	G. St. A. 1.	
Lauenförde	G. St. A. 2.	
Landwehrhagen	G. St. A. 2.	
Münden	G. St. A. 1.	
Gr. Schneen	G. St. A. 2.	
Kl. Schneen	Anm. Post.	
Friedland		
Teckershausen	G. St. A. 2.	
Hedemünden	G. St. A. 2.	
Steinbergen	G. St. A. 2.	
Hameln	G. St. A. 1.	
Wehrbergen	Anm. Post.	
Unsen	G. St. A. 2.	
Bantorf	G. St. A. 2.	

einsländische Aemter ermächtigt, die Ausfuhr von ung der Steuer in Anspruch genommen wird, a bescheinigen.

Wartjenstedt	G. St. A. 2.	
Nürei	G. St. A. 2.	
Schladen	G. St. A. 1.	
Vienenburg	G. St. A. 1. resp. 2.	
Weißeroß	Anm. Post,	
Hameln	G. St. A. 2.	

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunschweig, den 9. Januar 1846.

Verordnung, die Publication des zwischen den sämmtlichen Zollvereins-Staaten einerseits und Sardinien anderseits unterm 23. Juni 1845 abgeschlossenen Schiffahrts- und Handelsvertrags betreffend.

d. d. Braunschweig, den 24. December 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach Wir in Gemeinschaft mit den sämmtlichen Staaten des Zollvereins mit Seiner Majestät dem Könige von Sardinien über die Schiffahrts- und Handels-Verhältnisse zwischen dem Zollvereine und Sardinien einen zu Berlin am 23. Juni d. J. unterzeichneten Vertrag abgeschlossen haben, so wollen Wir diesen Vertrag hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen und haben sich Unsere Behörden und Alle, die es angeht, nach dem Inhalte desselben zu achten.

Urkundlich Unſrer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 24. December 1845.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwiſchen

den Staaten des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins

einerſeits

und

Sardinien

andererſeits.

Seine Majestät der König von Preußen; sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzogl. Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzogl. Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Würtemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringschen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits, — von dem Wunsche beseelt, die Handels-Beziehungen zwischen dem Deutschen Zoll- und Handels-Verein und den Sardinischen Staaten zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetesten Mittel zur Realisirung dieses

Wunſches iſt, einen auf dem Grundſatze einer vollkommenen Reciprocität beruhenden Schifffahrts- und Handels-Vertrag abzuſchließen, haben zu dieſem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen den Herrn Heinrich Ulrich Wilhelm Freiherrn von Bülow, Allerhöchſt Ihren Staats- und Kabinets-Miniſter und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Königl. Preußiſchen Rothen Adlerordens erſter Claſſe mit Eichenlaub, Großkreuz des Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens, des Civil-Verdienſt-Ordens der Bayeriſchen Krone, des Königl. Hannoverſchen Guelphen-Ordens und des Kurfürſtl. Heſſiſchen Ordens vom goldenen Löwen, Großkreuz des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwigs-Ordens und des Großherzogl. Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des Kaiſerl. Ruſſiſchen St. Alexander-Newsky-Ordens, des St. Annen-Ordens erſter Claſſe, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Claſſe und des St. Wladimir-Ordens vierter Claſſe, Großkreuz des Königl. Portugieſiſchen Ordens der Empfängniß Unſerer Lieben Frau von Villa Viçosa, Großkreuz des Civil-Verdienſt-Ordens vom Niederländiſchen Löwen und des Königl. Belgiſchen Leopold-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Niſchani-Iftihar;

und Seine Majeſtät der König von Sardinien

den Grafen Carl Roſſi, Commandeur Allerhöchſt Ihres geiſtlichen und militairiſchen St. Moritz- und St. Lazarus-Ordens, Oberſt der Cavalerie in Allerhöchſt Ihrem Heere, Allerhöchſt Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen,

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ausgewechſelt und dieſelben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des

Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Sardinien eingehen, oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Sardinischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Preußen, oder in einen der Häfen der andern Staaten des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthalts und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffenden Zölle und Abgaben, welcher Art oder Benennung es sei, mögen diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder mögen sie im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die National-Schiffe, welche von demselben Orte kommen oder nach derselben Bestimmung abgehen.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse und andern Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird Statt finden können, sollen auch auf Schiffen des andern Staates dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 3.

Die Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, von welchem Lande es sei, durch Preußische Schiffe oder diejenigen eines andern Staats des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins in die Häfen Sardiniens, oder durch Sardinische Schiffe in diejenigen Preußens oder eines andern Staats des gedachten Vereins eingeführt werden, desgleichen die Waaren,

die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen Sardiniens durch Schiffe der Zollvereins-Staaten, oder aus den Häfen des Zollvereins durch Sardinische Schiffe ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch National-Schiffe Statt fände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf National-Schiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des andern Staats erfolgt.

Art. 4.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen andern Hafen desselben Gebiets geladen werden, insoweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der National-Schiffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 5.

Da die Sardinische Regierung aus besondern Gründen sich noch verhindert findet, von jetzt ab die Differentialzölle aufzuheben, welche sie gegenwärtig von Getreide, Olivenöl und Wein erheben läßt, welche direct aus den Häfen des schwarzen Meers, des Adriatischen Meers und des Mittelländischen Meers bis zum Cap Trafalgar unter fremder Flagge eingeführt werden, ist man übereingekommen, daß diese Differentialzölle als eine Ausnahme von dem vorstehenden Artikel 3 auch rücksichtlich der Schiffe des Zollvereins bis zum Ausgang des Jahrs 1847 sollen fortbestehen können.

Wenn jedoch die Sardinische Regierung alsdann nicht in der Lage sein sollte, die gedachten Differentialzölle aufhören zu

laſſen, ſollen die Staaten des Zollvereins die volle Befugniß haben, vom 20. December 1847 ab, — dem Zeitpunkt, von welchem an Dänemark, nach ſeinem Handelsvertrage mit Sardinien vom 14. Auguſt 1843, daſſelbe Recht erlangt, — zum Nachtheil der Sardiniſchen Flagge gleichmäßige Differentialzölle auf dieſelben Artikel, wenn ſie aus denſelben Häfen eingeführt werden, zu legen. Die Erhebung dieſer Differentialzölle wird indeſſen aufhören, ſobald die Staaten des Zollvereins amtlich von dem Aufhören der Sardiniſchen Differentialzölle benachrichtigt worden ſein werden.

Art. 6.

In Allem, was das Aufſtellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, ſoll den National-Schiffen keine Begünſtigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weiſe auch den Schiffen des andern Staats bewilligt wird.

Art. 7.

Da es die Abſicht der hohen vertragenden Theile iſt, keine Unterſcheidung zwiſchen den Schiffen ihrer beiderſeitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf dieſen Schiffen eingeführten Erzeugniſſe oder anderen Gegenſtände des Handels zuzulaſſen, ſo ſoll in dieſer Rückſicht weder direct noch indirect, weder durch den einen oder andern der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Geſellſchaft, irgend eine Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimiſchen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Art. 8.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden

Theile, welche in einem der Häfen des andern einlaufen, und welche daſelbſt nur einen Theil ihrer Ladung löſchen wollen, können, ebenſo wie die Nationalſchiffe, vorausgeſetzt, daß ſie ſich nach den Geſetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem andern Hafen deſſelben oder eines andern Landes beſtimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu ſein, für dieſen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Art. 9.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder Sardiniens, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, ſollen daſelbſt weder für das Schiff, noch für ſeine Ladung an deren Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalſchiffe in gleichem Falle unterworfen ſind, und ſollen daſelbſt gleiche Begünſtigungen und Freiheiten genießen, vorausgeſetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens geſetzlich feſtgeſtellt iſt, daß ferner dieſe Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß ſie ſich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umſtand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheiſcht. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Reparatur der Schiffe veranlaßt wird, ſoll als Handelsverkehr nicht angeſehen werden.

Art. 10.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küſten des andern wird dem Kapitain und der Mannſchaft, ſowohl für ihre Perſonen als auch für das Schiff und deſſen Ladung, alle Hülfe und Beiſtand geleiſtet werden.

Die Maßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgeſetze Statt finden. Alles, was von dem

Schiff und der Ladung geborgen sein wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Fall unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgabe-Entrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 11.

Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des Zollvereins in die Sardinischen Staaten, und auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Sardinischen Staaten in die zum Zollverein gehörigen Staaten sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes irgend eines andern fremden Landes sind, gelegt sind oder gelegt werden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhr-Abgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des andern ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handels-Artikels nach den Staaten des andern vertragenden Theils, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken.

In dem Falle jedoch, wenn einer der beiden hohen vertragenden Theile einem anderen Staate Herabsetzungen der Eingangszölle auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes, oder der Ausgangszölle auf seine Ausfuhren, in Folge eines Handelsvertrags oder einer besonderen Uebereins-

kunft und in Vergeltung von Zollherabsetzungen oder anderen Begünstigungen, die von diesem andern Staate gewährt sind, bewilligt haben möchte, oder noch bewilligen würde, kann der andere der beiden hohen vertragenden Theile dieselben Vortheile nicht in Anspruch nehmen, als wenn er dafür Aequivalente darbietet, welche den Gegenstand einer besonderen Verständigung bilden werden.

Art. 12.

Wenn in der Folge einer der hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine andere besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeldlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeldlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer aequivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Art. 13.

In Rücksicht auf die Entfernung der beiderseitigen Länder der beiden hohen vertragenden Theile von einander, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein, dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblick der Abfahrt dieses Schiffes voraussetzlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male

auf derſelben Reiſe das Einlaufen in denſelben Hafen während der Dauer dieſer Blokade verſuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 14.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe Sardiniens ſollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn ſie ſich im Beſitze derjenigen Papiere und Zeugniſſe befinden, welche in den darüber in den beiderſeitigen Ländern beſtehenden Reglements zur Feſtſtellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Die hohen vertragenden Theile behalten ſich vor, ein deutliches und beſtimmtes Verzeichniß derjenigen Papiere und Documente auszuwechſeln, mit denen nach den Anordnungen der beiderſeitigen Staaten, ihre Schiffe verſehen ſein ſollen. Wenn nach dieſer, ſpäteſtens drei Monate nach der Auswechſelung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages vorzunehmenden Auswechſelung einer der betheiligten Staaten ſich in dem Falle befinden ſollte, ſeine Vorſchriften über dieſen Gegenſtand zu wechſeln oder abzuändern, ſo ſoll dem andern Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 15.

Um den Durchfuhr-Verkehr zwiſchen ihren beiderſeitigen Staaten zu begünſtigen, ertheilen ſich die beiden hohen vertragenden Theile gegenſeitig die Zuſicherung, in Beziehung auf die Beförderung der Erzeugniſſe des Zollvereins bei der Durchfuhr durch die Sardiniſchen Staaten, und der Sardiniſchen Erzeugniſſe bei der Durchfuhr durch die Staaten des Zollvereins alle Erleichterungen zu gewähren, welche mit den Intereſſen der Zollverwaltung ſich vereinigen laſſen.

Art. 16.

Die hohen vertragenden Theile geſtehen ſich gegenſeitig die Befugniß zu, in den Hafen und Handelsplätzen des andern

Konſuln, Vice-Konſuln und Handels-Agenten zu ernennen, indem ſie ſich jedoch vorbehalten, ſolche an denjenigen Plätzen nicht zuzulaſſen, hinſichtlich deren ſie es für angemeſſen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Dieſe Konſuln, Vice-Konſuln und Agenten ſollen dieſelben Privilegien, Befugniſſe und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünſtigteſten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieſelben Handel treiben wollen, ſind ſie gehalten, ſich denſelben Geſetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatperſonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handels-Verbindlichkeiten an demſelben Orte unterworfen ſind.

Art. 17.

Die beiderſeitigen Konſuln ſollen die Befugniß haben, die Matroſen, welche von den Schiffen ihrer Nation deſertirt ſind, verhaften zu laſſen, und ſie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzuſenden. Zu dieſen Behufe werden ſie ſich ſchriftlich an die zuſtändigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregiſter oder der Muſterrolle, in Urſchrift oder in gehörig beglaubigter Abſchrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche ſie reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannſchaft gehört haben. Auf den in ſolcher Weiſe begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es ſoll ihnen aller Beiſtand bei der Aufſuchung und Verhaftung der gedachten Deſerteurs geleiſtet werden, welche auf den Antrag und die Koſten der Konſuln ſelbſt in den Landesgefängniſſen ſo lange feſt zu halten und zu bewahren ſind, bis dieſe Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortſendung gefunden haben. Wenn eine ſolche Gelegenheit ſich jedoch innerhalb einer Friſt von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen ſollte, würden die Deſerteurs in Freiheit zu ſetzen ſein und wegen derſelben Urſache nicht weiter verhaftet werden können. Man iſt übereingekommen, daß die

Seeleute, welche Unterthanen des andern Staates ſind, von der gegenwärtigen Beſtimmung ausgenommen ſein ſollen.

Art. 18.

Die Regierungen der Staaten des Zollvereins willigen in Gemäßheit des Wunſches der Sardiniſchen Regierung darin, daß alle Verabredungen in dem gegenwärtigen Vertrage auf das unter dem Protectorat Seiner Majeſtät des Königs von Sardinien ſtehende ſouveraine Fürſtenthum Monaco ausgedehnt werden, unter dem Beding der Reciprocität Seitens des gedachten Fürſtenthums.

Art. 19.

Jeder deutſche Staat, welcher dem deutſchen Handels- und Zollvereine beitreten wird, ſoll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angeſehen werden.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll in Wirkſamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1852, und wenn ſechs Monat vor dem Ablauf dieſes Zeitpunkts weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelſt einer amtlichen Erklärung ſeine Abſicht, die Wirkſamkeit deſſelben aufhören zu laſſen, zu erkennen gegeben hat, ſoll ſeine verbindende Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird ſeine Wirkſamkeit erſt zwölf Monat nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen ſeine Abſicht, denſelben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 21.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages ſollen zu Berlin in einer Friſt von zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben gezeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

Geſchehen zu Berlin, den 23. Juni 1845.

(gez.) Bülow. (L. S.)

Roſſi. (L. S.)

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunſchweig, den 9. Januar 1846.

Verordnung, die Publication des unterm 20. December 1844 mit Portugal geſchloſſenen Handelsvertrages betr. d. d. Braunſchweig, den 24. December 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach Wir mit Ihrer Majeſtät der Königin von Portugal einen zu Berlin am **20.** December **1844** unterzeichneten Handelsvertrag haben abſchließen laſſen, ſo wollen Wir denſelben hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen und haben ſich Unſre Behörden und Alle, die es angeht, nach deſſen Inhalte gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den **24.** December **1845.**

(*L. S.*)

Auf höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Ihre Majestät die Königin von Portugal und Algarvien, und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft, welche die beiden Kronen verbinden, enger zu knüpfen und die Handelsverbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten und Unterthanen zu erweitern, sind übereingekommen einen Handelsvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Ende zu Bevollmächtigten ernannt:

Ihre Allergetreueste Majestät:

den Herrn Simon da Silva Ferraz de Lima e Castro, Baron von Renduffe, Pair und Grande des Königreichs Portugal, Mitglied Allerhöchst Ihres Conseils, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, Commandeur des Christ-Ordens und des Ordens der Empfängniß von Villa Viçosa, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe mit Eichenlaub, Großkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens u. s. w.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:

den Herrn Obersten und Cammerherrn, Otto Wilhelm Carl von Röder, Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Commandeur erster Classe des Ordens Heinrichs des Löwen und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen

Hausordens, Großofficier des Leopoldsordens, Commandeur zweiter Classe des rothen Adlerordens und Ritter des Baierschen Civilverdienstordens,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels zwischen den Staaten Ihrer Allergetreuesten Majestät und denen Seiner Hoheit, des Herzogs von Braunschweig bestehen. Die Unterthanen eines jeden der beiden hohen contrahirenden Theile sollen in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und Wohnsitz nehmen dürfen, um dort ihre Geschäfte zu besorgen und sie sollen zu diesem Behufe derselben Sicherheit und desselben Schutzes wie die Nationalen genießen, dagegen aber auch dieselben Abgaben entrichten und sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes, so wie den auf den Verkehr bezüglichen Reglements, welche daselbst bestehen, oder in Zukunft erlassen werden, unterwerfen.

Artikel 2.

Auf die gesetzmäßige Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Herzogthums Braunschweig in das Königreich Portugal, mit Einschluß der Azorischen Inseln und der Inseln Madeira und Porto Santo, und auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Portugal und seiner Gebietstheile und Besitzungen in das Herzogthum Braunschweig sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Arti-

kel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der begünstigtesten Nation sind, gelegt sind, oder gelegt werden möchten.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Abgaben von der Ausfuhr und von der Durchfuhr beobachtet werden.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes des andern Landes ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handels-Artikels, nach dem andern Lande, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle Europäischen Staaten erstrecken.

Artikel 3.

Die aus dem Herzogthume Braunschweig kommenden Erzeugnisse, deren in dem vorhergehenden Artikel gedacht ist, sollen von Ursprungszeugnissen begleitet sein, welche von den Portugiesischen Consuln oder Consularagenten, oder von den competenten Braunschweigischen Behörden verabfolgt werden, und im letzteren Falle von den vorbenannten Consuln legalisirt sein müssen.

Artikel 4.

Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, daß keiner von ihnen in Zukunft andern Nationen in Bezug auf den Handel irgend welches Privilegium, noch irgend welche Begünstigung oder Befreiung gewähren will, welche nicht ebenfalls und sofort auch auf die Unterthanen des andern Theils in Anwendung gesetzt würden, und zwar unentgeltlich, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder wenn letztere gegen ein

Aequivalent ſtattgehabt hat, gegen Gewährung deſſelben Aequivalents, oder in deſſen Ermangelung, einer billigen und angemeſſenen Vergeltung.

Insbeſondere iſt man darüber einverſtanden, daß in dem Falle, wo die eine der beiden Regierungen einem andern Staate in Folge eines Handelsvertrages oder einer beſondern Uebereinkunft, und zur Vergeltung gewiſſer von dieſem andern Staate gewährten Abgabenermäßigungen, Vortheile oder Begünſtigungen, auch ihrerſeits Ermäßigungen der Abgaben auf deſſen Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes bewilligen, oder demſelben andere Vortheile oder beſondere Begünſtigungen in Beziehung auf den Handel zugeſtehen ſollte, die andere der beiden Regierungen dieſelben Vortheile und Erleichterungen nur dann für den Handel ihrer Unterthanen ſoll in Anſpruch nehmen können, wenn ſie, in Ermangelung gleicher Vortheile von derſelben Art und Ausdehnung, Aequivalente und Vergeltungen anbietet, welche durch ein beſonderes Uebereinkommen zwiſchen den beiden Regierungen gehörig feſtzuſtellen ſein würden.

Artikel 5.

Ein jeder der hohen contrahirenden Theile geſteht dem andern die Befugniß zu, in ſeinen Häfen und Handelsplätzen General-Conſuln, Conſuln, Vice-Conſuln oder Handelsagenten zu haben, behält ſich jedoch das Recht vor, von dieſer Befugniß nach ſeinem Ermeſſen einen oder den andern Ort auszunehmen.

Die gedachten Conſular-Agenten jeder Claſſe ſollen, ſobald ſie von ihren reſp. Regierungen in gehöriger Form ernannt ſind und das Exequatur von derjenigen Regierung, in deren Gebiete ſie reſidiren ſollen, erhalten haben, da-

ſelbſt ſowohl für ihre Perſonen, als auch hinſichtlich ihrer Amtsverrichtungen derſelben Privilegien, wie die derſelben Claſſe angehörenden Conſular-Agenten der begünſtigteſten Nation genießen.

Artikel 6.

Die Unterthanen eines jeden der hohen contrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Theils jetzt oder in Zukunft Erbſchaften zu erheben haben, oder welche ihr Eigenthum oder Effekten irgend einer Art von dort herausziehen wollen, ſollen keine anderen Abgaben, Laſten oder Auflagen entrichten als ſolche', welche unter gleichen Umſtänden von den Nationalen zu entrichten ſein würden.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll bis zum 1. Januar 1848 in Kraft bleiben. Wenn der eine der hohen contrahirenden Theile nicht dem andern ſeine Abſicht, die Wirkſamkeit des Vertrages aufhören zu laſſen, mittelſt einer officiellen Erklärung ſechs Monate vor dem 1. Januar 1848 angezeigt haben ſollte, ſo wird der Vertrag noch bis zum 1. Januar 1854 verbindlich bleiben. Von dem 1. Januar 1854 an ſoll derſelbe ſeine Rechtsbeſtändigkeit nicht anders verlieren, als zwölf Monate, nachdem der eine der hohen contrahirenden Theile dem anderen ſeine Abſicht erklärt haben wird, ihn nicht ferner aufrecht halten zu wollen.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag wird von den hohen

contrahirenden Theilen ratificirt, und die Ratificationen deſſelben ſollen zu Berlin binnen drei Monaten nach der Unterzeichnung, oder wo möglich noch früher, ausgewechſelt werden.

Zur Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

So geſchehen zu Berlin den zwanzigſten December Eintauſend Achthundert und Vier und Vierzig.

Renduffe.

(L. S.)

Otto Wilhelm Carl von Roeder.

(L. S.)

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunschweig, den 9. Januar 1846.

Verordnung, die Erneuerung resp. Modification der mit dem Königreiche Preußen unterm 14. August und 8. September 1835 geschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention betreffend.

d. d. Braunschweig, den 24. December 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem die zwischen der hiesigen und der Königlich Preußischen Regierung geschlossene und durch Unsre Verordnung vom **22.** September **1835** publicirte Durchmarsch- und Etappenconvention mit dem **1.** Juli d. J. erloschen ist, so haben Wir mit dem Königlich Preußischen Gouvernement die Uebereinkunft treffen lassen, daß die gedachte Convention auch für fernere zehn Jahre und zwar vom **1.** Juli **1845** bis zum **1.** Juli **1855** ihrem ganzen Inhalte nach Kraft und Gültigkeit haben soll, insoweit die nachstehenden, besonders verabredeten Modificationen nicht eine Abänderung der Bestimmungen derselben bedingen.

Diese Modificationen sind folgende:

a. Zu §. **1. A.** Die Entfernung von Wolfenbüttel nach Groß-Lafferde wird nach den neueren Vermessungen auf drei Meilen festgesetzt.

b. Zu §. 1. B. Den hier benannten Ortschaften treten noch die Ortschaften Flechtorf und Lamme hinzu.

c. Zu §. 1. C. Die Entfernung von Höxter über Holzminden nach Eschershausen wird auf Vier und Ein Viertel Meile festgesetzt.

d. Zu §. 8. Die auf den Durchmarsch, die Verquartierung u. s. w. bezüglichen Geschäfte werden durch die, von dem Herzoglich Braunschweigschen Gouvernement dazu bestellten Etappenbehörden besorgt.

e. Zu §. 9. Staabs-Offiziere, Obristen und Generale logiren und beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern. In solchen Fällen, wo dieses nicht thunlich ist, erhalten sie nach ihrer Wahl entweder Quartier mit Verpflegung oder Quartier ohne Verpflegung. Ersteren Falls bezahlt der Staabs-Offizier Einen Thaler Gold, der Oberst und General Einen Thaler 12 Ggr. Gold, wogegen der Quartierträger für reichliche und anständige Kost sorgen muß; letzteren Falles wird für das Quartier eines Generals oder Obersten eine Vergütung von täglich Vierzehn guten Groschen Gold und für das Quartier eines andern Staabs-Offiziers von täglich Zehen guten Groschen Gold geleistet.

Diese Vergütungen werden von den betreffenden Staabs-Offizieren an die Etappenbehörden zur weiteren Besorgung berichtigt. Hinsichtlich der Verpflegung für die Militairbeamten — einschließlich des Quartiers für dieselben — ist man übereingekommen, daß:

a. für die Regiments-Aerzte mit Hauptmanns-Rang, so wie für die Militair-Prediger und Auditeure Sechzehen gute Groschen Gold,

b. für die Bataillons-Aerzte mit Lieutenants-Rang Zwölf gute Groschen Gold, und

c. für die Compagnie-Chirurgen, Kurschmiede, Büchsenmacher und Küster Vier gute Groschen Gold pro Tag

in eben der Art zu zahlen sind, wie dies für die Offiziere und Mannschaften festgestellt worden ist.

Die zu c. bezeichneten Beamten haben nur auf die den Soldaten zu gebende Verpflegung Anspruch zu machen.

f. Zu §. **13**. Die von den Gemeinden geleisteten Fuhren zur Herbeischaffung der Fourrage aus den Etappen-Magazinen werden nach den im §. **20** bestimmten Satze vergütet.

Wir bringen diese Uebereinkunft hierdurch nunmehr zur allgemeinen Kunde und haben Unsre Behörden so wie Alle, die es sonst angeht, sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den **24**. December **1845**.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunschweig, den 23. Januar 1846.

Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Ministerial-Commission betreffend.

d. d. Braunschweig, am 9. Januar 1846.

Seine Hoheit der Herzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, neben denjenigen Staatsdienern, welche von Amtswegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Ministerial-Commission sind, für die verschiedenen Sectionen dieser Behörde folgende ordentliche und außerordentliche Mitglieder zu ernennen:

1. Für die Section der innern Landesverwaltung und der Polizei,

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Landesdirector Pini,
den Oberappellationsrath Spies,
den Kreisdirector Eißfeldt;

2. Für die Section der Finanzen und der Handelsangelegenheiten,

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Finanzrath von Hantelmann,
den Cammerrath von Löhneysen,
den Cammerrath de Dobbeler;

3. Für die Section der Justiz,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Oberappellationsrath Günther,
den Oberlandesgerichtsrath Breymann,
den Oberlandesgerichtsrath und Kreisgerichtsdirector von Campe;

4. Für die Section der geistlichen und Schulsachen,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Consistorialrath Westphal,
den Professor Dr. Krüger,
den Abt Sallentien;

zu außerordentlichen Mitgliedern:

den Hofrath Dr. Petri,
den Superintendenten Bischoff;

5. Für die Section der Militairsachen,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Generalmajor von Normann,
den Obrist von Holstein,
den Obrist Morgenstern;

6. Für die Section zur Entscheidung von Competenzstreitigkeiten,

den Oberlandesgerichts-Präsidenten von Praun,
den Oberappellationsrath Dedekind,
den Oberlandesgerichtsrath Brinckmeier,
den Cammerrath Krüger.

Nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 12. De-

tober 1832, die Organisation der Ministerial-Commission betreffend, wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, den 9. Januar 1846.

Herzoglich Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 6.

Braunschweig, den 30. Januar 1846.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministerii, die Feststellung der Zollstraßen für verschiedene Zollämter betr.

d. d. Braunschweig, am 19. Januar 1846.

Da es erforderlich gewesen ist, für diejenigen Zollämter, welche zur Ausführung des unterm 16. October v. J. zwischen den Zollvereinsstaaten und den Steuervereinsstaaten wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse geschlossenen Vertrages neu errichtet sind, Zollstraßen festzustellen, zugleich auch für einige der übrigen Zollämter die Zollstraßen anders als bisher zu bestimmen, so sind zu Zollstraßen im Sinne des §. 25 des Zollgesetzes erklärt worden.

A. Im Hauptzollamtsbezirke Braunschweig für das Nebenzollamt II. zu Wendeburg die Straße von Rüper nach Wendeburg von der Landesgrenze bis zum Zollamte.

B. Im Hauptzollamtsbezirke Wolfenbüttel:
   1) Für das Nebenzollamt II. zu Ahnebeck die Straße von Brohme über Croya nach Ahnebeck von der Zollgrenze bis zum Zollamte;
   2) für das Nebenzollamt I. zu Mörse die Straße von Fallersleben nach Mörse von der Zollgrenze bis zum Zollamte;
   3) für die Zollreceptur zu Kl. Brunsrode die Straße von Gelbke nach Kl. Brunsrode von der Landesgrenze bis zum Zollamte;
   4) für das Nebenzollamt II. zu Kl. Lafferde:

a. die Straße von Gr. Lafferde nach Kl. Lafferde von der Zollgrenze bis zum Zollamte und
b. die Straße von Münſtedt nach Kl. Lafferde von der Zollgrenze bis zum Zollamte;

5) für das Hauptzollamt Wolfenbüttel die Straße von Burgdorf über den Anſagepoſten zu Heiningen von der Zollgrenze bis zum Zollamte.

C. Im Hauptamtsbezirke Holzminden:

1) für das Nebenzollamt I. Bodenwerder
a. die Straßen von der Landesgrenze bei Daspe resp. Hehlen über den Anſagepoſten zu Hehlen und über Kemnade bis zum Zollamte und
b. die Weſer auf- und abwärts bis an den Ausladeplatz bei Bodenwerder und von da bis zum Zollamte;

2) für das Nebenzollamt II. zu Polle die Weſer auf- und abwärts bis zum Ausladeplatze daſelbſt und von da bis zum Zollamte;

3) für das Nebenzollamt I. zu Halle:
a. die Straßen von Borkenſen und Hayen über den Anſagepoſten zu Heyen nach Halle von der Landesgrenze bis zum Zollamte und
b. die Straße von Harderode über den Anſagepoſten Bremke nach Halle von der Zollgrenze bis zum Zollamte;

4) für das Nebenzollamt II. zu Klein Rhüden die Straße von Gr. Rhüden nach Kl. Rhüden von der Landesgrenze bis zum Zollamte;

5) für das Nebenzollamt II. zu Mahlum:
a. die Straße von Bokenem nach Mahlum von der Landesgrenze bis zum Zollamte und
b. die Straße von Volkersheim nach Mahlum von der Zollgrenze bis zum Zollamte und

6) für das Nebenzollamt I. zu Harzburg auch die

Straße von Goslar über den Anſagepoſten zu Oker nach Harzburg von der Zollgrenze bis zum Zollamte.

Wir bringen dieſe Beſtimmungen hiermit zur öffentlichen Kunde und haben ſich Alle, die es angeht, danach zu achten.

Braunſchweig, den 19. Januar 1846.

Herzoglich Braunſchw.-Lüneb. Staats-Miniſterium.

F. Schulz.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 7.

Braunſchweig, den 30. Januar 1846.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsminiſterii, die Feſtſtellung der Binnenlinie neben und in dem ſüdlichen Theile des Königlich Hannoverſchen Amts Fallersleben betr.

d. d. Braunſchweig, den 19. Januar 1846.

Demnach in Folge des durch die Uebereinkunft II. vom 16. October v. J. verabredeten Anſchluſſes des ſüdlichen Theiles des Königlich Hannoverſchen Amts Fallersleben an den Zollverein die in Unſern Bekanntmachungen vom 23. Januar 1844, die Feſtſtellung des Zollgrenzbezirks neben dem ſüdlichen Theile des Königlich Hannoverſchen Amts Fallerleben betreffend, und vom 2. Februar 1844, den Lauf der Binnenlinie bei der Stadt Helmſtedt betreffend, enthaltenen Beſtimmungen hinweggefallen ſind und die Binnenlinie von dem Punkte ab, wo ſie von Gliesmarode öſtlich ziehend über Weddel in das Dorf Schandelah gelangt und ſich von hier der Hannoverſchen Grenze zuwendet, wieder in dem, in Unſerer Bekanntmachung vom 23. December 1842, die Feſtſtellung des Zollgrenzbezirks betreffend, beſchriebenen Laufe hergeſtellt worden iſt, ſo wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und haben ſich Alle, die es angeht, danach zu achten.

Braunſchweig, am 19. Januar 1846.

Herzogl. Braunſchw.-Lüneburg. Staatsminiſterium

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunschweig, den 5. Februar 1846.

Bekanntmachung die in Folge der Abtretung Königl. Hannoverscher Landestheile zum Zollvereine und diesseitiger Landestheile zum Steuervereine vorgenommene Feststellung der Zollinie betreffend.

d. d. Braunschweig, den 19. Januar 1846.

In Folge der durch die Uebereinkünfte II. und IV. vom 16. October v. J. verabredeten Abtretung verschiedener Königlich Hannoverscher Landestheile zum Zollvereine und diesseitiger Landestheile zum Steuervereine ist es erforderlich gewesen hinsichtlich dieser Landestheile die eintretenden Zoll- und Steuergrenzen zu bestimmen und zu beschreiben, und ist demgemäß die Zollinie festgestellt wie folgt:

I. In Betreff der dem Zollvereine angeschlossenen Königlich Hannoverschen Landestheile,

1. für das Amt Polle und die Stadt Bodenwerder:
   Für diese Gebietstheile bildet die Weser die Zollgrenze;
2. für den südlichen Theil des Amtes Fallersleben:
   Die von Wolfsburg nach Mörse führende Landstraße bildet die Zollinie bis zu dem Punkte, wo die Mörser Feldmark bei dem Forstorte Rothesiek, welcher im Steuervereine verbleibt, beginnt. Dieselbe zieht sich eine kurze Strecke in westlicher Richtung diesem Holze entlang, und in den Graben fort, welcher die Mörser Feldmark von der Fallersleber scheidet, bis zu

der Zollstraße nach Fallersleben, welche an diesem Punkte mit der Zolltafel zu versehen sein wird. Sie verfolgt diese Straße in südlicher Richtung, bis dahin, wo der Fallersleber Feldweg einfällt, läßt diesen im Steuervereine und geht an der Südseite des den Feldweg begrenzenden Grabens, diesem fortwährend folgend, bis zu dem von Mörse nach Ehmen führenden Wege, überschreitet denselben, und geht stets in dem Grenzgraben weiter, welcher das Holz zum Mörser Balken umschließt. Von hier zieht sie in grader Richtung über die Wiese bis auf die Ecke des Hohnstedter Holzes, fällt hier in den dasselbe begrenzenden Graben ein, das Hohnstedter Holz im Steuervereine lassend, und geht in diesem Graben fort bis an den Grenzstein № 44, an der von Flechtorf nach Mörse führenden Straße, welche sie bis zu den beiderseitigen Hoheitsgrenzen verfolgt;

3. für die Ortschaften Bechtsbüttel, Wendebrück nebst der Wenden- und Fricken-Mühle, Harxbüttel und Walle:

a. Grenze gegen Bechtsbüttel und Wendebrück nebst der Wenden-Mühle.

Dieselbe beginnt in der Verlängerung der Landesgrenze zwischen Bevenrode und Abbesbüttel und zwar bei dem Grenzstein № 125, durchschneidet die sogenannte Lausehaide in westlicher Richtung, den Haideweg verfolgend bis auf die Spitze des Krebsschen Busches, denselben im Steuervereine lassend, überschreitet den Fahrweg von Bechtsbüttel nach Abbesbüttel, verfolgt weiter den, den Krebsschen Busch einschließenden Graben, anfänglich in westlicher, dann in nördlicher Richtung bis zu dem Krebsschen und dem Reineckeschen Fuhrenkampe. Von hier folgt sie dem Graben in nördlicher Richtung bis zu dem Grenzsteine

№ 69, geht von da ebenfalls in nördlicher Richtung bis zu dem Grenzsteine № 68 und sodann in westlicher Richtung längs der Landesgrenze bis auf die Holzecke vor Meinholz, auf die daselbst aufgeworfenen Erdhaufen zu, bis zu der an der Zollstraße von Meinholz nach Wenden aufgerichteten Zolltafel;

b. Grenze gegen die Ortschaften Fricke-Mühle, Harxbüttel und Walle:

Die alte Zollinie zwischen Wenden und Meinholz läuft wie bisher von letzterm Orte bis zum Grenzsteine № 46, welcher an dem Eikhorster Mühlenwege aufgerichtet ist; von da ab verläßt die neue Zollinie die Landesgrenze, zieht in westlicher Richtung an dem Graben der Stummelwiese, diese in den Zollverein einschließend, bis zum Grenzsteine № 44, folgt ebenfalls in westlicher Richtung dem an der Südseite des Waisenholzes gelegenen Graben, dieses im Steuervereine lassend, bis zum Grenzsteine № 43, immer an der Südseite des Waisenholzes fortlaufend bis zum Eikhorster Stadtwege. Diesen überschreitend läuft sie dem Waisenholze entlang bis zum Papenholze, wendet sich hier in den von Norden nach Süden ziehenden Graben, welcher die Harxbüttelsche Feldmark von dem Papenholze scheidet, geht am »dicken Dorne« eine kurze Strecke in westlicher Richtung, dann südlich zwischen der Harxbüttler und Lagesbüttler Feldmark fort, bis zu dem Lagesbüttler Stadtwege, diesen überschreitet sie und geht immer in dem Graben zwischen der Harxbüttler und Lagesbüttler Feldmark fort, bis an den Communicationsweg von Harzbüttel nach Walle, welcher letztere im Zollvereine bleibt, bis an den Punkt, wo der Fahrweg von Lagesbüttel einfällt. Hier umschließt die Zollinie, der Schunter folgend, das ganze

Dorf Walle und zieht in der Schunter, fort bis zu dem Punkte, wo dieselbe in die Oker einfließt. Die Oker bildet von hier ab die Zollgrenze, alles was zwischen derselben und am Schleusenstrome liegt im Steuervereine lassend und zwar bis zu dem Punkte, wo sie vor Hülperode die Landesgrenze berührt;

4. für die Ortschaften Croya und Zicherie nebst Kaiserswinkel:

Die Zollinie beginnt bei dem Landgraben zwischen Ahnebeck und Croya, welcher die Hoheitsgrenze zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig bildet, an einem demnächst noch mit einem Grenzpfahle zu bezeichnenden Punkte, zieht von da, dem Schnedebuschgraben entlang vor dem Wieneken Busche vorbei (welcher in den Zollverein kommt) und durchschneidet alsdann die Straße von Tülau nach Croya. Hierauf verfolgt sie die Scheide der Croyaer und Tülauer Feldmark bis zum Färgenmoor, welches von ihr durchschnitten wird, zieht sich dann zwischen dem Finkenberge und dem Finkenbusche, sowie zwischen dem Zicherier und von Weyheschen Fuhrenkampe in nordöstlicher Richtung fort, wo die Grenze durch sechs aufgeworfene Hügel bezeichnet ist, geht sodann etwa **400** Schritt über die Zicherier Haide bis auf den Croyaer Todtenweg, welchem sie zwischen Richters und dem Zicherier Fuhrenkampe folgt, den Wendsbusch im Steuervereine lassend, berührt die Straße von Tülau nach Steimke und geht in der Richtung nach letzterem Orte bis an den Gerichtsfeld Fuhrenkamp fort, welcher im Steuerverein bleibt. Hiernächst durchschneidet sie die Zollstraße von Ahnebeck nach Brohme bei der daselbst zu errichtenden Zolltafel und verfolgt die von Tülau nach Steimke führende Straße, die Zicherier Ziegelei im Zollvereine lassend, bis zu dem Hügel,

welcher die Feldmarken von Zicherie und Steimke scheidet, läßt den Viethgensbusch im Steuervereine, das Steimker Gehäge im Zollvereine und trifft in der äußersten Ecke des letzteren auf den Punkt, wo die Preußische und Hannoversche Hoheitsgrenze mit einem Grenzpfahle bezeichnet ist;

5. für die Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen:

Die neue Zollinie fängt bei dem im Crammerholze stehenden Grenzsteine № 1 an und verläßt von da ab die Landesgrenze, indem sie in östlicher Richtung immer auf dem Fußwege, welcher von Cramme nach Dorstadt führt und welcher das Dorstadter Holz von dem Groß-Flöther Gemeineholze scheidet, an den Dorstadter Forstorten das große Hoordt, der Borrumer Grund und die Nesselhaie entlang bis auf den Punkt führt, wo die Nesselhaie aufhört. Von hier ab läuft sie auf dem Fußwege fort, welcher die Heininger Forst von der Klein-Flöther Gemeine-Waldung scheidet, denselben auf etwa **1500** Schritt von der Nesselhaie in südlicher Richtung verfolgend und tritt dann auf den von Heiningen nach Klein-Flöthe führenden chaussirten Weg, überspringt denselben bei dem Austritte aus dem Holze und zieht sich in südöstlicher Richtung auf den Holzgrenzstein № 22, von wo ab sie in fast gerader Richtung auf das Burgdorfer Gemeineholz geht. Vor diesem Holze, und zwar an dem Punkte, wo die Klein-Flöther, Burgdorfer und Heininger Waldungen zusammentreffen, zieht sie sich der Burgdorfer Kuhweide, welche im Steuervereine bleibt, in östlicher Richtung entlang und von hier aus bildet der zwischen der Burgdorfer- und Heininger-Weide befindliche Graben die Zollinie, welche sich in südlicher Richtung nach dem Heininger Gemeineforste hinzieht und den von Heiningen nach Altenrode führenden Fußweg über-

springt. Sie läuft von hier auf dem das Heininger von dem Burgdorfer Gemeineholze scheidenden Fußwege bis an das Ende des zu Heiningen gehörenden Forstorts Steinkamp, verläßt hier den Wald, und geht nunmehr auf dem Wannenwege fort, welcher die Burgdorfer und Heininger Feldmarken scheidet, und deshalb mit Feldmarksteinen besetzt ist, die ganze Heininger Feldmark umschließend, bis an die von Heiningen nach Burgdorf führende Chaussee und zwar bis an den Chausseestein № 24, woselbst die Zoll- resp. Steuer-Tafeln aufzustellen sein werden. Von hier läuft sie zwischen der Heininger und Burgdorfer Feldmark bis an die Burgdorfer Wiesen, tritt in den dieselben scheidenden Graben, anfangs in nordöstlicher und dann in östlicher Richtung bis an den Warne-Bach, überspringt diesen und geht in östlicher Richtung auf den sogenannten Immenstock (eine Schleuse) und folgt dem Laufe der Oker bis zu dem Grenzsteine № 5, wo die Landesgrenzen wieder zusammentreffen;

6. für die Ortschaften Klein-Lafferde und Lengede:

Die Zolllinie fängt vom Hauptzollamts-Bezirke Wolfenbüttel an, auf dem Punkte zwischen Woltwiese und Klein-Lafferde, wo sich an der die Landesgrenze bildenden Fuhse die Feldmarken von Groß- und Klein-Lafferde scheiden, zieht sich in einem daselbst befindlichen trockenen Graben, von Süden nach Norden, geht dann zwischen Heinemann's in Klein-Lafferde und Unverzagt's in Groß-Lafferde Ackerstücken in nördlicher Richtung bis an den von Groß- nach Klein-Lafferde führenden Fahrweg (die jetzige Militairstraße von Wolfenbüttel nach Groß-Lafferde) zieht sich auf demselben etwa 40 Schritt in östlicher Richtung und nimmt ihre Richtung nördlich auf dem Grasswege zwischen Heinemann's und Ferdinand Burgdorf's in Groß-Laf-

ferde Länderei. Dann weiter zwischen derselben Eigenthümer Länderei den Fußweg von Groß- nach Klein-Lafferde durchschneidend bis zu dem, das Heinemann'sche Ackerstück begrenzenden Graben, sodann wendet sich dieselbe in östlicher Richtung und hierauf in nördlicher Richtung der sogenannten Legde entlang bis an die südliche Ecke des Entenkamps, eines Busches, welcher auf der Feldmark vor Groß-Lafferde liegt, folgt dem Saume des Entenkamps an der Westseite, denselben im Zollvereine lassend, bis an den Sülters-Weg, läuft an der Westseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis an die von Bettmar nach Groß Lafferde führende Chaussee und zwar bis zwischen die Ruthensteine № 25 und 26, von hier folgt die Zolllinie der Chaussee nach Bettmar, welche bis dahin im Zollvereine bleibt, in östlicher Richtung bis an die Landesgrenze, woselbst die Brücke über die Pisser sich befindet;

7. für den Brockenkrug und Oderbrück auf dem Harze:

Die neue Zolllinie beginnt auf dem Punkte der Chaussee zwischen Harzburg und dem Brockenkruge, wo die Landesgrenzen des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig zusammenstoßen, sie verfolgt dann diese Chaussee bis zum Brockenkruge (Torfhaus) umschließt dann die dazu gehörenden Gebäude, Acker- und Wiesenstücke, verfolgt die Chaussee, das auf der Ostseite derselben belegene Forsthaus Oderbrück ebenfalls in den Zollverein einschließend, und geht auf der Chaussee, welche durchgehends im Zollvereine bleibt, bis zu dem Punkte, wo die Hoheitsgrenzen des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig in der Nähe des Königskrugs vor Braunlage wiederum auf einander treffen.

II. In Betreff der diesseitigen, dem Steuerverein angeschlossenen Landestheile.

1. Für das Herzogliche Amt Thedinghausen:
   Für dieses bildet die Weser die einzige Zollgrenze;

2. für die einseitige Okergemeinde und den Auerhahn nebst den in und um Goslar belegenen Enclaven:

a. Ostgrenze.

Die neue Steuergrenze resp. Zollinie beginnt auf dem Punkte, wo ein aus dem Birkenthale neben den Grenzsteinen № **118** und **119** kommender Waldbach in die Oker sich ergießt und die Fahrstraße durchschneidet, von hier folgt sie der letzteren, welche in den Steuerverein kommt, in nördlicher Richtung am linken Okerufer bis zur Rohmeker Brücke, in deren Nähe der Grenzstein **H. 1.** mit dem Zeichen ⊰ steht. Sie überschreitet auf dieser Brücke die Oker und zieht sich fortwährend nordwärts der im Steuervereine bleibenden Fahrstraße entlang nunmehr am rechten Ufer der Oker bis in die Nähe der Messinghütte im Communion-Okergebiete.

Von hier springt sie bei der Messingschleuse rechts über den Messinggraben und läuft auf der Kuppe des Ahnenberges (vulgo Mohnberges) in nördlicher Richtung bis zum Trülleken Thale, zieht dann in östlicher Richtung auf den Holzweg, verfolgt diesen über den Steg und die Försterwiese, diese im Steuervereine lassend, geht östlich auf dem oberen Fußwege bis an den Fahrweg vom Ahnenberge nach Oker, wendet sich hier nördlich, denselben verfolgend und ihn im Steuervereine lassend, bis an die Chaussee von Oker nach Harzburg in der Gegend der Brücke über den Röseler-Bach. Sie verfolgt diese Chaussee, welche bis dahin

im Steuervereine bleibt, in nordöstlicher Richtung bis an den alten Fahrweg von Harlingerode nach Oker, läuft westlich an der Harlingeröder Feldmark herunter, wendet sich nordöstlich, die Harlingeröder Feldmark im Zollvereine lassend, dem kalten Felde entlang, den Weg von Oker nach Lochtum durchschneidend, an der Harlingeroder Feldmark und dem steilen Abhange entlang bis zum Mühlenwege von Harlingerode nach der Schachtruppschen Mühle, diesen Weg im Zollvereine lassend. Hierauf geht sie östlich bis zum Grenzsteine № 1 an der sogenannten Alten-Straße, wo die beiden Hoheitsgrenzen zusammenstoßen.

b. Westgrenze.

Die neue Steuergrenze fängt an dem Punkte an, wo der Varley-Bach bei dem Spiekeloche die Hoheitsgrenze verläßt und in das Herzoglich Braunschweigsche Gebiet einfließt, folgt diesem Bache bis dahin, wo der Varley-Bach und der Grane-Bach sich auf der Spitze des Forstortes Lütgenberg vereinigen, geht dann weiter in der Grane bis nach dem Teiche bei der Juliushütte, umschließt diesen Teich an der Südseite, denselben im Zollvereine lassend, und zieht sich dann hinter dem Forsthause auf der Juliushütte in gerader Richtung nach dem Grenzsteine № 5 unweit der von Goslar nach Astfeld führenden Chaussee, wo sie wieder in die Hoheitsgrenze einfällt;

3. für die Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderode:

Zwischen Harderode und Bremke wird die Grenze gebildet:

1. von der östlichen Landesgrenze ab durch den von Salzhemmendorf kommenden Fahrweg, der Hoheweg und weiterhin der Bollweg genannt, in der

Richtung auf Esperode bis dahin, wo derselbe in den ebenfalls nach Esperode hinziehenden Ilsebach eintritt, und zwar so, daß der fragliche Weg selbst dem Steuervereine anheimfällt; und

2) von letzterm Punkte ab durch den Ilsebach bis zur westlichen Landesgrenze in der Gegend von Esperode;

4. für die Ortschaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen:

Zwischen Volkersheim und Mahlum wird die Grenze gebildet durch die an der westlichen Landesgrenze zwischen den Grenzsteinen № 48 und 49 beginnende und bis zum Grenzsteine № 59 an der östlichen Landesgrenze im Heimberge hinziehende Feldmarks- und resp. Forstgrenze zwischen gedachten beiden Ortschaften;

5. für die Ortschaften Meerdorf, Duttenstedt und Essinghausen:

Die Westseite des Wendeburger Wellenbruchs bildete bisher die Zollinie gegen Woltorf und diese bleibt auch künftig bestehen bis zu dem Punkte, wo das Wellenbruch, das Meerdorferbruch und das Woltorferbruch zusammenstoßen und welcher »zu den drei Schneeden« genannt wird. Hiernach bleiben im Steuervereine das Meerdorferbruch und das Woltorferbruch nebst dem Woltorferholze, das Wellenbruch dagegen im Zollvereine. Von den drei Schneeden geht die neue Steuergrenze resp. Zollinie in nördlicher Richtung zwischen dem Meerdorfer- und Wendeburgerbruche der durch Grenzbäume bezeichneten Linie entlang bis an den sogenannten Schneedegraben, welcher die Grenze zwischen dem Wendeburger Walkebruche und den Meerdorfer Wiesen bildet, zieht sich dann weiter in dem Schneedegraben zwischen dem im Zollvereine bleibenden Herrschaftlichen Vogts-Knicke und den Meerdorfer

Wieſen bis zu dem Punkte, wo der Vogts-Knick an das ſogenannte Rüperbruch ſtößt und folgt dann dem Graben in öſtlicher Richtung vor dem Dorfe Rüper in die Landesgrenze einfallend;

6. für das Wirthshaus zur Raſt bei Oelber am weißen Wege:

Die neue Zollinie beginnt bei dem in ſüdweſtlicher Richtung ſtehenden Grenzſteine № 42, zieht ſich von da am Abhange des Raſtberges über die Oelberſche Feldmark und die ſogenannte große Oelberſche Wieſe nach dem am Oelberſchen Bache in nordöſtlicher Richtung aufgeſtellten Grenzſteine № 2, wo ſie wieder in die Hoheitsgrenze einfällt.

Wir bringen dieſe Beſtimmungen daher hiemit zur öffentlichen Kunde und haben ſich Alle, die es angeht, danach zu achten.

Braunſchweig, den 19. Januar 1846.

Herzoglich Braunſchw.-Lüneb. Staats-Miniſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunschweig, den 5. Februar 1846.

Bekanntmachung Herzogl. Kreis-Direction Braunschweig das dem Bergbau- und Hüttenbetriebsdirector Thoma zu Oschersleben ertheilte Privilegium auf die ausschließliche Herstellung von Braunkohlen-Coaks betreffend.

d. d. Braunschweig, am 24. Januar 1846.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig fügt hiemit zu wissen:

Demnach zufolge eines Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom **27.** v. Mts. № **10050** dem Bergbau- und Hüttenwerksbetriebs-Director Thoma zu Oschersleben auf die Ausführung des von demselben beschriebenen Verfahrens zur Verkohlung von Braunkohlen unter der Bedingung: daß dasselbe im hiesigen Lande binnen zwei Jahren von ihm zur Anwendung gebracht und jährlich mindestens **10000** Cubikfuß Braunkohlen-Coaks in den inländischen Anlagen hergestellt werden, ein ausschließliches Privilegium auf Zehn Jahre bewilligt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zu Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen zu Braunſchweig, am 24. Januar 1846.

(L. S.) Pini.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunschweig, den 10. März 1846.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministerii, die Ertheilung von Pässen, behuf der Auswanderung nach Amerika betreffend.

d. d. Braunschweig, am 3. März 1846.

Da dem Vernehmen nach, die Auswanderungen nach Amerika nicht selten zur Verkürzung der Gläubiger benutzt werden, so finden Wir Uns veranlaßt, hierdurch folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Jeder, welcher nach Amerika auszuwandern beabsichtigt, hat davon zeitig der Stadtpolizeibehörde oder dem betreffenden Herzoglichen Amte Anzeige zu machen;
2) diese Behörden sind gehalten, solches auf geeignete Weise, durch Einrückung in die Braunschweigschen Anzeigen oder in die in den übrigen Landestheilen erscheinenden Localblätter, oder durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde des Wohnorts des Auswanderers, bekannt zu machen, und
3) haben diese Behörden die zur Auswanderung erforderlichen Pässe vom 1. April d. J. an, erst

nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der erlassenen Bekanntmachung an, zu ertheilen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Braunschweig, am 3. März 1846.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunschweig, den 13. März 1846.

Bekanntmachung der Herzogl. Kreisdirection Braunschweig, das dem Schlossermeister Heinrich Lüders hieselbst ertheilte Privilegium zur ausschließlichen Anfertigung und dem Verkauf eiserner Rouleaux-Fensterladen betr.

d. d. Braunschweig, den 6. März 1846.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreisdirection Braunschweig fügt hiermit zu wissen:

Demnach der Schlossermeister Heinrich Lüders hieselbst um Ertheilung eines Privilegiums auf die ausschließliche Anfertigung und den Verkauf von ihm näher beschriebener und eigenthümlich eingerichteter eiserner Rouleaux-Fensterladen nachgesucht hat, und dann mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 2. d. M., № 1605, diesem Gesuche deferirt, auch die Dauer dieses Privilegiums auf drei Jahre von heute an festgesetzt ist, so wird dem genannten Lüders darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Urkundlich ist dieses Privilegium durch das Herzogl. Kreisdirections-Siegel und die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen zu Braunschweig, den 6. März 1846.

(L. S.) Pini.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunschweig, den 24. März 1846.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministerii, die Erklärung der Straßen von Grund und Wildemann nach Seesen zu Zollstraßen betreffend.

d. d. Braunschweig, am 14. März 1846.

Da Wir zur fernern Ausführung der zwischen den Zollvereins- und den Steuervereins-Staaten wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unterm 16. October v. J. geschlossenen Uebereinkunft VI., den Fahrweg, welcher von Grund neben der Ziegelhütte bei Münchehof vorbei auf die Chaussee von Badenhausen nach Seesen führt und den Fahrweg von Wildemann neben dem Försterhause bei Münchehof vorbei bis zu der gedachten Chaussee, sowie die Fortsetzung beider Wege auf dieser Chaussee bis zum Zollamte in Seesen zu Zollstraßen im Sinne des §. 25 des Zollgesetzes erklärt haben, so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sollen jene Wege an der Zollgrenze mit Zolltafeln bezeichnet werden.

Braunschweig, am 14. März 1846.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.

F. Schulz.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunſchweig, den 24. April 1846.

Bekanntmachung Herzoglichen Oberlandesgerichts, die zur Notariats- und advocatoriſchen Praxis berechtigten Perſonen betreffend.

d. d. Wolfenbüttel, den 6. April 1846.

Nach Vorſchrift des §. 1 der höchſten Verordnung vom 16. Februar 1836, die weitere Ausführung der Beſtimmung der Verordnung vom 29. Septbr. 1835 betreffend, wird folgende, nach alphabetiſcher Ordnung aufgenommene diesjährige Liſte der ſämmtlichen zum Notariate und zur advocatoriſchen Praxis berechtigten Perſonen hiemit bekannt gemacht.

I. Im Gerichtskreiſe Braunſchweig.

(Normalzahl 35 Notare und 45 Advocaten).

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

In der Stadt Braunſchweig.

1. Bauſe, Hermann Theodor, Dr. jur.
2. Dedekind, Guſtav Hilmar.
3. Engelbrecht, Carl Friedrich Philipp.
4. Fricke, Johann Georg, Dr. jur., Hof- und Juſtizrath.
5. Fricke jun., Franz.
6. Frühling, Johann Heinrich Auguſt, Dr. jur.
7. Gotthard, Rudolph Eduard.
8. Grotrian sen., Chriſtian Auguſt, Procurator für die

gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.

9. Grotrian jun., Carl Albert.
10. Hollandt, Auguſt Chriſtoph Theodor.
11. Huch, William Heinſon.
12. Kaulitz, Auguſt Friedrich Wilhelm Gebhard.
13. Krämer, Carl Wilhelm Ferdinand.
14. Langenheim sen., Friedrich Wilhelm.
15. Langenheim jun., Werner.
16. Müller, Friedrich Joſeph Conrad, Dr. jur.
17. Oeſterreich, Wilhelm Ludwig Chriſtian, Dr. jur.
18. Ottmer, Eduard Heinrich, Dr. jur.
19. Petri, Friedrich Ernſt Ludwig.
20. Räcke, Johann Georg Heinrich, Dr. jur.
21. du Roi sen., Wilhelm, Dr. jur.
22. du Roi jun., Adolph Friedrich Wilhelm, Dr. jur.
23. Röpke, Friedrich Wilhelm Ludwig.
24. Rothſchildt, Hermann Anton Moritz.
25. Ruff, Johann Carl Ludwig, Dr. jur., Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.
26. Scharrnbeck sen., Heinrich Berend, Dr. jur., Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.
27. Scharrnbeck jun., Wilhelm Heinrich Julius.
28. Scheller, Carl Heinrich Friedrich, Dr. jur.
29. Schütte, Ferdinand Auguſt.
30. von Schwartz, Johann Friedrich.
31. Seiffert, Carl Heinrich, Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.
32. Sonnenberg, Clemens, Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.
33. Stille, Bernhard Adolph.
34. Trieps, Jacob Peter Eduard, Dr. jur.

35. Zimmermann, Christian Friedrich, Procurator für die gerichtlichen Auflassungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunschweig.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

36. Aronheim, Adolph, Dr. jur.
37. Breithaupt, Carl Franz Theodor.
38. Büdefeldt, Carl Otto Peter, Dr. jur.
39. Lucius, Egmont.
40. Lyncker, Christian Friedrich Ernst, Dr. jur.
41. Meinecke, Gottlieb Friedrich.
42. Müller, Wilhelm.
43. Niemeyer, Carl Gottlieb Ernst.
44. Topp, Carr Robert.
45. Wiese, Levin Heinrich Ludwig.

II. Im Gerichtskreise Wolfenbüttel.

(Normalzahl 20 Notare und 25 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1. In Wolfenbüttel.

1. Berger, Friedrich Wilhelm Ehrenfried.
2. Engelbrecht I., Georg Friedrich Gebhard, Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
3. Engelbrecht III., August Carl Georg.
4. Köpp, Ludwig.
5. Leiste, Christoph Ludwig, Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
6. Mansfeld, Carl Philipp August, Dr. jur., Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
7. Müller, Adolph Ernst Theodor.
8. Pricelius, Ernst Wilhelm, Polizei-Commissair, jedoch mit der Beschränkung, als solcher die advocatorische Praxis im

Bezirke des Herzoglichen Stadtgerichts Wolfenbüttel nicht auszuüben.

9. Rhamm. Carl Wilhelm, Ober-Landesgerichts-Procurator.
10. Roloff, Johann Friedrich, Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
11. Schaper, Franz Ernst Christian.
12. Schmid, Friedrich Theodor Albert, Dr. jur.
13. Scholz, Ferdinand Christian Gottlieb, Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
14. Schönemann, Carl Adolph Theodor, Ober-Landesgerichts-Procurator.
15. Schulz, Carl Johann Wilhelm, Landfiscal und Ober-Landesgerichts-Procurator.
16. Schütze, Friedrich Wilhelm, Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
17. Stollberg, Christian Wilhelm Leopold, Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
18. Strümpell, Carl Heinrich Theodor, Dr. jur., Ober-Landesgerichts-Procurator.

2. In Schöppenstedt.

19. Fricke, Friedrich Wilhelm Christoph.
20. Wolff, Franz Ludwig Hermann Theodor.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

1. In Wolfenbüttel.

21. Dedekind, Franz Carl Ludwig, Dr. jur.
22. Engelbrecht, Hermann.
23. Rägener, Carl Friedrich Wilhelm Christian.
24. Steding, Friedrich Wilhelm, Ober-Appellations- und Ober-Landes-Gerichts-Procurator.

2. In Schöppenstedt.

25. Tappe, Carl Friedrich Bernhard Theodor.

III. Im Gerichtskreiſe Helmſtedt.

(Normalzahl 6 Notare und 10 Advocaten.*)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1. In Helmſtedt.

1. Neſſig, Friedrich.
2. Schottelius, Adolph Wilhelm.

2. In Schöningen.

3. Scholz jun., Ferdinand Carl Ludwig.

3. In Königslutter.

4. Diekmann, Carl Auguſt, Poſtmeiſter.
5. Harsleben, Carl Auguſt Wilhelm, Dr. jur.
6. Kalbe, Carl Ludwig, Bürgermeiſter, und deshalb mit der Beſchränkung, gegen die Einwohner der Stadt Königslutter, mit Ausnahme der Rechtsſtreite für die Stadt oder Kämmerei, keine Proceſſe zu führen.

B. Zum Notariate allein berechtigt.

In Helmſtedt.

7. Meyer, Albert, Auditor.

C. Zur Advocatur allein berechtigt.

In Helmſtedt.

7a. Aſſeburg, Wilhelm.
8. Ferber, Ferdinand Friedrich, Dr. jur.
9. Haspelmacher, Heinrich Friedrich.
10. Höbel, Bernhard Wilhelm, Dr. jur.
11. Pechau, Carl Heinrich Ludwig.

---

*) Anmerk.: Mittelſt der Reſcripte des Herzogl. Staatsminiſterii vom 29. Septbr. und 27. October 1843 iſt (auf den Wunſch der Stadt Schöningen) die Niederlaſſung eines Advocaten und Notars daſelbſt über die Normalzahl geſtattet.

IV. Im Gerichtskreiſe Gandersheim.

(Normalzahl 5 Notare und 8 Advocaten).

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1. In Gandersheim.

1. Dehn, Ludwig Auguſt Theodor.
2. Schönborn, Johann Friedrich, Domainen-Einnehmer.
3. Stegmann, Carl Wilhelm.

2. In Seeſen.

4. Barttlingck, Friedrich Wilhelm.
5. Marckwort, Carl Guſtav.

B. Zum Notariate allein berechtigt.

In Gandersheim.

6. Kühne, Ludwig Auguſt, Dr. jur.

C. Zur Advocatur allein berechtigt.

1. In Gandersheim.

6a. Bertram, Carl Auguſt Eduard, Dr. jur.
7. Rudeloff, Georg Wilhelm.

2. In Seeſen.

8. Hille, Ludwig Wilhelm.

V. Im Gerichtskreiſe Holzminden.

(Normalzahl 5 Notare und 8 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1. In Holzminden.

1. Hampe, Julius Auguſt Ludwig, Dr. jur.
2. Sonnenburg, Heinrich Wilhelm.
3. Steinacker, Heinrich Friedrich Carl.
4. Wolff, Friedrich Theodor.

2. In Thedinghauſen.

5. Röpken, Johann Heinrich, Dr. jur., (demſelben iſt die Praxis ausnahmsweiſe höchſten Orts für den Bezirk des Herzoglichen Amts Thedingshauſen geſtattet.)

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

1. In Holzminden.

6. Bock, Johann Friedrich Ludwig, Bürgermeiſter, und als ſolcher mit der Beſchränkung, gegen die Bürger zu Holzminden keine Proceſſe zu führen.
7. Gerhard, Auguſt.

2. In Stadtoldendorf.

8. Seebaß, Carl, Bürgermeiſter, und als ſolcher mit der Beſchränkung, daß er von der advocatoriſchen Praxis gegen Einwohner der Stadt Stadtoldendorf keinen Gebrauch mache.

3. In Eſchershauſen.

9. von Roſenſtern, Friedr. Carl, Bürgermeiſter und Poſtmeiſter.

VI. Im Gerichtskreiſe Blankenburg.

(Normalzahl 4 Notare und 6 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

In Blankenburg.

1. Hoffmeiſter, Carl Friedrich Ludwig Chriſtian.
2. Kaulitz, Friedrich Wilhelm.
3. Otto, Friedrich Heinrich Auguſt.
4. Römcke, Robert Hugo.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

In Blankenburg.

5. Cuntz, Friedrich, Bürgermeiſter, und deshalb mit der Beſchränkung, Proceßführungen und Conſulentſchaften gegen Blankenburger Einwohner nicht übernehmen zu dürfen.
6. Degener, Carl Chriſtian Robert, Dr. jur.

Außerdem ist folgenden

auswärtigen Advocaten

die advocatorische Praxis in nachstehendem Maße in den hiesigen Landen gestattet:

Mejer, Johann Wilhelm, Dr. jur., in Goslar, bei sämmtlichen Gerichten des Landes.

Hasenbalg, Christian Julius, Canzleiadvocat in Goslar, für die Eingesessenen der Herzogl. Aemter Harzburg und Lutter am Barenberge.

Neuburg, Friedrich, Dr. jur., in Goslar, desgleichen.

Wiederholt, Johann Jacob, Dr. jur., in Bockenem, für die Eingesessenen der Herzogl. Aemter Lutter am Barenberge, Seesen und Harzburg.

Eickemeyer, Carl August, zu Eimbeck, für die Eingesessenen der Herzogl. Kreisgerichte Gandersheim und Holzminden.

Merkel, Johann Ludwig, zu Dassel, für die Eingesessenen der Herzogl. Kreisgerichte Gandersheim und Holzminden

Schorcht, August, in Syke.
Lang, Friedrich, Dr. jur. und Stadtsyndicus in Verden.
Crudup, G. Fr. Gust., Dr. jur. in Verden.
Matthäi, Dr. jur. in Verden.

} für die Eingesessenen des Herzogl. Amts Thedinghausen.

Wolfenbüttel, den 6. April 1846.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Oberlandesgericht.

A. F. von Praun.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunschweig, den 5. Mai 1846.

Bekanntmachung, die im Sinne des §. 2 a des Gesetzes vom 21. December 1841, über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten, als Landstraßen anzusehenden Wege im Grenzbezirke betreffend.

d. d. Braunschweig, den 6. April 1846.

Da seit der Erlassung der Bekanntmachung vom 7. März 1842, die im Sinne des Gesetzes vom 21. December 1841 № 23 V. als Landstraßen anzusehenden Wege im Grenzbezirke betreffend, hinsichtlich des Zollgrenzbezirks verschiedene Veränderungen vorgegangen sind, so ist es erforderlich, die nachfolgenden, hierdurch herbeigeführten Modificationen an dem jener Bekanntmachung beigefügten Verzeichnisse zur allgemeinen Kunde zu bringen.

1) Seit dem mit dem 1. Januar 1844 erfolgten Anschlusse des Harz- und Weserkreises an den Zollverein gehören der gesammte Bezirk des Herzoglichen Hauptzollamts Holzminden und, nach der verfügten Erweiterung des Zollgrenzbezirks bei der Ortschaft Hessen, der durch die Binnenlinie, welche in der Bekanntmachung vom 16. Mai 1845 beschrieben ist, ausgesonderte Gebietstheil zum Zollgrenzbezirke. Die in diesen Gebietstheilen, insoweit dieselben nicht durch die in der Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. festgestellte Zolllinie zum Steuervereine ausgeschieden werden, vorhandenen, als Landstraßen zu betrachtenden Wege sind in der Anlage

aufgeführt, und treten den in dem oben bemerkten Verzeichnisse enthaltenen hinzu.

2) Dagegen fallen aus diesem Verzeichnisse in Folge des mit dem 1. December v. J. erfolgten Anschlusses der Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und des diesseitigen Antheils an Woltorf an den Steuerverein und der demgemäß erfolgten Feststellung der in der Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. beschriebenen neuen Zollgrenze

1) nachfolgende Wege

a. bei Duttenstedt:

1. nach Essinghausen, durch das alte Lah, die s. g. alte Peiner Heerstraße,
2. nach Meerdorf durch das Klei-Feld,

b. bei Essinghausen:

1. nach Duttenstedt, wie ad a 1 beschrieben,
2. nach Peine am s. g. Schilde vorbei,

c. bei Meerdorf:

1. nach Duttenstedt durch das Klei-Feld,
2. nach Peine am Mödesser Holze vorbei, die s. g. alte Peiner Heerstraße,
3. nach Woltorf durch das Woltorfer Holz,
4. nach Rüper bis an die Rüperbrücke, Grenzbrücke zwischen Braunschweig und Hannover,

d. bei Woltorf:

nach Meerdorf durch das Woltorfer Holz,

ganz und

2) nachfolgende Wege:

a. bei Fürstenau:

1. der Weg nach Woltorf an der Fürstenauer Mühle vorbei durch das Woltorfer Feld,
2. der Weg nach Sophienthal an den Flachsrotten vorbei,

b. bei Sophienthal, der Weg nach Fürſtenau über den Woltorfer Damm,
c. bei Woltorf die ad **2** und **3** aufgeführten Wege nach Sierße und Fürſtenau,

inſoweit ſie die erwähnte Zollgrenze überſchreiten, hinweg.

3) Nach dem in Folge der Uebereinkunft **II.** vom **16.** October v. J. geſchehenen Wiederanſchluſſe des ſüdlichen Theils des Königl. Hannoverſchen Amts Fallersleben an den Zollverein iſt die in den Bekanntmachungen vom **23.** Janr. und **2.** Febr. **1845** beſchriebene Binnenlinie hinwegfallen, und nach Unſerer Bekanntmachung vom **19.** Januar d. J. die in der Bekanntmachung vom **23.** December **1842** beſchriebene Binnenlinie wieder eingetreten; weshalb in dieſer Hinſicht eine Modification des unterm **7.** März **1842** bekannt gemachten Verzeichniſſes nicht nothwendig iſt.

Wir bringen dieſe Beſtimmungen hiermit zur öffentlichen Kunde, und haben ſich Alle, die es angeht, danach zu achten.

Braunſchweig, den **6.** April **1846.**

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. Schulz.

Ve

im Sinne des §. 2a. des
als Landſtraßen anzuſche
1844 zum Zollgrenzb

Bezeichnung der Richtung des Weges.	Bemerkungen.
Im Bezirke der Herzoglichen Kreis-Direction Holzminden.	
m Bezirke des Herzogl. Amts Holzminden.	
ch Holzminden auf der Holzmindener Heer-aße,	
ch Altendorf durch das Galgenfeld,	
ch Bevern auf der Holzmindener Heerstraße,	
ch Schorborn durch den Solling über den edberg.	
ch Neuhaus in der Allee im Solling hinauf,	
ch Mühlenberg auf der ſ. g. Torfſtraße,	
ch Hoheeiche bei der Papiermühle vorbei,	
ch Allersheim durch das Galgenfeld,	
ch Holzminden über den Hopfenhof,	
ch Holzminden an den Hüttenteichen entlang,	
ch der Herrſchaftlichen Steinſchleifmühle, im ippinge über den Schneckenberg,	
ch Schießhaus auf der ſog. Heerſtraße durch n Solling.	
ch Allersheim auf der Holzmindener Heer-aße,	
ch Lobach auf der Holzmindener Heerſtraße,	
ch Forſt durch das Bergfeld,	
ch Warbſen unter dem Burgberge entlang,	
ch Arholzen über den Gemeinde-Anger am enningsbrinke entlang,	
ch Schießhaus durch den Solling,	
ch Schorborn durch den Solling.	
ch Fürſtenberg durch die Hungerbreite, der urgweg genannt,	
ch Höxter durch das Sägemühlenfeld, der tadtweg genannt,	
f die Fürſtenberger Straße über die Henkel-e Mühle,	
f die Fürſtenberger Straße über das Forſthaus.	

Namen der Ortschaft wo der Weg beginnt.		emerkungen.
Dereuthal	1) Na übe	
	2) nac	
	3) nac den	
	4) nac den	
	5) nac uni bor	
	6) ins	
Dölme	1) Na	
	2) nac	
	3) nac	
Fohlenplacken	1) Na übe	
	2) nac	
Forst	1) na	
	2) na das	
	3) na hol	
	4) na ang	
	5) na bri we	
	6) na dar	
Fürstenberg	1) Na bor	
	2) na der übe	
	3) na un	

Bezeichnung Richtung des Weges.	Bemerkungen.
:nplacken und Neuhaus nordöſtlich Solling. ninden auf der Fürſtenberger Heer=	
,en nordweſtlich durch die Hunger= rgweg), r auf der Fürſtenberger Heerſtraße Brückfeld, den über den Eulenkrug auf der die Weſer. sheim auf der Holzmindener Straße, :nberg auf der Fürſtenberger Straße,)orf im Bönthale hinauf,)orf an den Hüttenteichen hinauf,)orf über den Hopfenhof, ıplacken und Neuhaus über die Fah=)oheeich durch den Solling, ingen auf der Fürſtenberger Straße renbreite, auf der Kappe des Weſerdammes, e auf der Fähre über die Weſer, ʒhaus auf der ſ. g. Heerſtraße durch ʒ. rn auf der Holzmindener Straße, born auf der Holzmindener Straße, ,en in öſtlicher Richtung durch das Ebenholz und am Kippholze hin, errſchaftlichen Steinſchleifmühle am ıke ſüdlich über den Gemeindeanger, ſzen über das Lütgenader Feld, den en Gemeindeanger u. den Ochſenbrink,)ach über das Obere Feld, :n über die Weiße Mühle, nordwärts über den Dietrichsberg, ɛ durch die Baxtergrund, ſüdweſtlich über den Mühlenanger.	

Namen der Ortschaf wo der Weg beg		Bemerkungen.
Meinbreg	und das	
	auf der	
	der obe=	
Mühlenbe	südlich	
	ssee am ppings=	
	forstorte weg ge=	
Neuhaus	erg, enberge	
	n Wege	
	rch den	
	denkiel, und an	
Neileifzen	rch das	
	ber den genader	
	genann=	
	rund, hholz.	
Rühle		

nung des Weges.	Bemerkungen.
:ts über den Dietrichs=	
:n Dietrichsberg östlich, ch das Stadtfeld. aggenfeld, und am Fuße g, eben beschriebenen Wege ab, über das Bevernsche	
ie Weißemühle, :lich über den Warbser	
und Golmbach über den	
erzogl. Amts Stadt= orf.	
auf der Holzmindener n dieser sich abzweigen= Ohdfelde, durch die Amelunxborner Fahrenbache auf die un= :e stoßend, f der Holzmindener Heer=	
der Holzmindener Heer=	
rts durch die Feldmarken, ordöstlich durch die Feld=	
ch durch den Bertram,) durch die Feldmarken,) durch die Feldmarken,	
nigsbrinke entlang,	

Namen der Ortschaft wo der Weg beginnt.	der [illegible]erkungen.
	6) nach Lobach, holz und an
	7) nach Negen bei dem För straße stoßen
Braak	1) Nach Stadtc das Stadtol
	2) nach Heinat
	3) nach Deense
	4) nach Pilgri sieksfelde hi
	5) nach Schorl
Deensen	1) Nach Arholz lingsstraße,
	2) nach Amelu mark an de
	3) nach Negen
	4) nach Stadt
	5) nach Braal
	6) nach Pilgrir s. g. Trift
	7) nach Schorl
	8) nach Heina lingsstraße.
Denkiehausen	1) Nach Emn marken,
	2) nach Wang die s. g. H
	3) nach Linne
	4) nach Heinc
	5) nach Mack
Eimen	1) Nach Wen
	2) nach Main straße,
	3) nach Kaier
	4) nach Bart

Bezeichnung der Richtung des Weges.	Bemerkungen.
Rengershauſen an der Burgmühle vorbei den Wald.	
Linnencamp durch die Feldmarken,	
Denkiehauſen durch die Feldmarken,	
Lüthorſt durch die Feldmarken,	
Wangelnſtedt durch die Feldmarken.	
der Duhnemühle,	
Negenborn durch die Feldmarken,	
Holenberg durch die Feldmarken,	
Warbſen durch die Feldmarken,	
Warbſen von der Golmbacher Mühle ab, lenweg genannt,	
Lütgenade durch die Feldmarken,	
Rühle über den Dietrichsberg.	
Merxhauſen durch die Grund am Bache,	
Schießhaus durch den Solling, auf d. ſog. ſtraße ſtoßend,	
Pilgrim durch den Solling.	
Braak durch die Feldmark auf der ſogen. ngsſtraße,	
Merxhauſen durch die Feldmark auf der . Sollingſtraße,	
Denkiehauſen über den ſogen. Heukenberg.	
Pilgrim durch den Solling,	
Deenſen durch die Feldmarken auf der . Sollingſtraße.	
Amelunxborn ſüdöſtlich durch die Feld= en,	
Negenborn durch die Feldmarken,	
Golmbach durch die Feldmarken,	
Eſchershauſen unter dem Butzberge durch auf der Holzmindener Heerſtraße,	
Heinrichshagen über den Vogler.	
Vorwohle am Lenneſluße hinunter und er Holzmindener Heerſtraße,	
Vorwohle durch den Heiſenacker,	

Namen der Ortschaft wo der Weg beginnt.		Bemerkungen.
	3) am	
	4) aße	
	5) und	
	6)	
Linnencamp	1) rg,	
	2)	
	3)	
	4)	
	5)	
Mainzholzen	1) ße,	
	2) er=	
	3)	
	4) en.	
Merzhausen	1) og.	
	2)	
	3),	
	4)	
Regenborn	1) ße,	
	2) er=	
	3) nd	
	4) ld,	
	5)	
	6)	
	7)	
	8)	
Pilgrim	1) en=	

ezeichnung tung des Weges.	Bemerkungen.
Herzogl. Amts Eschershausen.	
nordöstlich durchs Feld und die Forsten,	
gen durchs Feld.	
auf der Hamelnschen Heerstraße,	
Bollweg,	
der Hamelnschen Heerstraße,	
ndorf auf der Hamelnschen Heer=	
ostwärts ab über den Ihd,	
f der Hamelnschen Straße, und	
durchs Feld,	
stwärts über einen Anger und	
stwärts durchs Feld und über	
ostwärts durchs Feld und über	
hs Feld,	
rchs Feld,	
auf der Hamelnschen Straße	
ärts durchs Feld,	
rchs Feld.	
en durch die Brunkenser und dmark,	
n durch die Brunkenser, Brü= Lütgenholzer Feldmark und über ier Anger,	
f Grünewald zu,	
n über die Papiermühle, durch 'sche Forst und den Glene=Anger,	
e über die Papiermühle, dann htung.	
k südöstlich,	
estlich,	
er oberhalb Linse her.	

Namen der Ortschaft wo der Weg beginnt.	R ungen. der Rid
Coppengrave	1) Nach Brunkens Papiermühle, 2) nach Grüneplan »Knippsiek« un 3) nach Duingen 4) nach Hohenbüd Wohld.
Dielmissen	1) Nach Lüerdissen 2) nach Lüerdissen Angerkruge übe 3) nach Hunzen d 4) nach Oelcassen dem Tuchtberg 5) nach Kirchbraal bis zur Zeterb chaussirten We 6) nach Kirchbraa von der Ham Gemeinde=Ang 7) nach Capellenh 8) nach Halle au 9) nach Tuchtfeld und durchs Fe
Dohnsen	1) Nach Halle au 2) westwärts auf 3) nach Wallense 4) nach Wegense melnsche Stra 5) nach Bremke
Eschershausen	1) nach Wickense 2) nach Stadtol Heerstraße un südostwärts a 3) nach Amelunrb 4) nach Holenbe straße, dann

Bezeichnung der Richtung des Weges.	Bemerkungen.
ch Dielmiſſen über einen Gemeinde=Anger d bei dem Angerkruge vorbei, ch Tuchtfeld durchs Feld, ch Weſterbraak durchs Feld, ch Breitencamp und Heinrichshagen auf er Trifft und durch die v. Groneſchen Forſten, ch Oelcaſſen durchs Feld, ch Halle auf der neuen Kunſtſtraße bis zur terbrücke und von da auf der Hamelnſchen traße, ch Hunzen auf der neuen Kunſtſtraße bis zur amelnſchen Straße und von da über den Anger. ich Halle auf der Pyrmonter Straße, ch Heyen auf der Pyrmonter Straße, ch Wegenſen durchs Feld, ch Linſe durchs Feld am Kreuzberge hin, ch Bremke durchs Feld. ich Brunkenſen durch die Lütgenholzener und runkenſer Feldmark, ch Brunkenſen über den Lütgenholzer Anger d durch die Lütgenholzer, Brüninghäuſer und runkenſer Feldmark, ch Hoyerhauſen durchs Feld. ich Buchhagen ſüdwärts durchs Feld, ch Bodenwerder ſüdweſtwärts, ch Kemnade auf der Fähre über die Weſer, ch Heyen am rechten Weſerufer hinunter, rchs Heyer Holz und Feld, ch Kreipke am Kreuzberge hin durchs Feld, ch Halle auf der Chauſſee oder von derſelben durch den Spülig=Bach, ch Tuchtfeld durchs Feld unter dem Rothen= ge hin. ich Dielmiſſen auf der Hamelnſchen Straße, ch Dielmiſſen über den Anger zwiſchen Diel= ſſen und dem Angerkruge,	

Namen der Ortschaft wo der Weg beginnt.		Bemerkungen.
	3 Thd	
	4 aße,	
	5 ann	
Oelcassen	1 und	
	2 den	
	3 che,	
	4 em	
	aße,	
	5 hin.	
Scharfoldendorf	1 die	
	2 ße,	
	3 aße	
	4	
	5 eld.	
Tuchtfeld	1 Ha=	
	2 rge	
	3 In=	
	4	
	5	
Wegensen	1 In=	
	2	
	3 on=	
	4 Ha=	

eichnung ung des Weges.	Bemerkungen.
feld und den Forſtort Nord=	
durch die Ottenſteiner Feld= ordholz,	
h den Forſtort »Bruch« und Mühlen,	
den Forſtort Meiernberg oder ſte oder durch den Forſtort	
die Ottenſteiner Feldmark ch,	
urch das Ottenſteiner Feld te »Kleff« hin und durch den	
der neuerbaueten Kunſtſtraße	
ärts bis zum Hintern=Steine, orwerk Ovelgönne.	
der Herzoglichen Kreis= Gandersheim.	
Herzoglichen Amts Gan= ersheim.	
en durch das Ahlshäuſer Feld nberge durch, in dem Pfingſt=	
durch das Ahlshäuſer Feld ung bis zur Landesgrenze am	
d Vogelbeck, über die Sil= en Siekanger auf den ſ. g. Landesgrenze,	
nordweſtlicher Richtung durch ld, unter dem Bönnekenberge	

Namen der Ortschaft wo der Weg beginnt.	der gen.
	hin durch d ter=Anger a 5) nach Opper a) im Ech Quiſſel Feld, b) vom E durch Holz u 6) nach Hayes Forſtörter und über d 7) nach Calefe den Schnepp bis zur Lan 8) nach Sebere Seberer Si ſer Holz, de
Ackenhauſen	1) nach Wolpe Wolperöder an dem Wo 2) nach Bruns unter Wolp Johannis=A häuſer Feld, 3) nach Sebold der Horſt, ei peröder und 4) nach Dannh Sackau= un und das Da 5) nach Bilder breiten Lah, Ackenhäuſer 6) nach Mechts ger, hinauf,

Bezeichnung der Richtung des Weges.	Bemerkungen.
ı Billerbecker Land und Wieſen durch, über Brückeanger, Ippenſen zwiſchen Billerbecker Lande und ſen und den nach Ippenſen gehörenden hl=Wieſen durch und über die Leinebrücke,) Kreienſen in nördlicher Richtung durch Billerbecker u. Kreienſer Feld über die Höhe, Orrhauſen über Kreienſen auf die Holz= dener Chauſſee. h Gandersheim auf der Hildesheimer Straße,) der Clus in weſtlicher Richtung durch das ınshäuſer und Clusfeld,) Dankelsheim auf dem ſogen. Lehmwege h das Ortthal, durch das Clus=, Ludolphs= Dankelsheimer Feld,) Altengandersheim auf der Hildesheimer aße,) Gremsheim über die Mönchswieſe und h das Altengandersheimer und Gremshei= Feld auf dem Kreuze, h Wolperode über den Anger am Hopfen= ge durch das Brunshäuſer Feld auf dem n. Leichwege, durch Wolperoder Feld und r den Lahanger,) Ackenhauſen auf demſelben Wege bis an Lahanger und dann unter Wolperode durch dem ſogen. Stadtwege. h Brunshauſen, conf. — Brunshauſen № 2,) Altengandersheim über Brunshauſen auf Hildesheimer Straße entlang,) Dankelsheim, auf dem ſogen. Stadtwege h das Clusfeld am Hofe vorbei durch das thal und den Lahanger,) Wetteborn, bei den Röhſen durchs Dan= heimer Holz, den Bornſieksanger und in	

Namen der Ortschaft wo der Weg beginnt.	der	erkungen.
	nordweſtli mer Feld 5) nach Hecke kelsheimer henrodt.	
Dankelsheim	1) Nach der 2) nach Bru 3) nach der den Fähle 4) nach Alte dersheim 5) nach Geh auf dem ger, die renröder 6) nach Ohl durchs D grenze, 7) nach Wet durchs Da 8) nach Heck und Holz henrodt.	
Dannhauſen	1) Nach der Holzmind 2) nach Wolp häuſer un perober n 3) nach Sel Chauſſee, 4) nach Hac dann ſüdl 5) nach Har bis an di 6) nach Ild durchs Il	

Bezeichnung der Richtung des Weges.	Bemerkungen.
utterberge durchziehenden Communica= g und auf diesem nach Schachtenbeck, Seboldshausen über den s. g. Grasweg Holzmindener Chaussee.	
Olxheim auf dem Graswege unter dem rge bei der Leine und am Olxheimer urch,	
lshausen über den Stukenberg und durch rstörter Quisselbeerengrund, Wolfsäsig chter,	
Opperhausen über den Pfingstanger und Hayeshäuser und Oppenhäuser Feld,	
Billerbeck über den Brückeanger und zwi= Billerbecker Wiesen und Länderei durch,	
ppensen über den Brückeanger zwischen ser Wiesen durch und über die Leine=	
Gehrenrode — conf. Gehrenrode № 4 a	
Rolfshagen durchs Helmscheroder Feld olz am Hefer bis zur Landesgrenze,	
Gremsheim — conf. Gremsheim № 5,	
Altengandersheim — conf. Altenganders= № 4.	
Gandersheim,	
h den Pfingstanger unterm Hohenrott hin hs Gandersheimer Feld und am Meier= auf die Holzmindener Chaussee,	
dem Stadtwege unter dem Kuckuck durch r den Mahnmilchsanger, durchs Gandershei= Feld nach dem Meierhofe ꝛc.	
er Clus — cf. Clus № 5,	
Dankelsheim — cf. Dankelsheim № 8,	
Wetteborn durchs Haifeld über den Anger, aide bis zur Landesgrenze,	

Namen der Ortschaft wo der Weg beginnt.		Bemerkungen.
	hs	
	hs ld.	an der Chaussee zwischen Orrhausen und Kreiensen belegen.
Hilprechtshausen		
	ng ur	
	eld ser	
Kreiensen	ssee de, der chs ld, ,	
Olxheim	den ber o,	
Orxhausen	und ng,	
	ssee, sssee ne= eld.	
Opperhausen	echs	

zeichnung ung des Weges.	Bemerkungen.
— cf. Ackenhausen № 1, — cf. Gremsheim № 2, — cf. Brunshausen № 6, über den Lah- und Johan- vom Brunshäuser Wege ab, berg und am Osterberge durch mer Straße und weiter, en — cf. Seboldshausen № 2, in der Horst hinauf über's rchs Dannhäuser Feld, n — cf. Hachenhausen № 1. m in der Landwehr hinauf cink und der Braunschweiger er Mühle durchs Wrescheroder die Braunschweiger Chaussee cinke, n — cf. Seboldshausen № 9, k — cf. Schachtenbeck № 1, — cf. Rimmerode № 2, auf dem Kriegerwege an den ei durch Gandersheimer und	
s Herzogl. Amts Seesen.	
Nienstedt über den Schützen- itte und an der Söse hinun- cht hinter der Sösermühle be- grenze, den Schützenplatz zur Neuen- r befindliche Sösebrücke durchs zur Landesgränze, ber den ad 1 und 2 gedach- te in westlicher Richtung bei	

Namen der Ortschaft wo der Weg beginnt.	Bezei der Richtun gen.
	der Liesmannschen S straße ab über den 5) nach Windhausen, a) die Thüringer St und von hier im und am Schlungr b) durch das Baden Eschenberg und be Wege zusammenfa
Bornhausen	1) nach Mechtshausen durch den Hohlweg Landesgrenze, 2) nach Bilderlahe, ei Worth und das Har zur Landesgrenze, 3) nach Klingenhagen: a) am Mastberge un durch in östlicher gen, von da stet Förstercampe und fortziehend bis zu b) vom Martenhofe bis zum Schafber Weg mit dem sul 4) nach dem Vorwerke unterm Haidberge h meinde-Sandgruben 5) nach der Winkelsche über die kleinen W hinauf nach der gena ter über die Sievers nen durch nach der
Bornum	1) Nach Bockenem, die 2) nach Klein-Rhüden, Chaussee, 3) nach Ortshausen du

Bezeichnung der Richtung des Weges.	Bemerkungen.
hause in südöstlicher Richtung über den Gemeindeanger und den Windhäuser Berg, nach Badenhausen, die Thüringerstraße. Nach Seesen, die Thüringerstraße, nach Münchehof, dieselbe, nach Kirchberg, dieselbe bis Münchehof und von hier die Verbindungsstraße nach der Frankfurter Chaussee, nach Engelade — cf. Engelade № 3, nach Ildehausen durch den Johannisanger und die Tränke zur Frankfurter Straße und sodann auf dieser fort, nach Dannhausen, der ebengedachte Weg bis zur Frankfurter Straße und sodann auf dieser und der Holzmindenerstraße fort, Nach Echte, die Frankfurter Straße, nach Harriehausen, a) in nordwestlicher Richtung durch das Feld »in den Wannen,« hinter dem Kruge, »am wüsten Kampe« und »vor dem Schmalenberge« bis zur Landesgrenze, b) auf der Frankfurter Straße entlang bis zur 12ten Wanne »in den fünf Aengern« und von hier in westlicher und nordwestlicher Richtung auf Gemeinde-Anger bis zur Landesgrenze, nach Kirchberg, a) Hohlweg in östlicher Richtung durch das Ildehäuser Feld an der ersten und zweiten Wanne, am Sülfer genannt, hinauf, und über den Papenbusch, b) die Frankfurter Straße bis zur Hammershäuser Mühle und von dieser wie bei Engelade № 4 nach Kirchberg, nach Seesen, die Frankfurter Straße,	

Namen der Ortschaft wo der Weg begin		Bemerkungen.
	Feld,	
	chrie=	
Kirchberg	ilber=	
	Ham=	
	fort,	
	, der	
	nterm	
	urchs	
	berge	
	hle,“	
	hin=	
	tein=	
	hma=	
	,	
	ners=	
	Holz=	
Münchehof	rbei,	
	nze,	
	das	
	gen,	
	tau=	
	von	
	uhle,	
	der	
	über	
	den	
	nger	

hnung des Weges.	Bemerkungen.
Nühle auf der Laubhütte henden Landesgrenze.	
gl. Amtes Lutter a. B.	
cher Richtung auf chauſſir=	
üdwärts auf chauſſirtem	
, ſüdwärts auf den Aſt= nn weſtwärts bis zu ge=	
lmühle, über die ad 3 ge= n nordweſtlicher Richtung	
gt weſtwärts der Chauſſee endet ſich dann bei dem ger, der runde Theil ge= läuft in ſüdweſtlicher Rich= ger, durch die Tölle über ruchanger bis an den Weg, heimer Sültefeld durch= m Wege bis an die Trift pe, wendet ſich hier ſüd= dachter Trift bis an den et letztere und führt dann auf die von der Herren= agen führende Chauſſee, Seeſen=Goslarſche Straße, Straße bis zum Nonnen= rdöſtlicher Richtung unter urch. tter=Bockenemſche Straße, le bei Bodenſtein, bis an be Straße, dann in nörd= an die Kloſtergutsteiche,	

Namen der Ortschaft wo der Weg beginnt.	der R	erkungen.
	von hier we westlicher Ri und dem H Wiesen vor de 3) nach Neuwal licher Richtur entlang, 4) nach Lutter a	
Hahansen	1) Nach dem N Richtung vor 2) nach Seesen, furter Straß 3) nach Langel ad 1) und 4) nach Rhode auf die Fra licher Richtur tung über d hörige Acker in 4ter Wa Westseite de 5) nach Nauen auf die Fra licher Richt westlicher R und 8ten W Lengerkesche werkswiese der Gemein 6) nach Lutter Pfingstange Straße, 7) nach Klein= über den A an der südn köpfe hin i	

Bezeichnung der Richtung des Weges.	Bemerkungen.
dem neuen Kruge, die Frankfurter Straße, Rohde, folgt in südlicher Richtung der Trift bis an das Ackerstück des Halbspän= Heinrich Sperling zu Lutter a. B. № 1, : Wanne Südenfeldes und von hier in süd= icher Richtung dem s. g. Rhoder Wege, Langelsheim — cf. Langelsheim № 5, Ostlutter, folgt in östlicher Richtung dem wege nach diesem Orte, der Ziegelhütte, bei Alt=Wallmoden, die .kfurter Straße, Neuwallmoden, nordwärts über die nach Papenberge führende Trift bis zum Acker= : des Kärrners Wilhelm Sperling № 1, Wanne Nordenfeldes, von hier der in nord= icher Richtung nach der zur Domaine Lut= ı. B. gehörenden Niedermühle, dann in licher Richtung über den Müllerberg füh= und nahe bei der Neuwallmodenschen Grenze en in die Neile fallenden Fahrweg, der zur Herzogl. Domaine Lutter a. B. renden Niedermühle, nordwärts vor dem)hofe vorbei, zwischen Acker der Herzogl. ıaine Lutter a. B. und des Gastwirths ız Dannenbaum hindurch, über die Hege= :r und unter dem Heitbrinke hin.) Bockenem — die Lutter=Bockenemsche ıße, Volkersheim, ein chaussirter Weg, ostwärts Hannekenwiese, westwärts das Stadtwegs= berührend, dann zwischen dem Kälberanger dem Maschfelde hin über den Rischau=An= nordwärts bis zur Zollgrenze, Bodenstein die Lutter=Bockenemsche Straße, der Kuckuksmühle bei Bodenstein, dieselbe ıße bis zu dem zur Hochstedter Feldmark	

es.	Bemerkungen.
der	
ampe, von hier enkampe vorbei nger, die Schla= htung die Hoch= , über den sog. tlicher Richtung n alten Pfingst= nger und dann schriebene Weg, sen № 5, — htung über den de Nauen, über es v. Lengerke= e Wanne Roth= straße und über Gute gehörigen e und № 1 der ierauf südwärts s hin, an die Frank= n westwärts die bbeckerberg und berge und das den Brinksitzer= dann in nord= orstörter Nauer= chtung über den bis an die Lut= uf dieser fort. dlicher Richtung end, und dann Weg bis an die	

Beges.	Bemerkungen.
der	
Voigtschen und dem rritorio gelegenen iche Fahrweg,	
n Ausgange des esgasse vor dem in das zur Herzogl. neue Feld, durch Teich in den s. g.	
eg wie ad 3 bis r ab in östlicher r dem Brückanger, nhorst neben der	
Bruchhöfer Felde Leinewandskuhle ztterem ins Dorf, des Ackermannes höfer Trift unter Seeanger, des Halbspänners hinauf, über den en, von der Trift en Fahrweg.	
hen Ausgange des Chaussee, n Ausgangspunkte haussee, den Brun= das Karstenfeld, beekanger in nörd= sener und Stroiter erg,	
=Fahrweg, welcher die Holzmindener	

Namen der Ortschaft wo der Weg beginnt.	N der Ri	erkungen.
	b) durch den 5) nach Nienrod des Dorfs üb tiefen Wiesen, den Auanger hin, 6) nach Einbeck, ab in südliche Feld (Seekam waldung, an	
Delligsen	1) Nach Kaierde von der neuen Wasser in süd hinauf, durch dem Dunkersch tretend, 2) nach Grünenp 3) nach Hohenbi den Aengern durch die Ger 4) nach Gerzen, lange und no deforst, am S schen Krugwi den nach Ge weg, 5) nach Alfeld, über den Sp Fuge, durch der Stiege u Gemeindeforst 6) nach Barrigs Hammerhütte neben dem die Ammense 7) nach Düstern	

Bezeichnung der Richtung des Weges.	Bemerkungen.
, welcher indeß da, wo der Mühlenweg , in südlicher Richtung beim alten Teiche, Mühlenanger, nach der Küsterschen Mühle ,	
Wenzen, durch den Anger »vor den Vöh= die 2te und 1ste Wanne Winterfeldes, re das kleine Feld, erstere im Winkel ge= t, in die Wenzener Feldmark auf den Ge= beanger, die Wanne,	
Bartshausen, zunächst dieselbe Richtung ad 2. Vom alten Teiche ab wendet sich Weg westlich durch den Anger »das Mar= ek« das Voldagser »Neuefeld« in die Barts= r Feldmark, gleichfalls »Neuefeld« genannt, dem Dorfe zu.	
Mühlenbeck, in gerader westlicher Rich= nach der Chaussee bei Mühlenbeck,	
Greene — cf. Greene № 5,	
Naensen, vom Dorfe ab in nördlicher ung durch das Holtershauser Feld nach Holzmindener Chaussee, diese durchschnei= durch die Wanne im Büchenbusche, den indeanger im Sütter und durch die Feld= e, auf dem Sültekampe,	
Einbeck, vom Dorfe ab durch die Wiese Ortsvorstehers Rohmeyer, Baumhof ge= t, durch das Feld »Rodeland,« den Feld= »Mönchebusch,« über die Mönchebreite, Liedberg, durch die Liethgrund, Holtershäu= Gemeindewaldung, über das Wendfeld nach Hube.	
Greene — cf. Greene № 2,	
Garlebsen — cf. Garlebsen № 1,	
Hayeshausen, durch die Weglange über ppenser Brücke, zwischen Ippenser Wiesen über den Brückeanger,	

Namen der Ortschaft wo der Weg beginnt.	A der Ri gen.
	4) nach Billerbeck penser Brücke № 4.
Kaierde	1) Nach Delligsen 2) nach Mitthal; weiser, von durch die Feld 3) nach Mainzhol Thie aus dem und. Kaierder dem 2ten Hand in südlicher Ri südwestlicher n 4) nach Wenzen, Handweiser, d nach dem Ha über die Hilst hinunter über zener Burgang 5) nach Eimen, bruche südwärt 6) nach Markeld Weg wie ad ab, durch die genannt, über keldissen auf d 7) nach Holtense Dorfes neben in dem Pfing de=Lakenwiese hofe, an den Forstort Strul ort »die Rinke hinunter, auf 8) nach Barrigse Dorfes neben

Bezeichnung der Richtung des Weges.	Bemerkungen.
emeinde Varrigſen am Mittelberge durch das roß Fredener Gemeindeholz.	
ach Brunſen — cf. Brunſen № 2,	
ıch Wenzen,	
an dem Hauſe des Krügers Hoppe vorbei, ›iſchen den Klei= und Kirch=Aeckern durch, an m von Wenzen nach Hallenſen fließenden ßaſſer hinauf,	
bei den Tagelöhnerwohnungen aus dem Dorfe in nordweſtlicher Richtung durch das Vol= dagſer Feld nach der Wenzener Höhe zu, auf die Holzmindener Straße und auf dieſer weiter,	
ıch Stroit, der letztere Weg ad b. bis zur ßenzener Höhe auf der Holzmindener Chauſſee, ſe durchſchneidend, in nördlicher Richtung an r Teichbreite zwiſchen der oberen und der ilsbreite hin bis ans Himmelreich, wo der eg in den von Stroit nach Wenzen führen= n Weg tritt.	
ch Nienrode, derſelbe Weg wie ad 2b bis r Wenzener Höhe, hier die Holzmindener ›auſſee durchſchneidend, zwiſchen der Teich= ıd obern Hilsbreite durch, in nordweſtlicher ichtung nach Nienrode,	
ıch der Küſterſchen Mühle (ſ. g. große Mühle) i dem Herrſchaftlichen Vorwerke aus dem orfe, an dem Garten, der hohe Hof genannt, r Sölterſchen Mühle, unter der Lehnhorſt rch, über den Brücken=Anger und die daſelbſt findliche Brücke auf den ſ. g. Hallenſer Weg ıd auf letzterm nach der Küſterſchen Mühle,	
ch dem Cuventhaler Thurme, derſelbe Weg 5 bis zu dem Hallenſer Wege und auf eſem in ſüdöſtlicher Richtung fort,	
ch der Cuventhaler Chauſſee, zwiſchen dem	

Namen der Ortschaft wo der Weg beginnt.	Bemerkungen.
	Herzo aus d sirtem führe
Wenzen	1) Nach
	2) nach anger über wie b
	3) nach den Höhe
	4) nach
	5) nach
	6) nach
	7) nach Ahrb »Hol ostwä
	III. Ju
	1. Im
Bettingerode	1) Nach Bett und
	2) nach Dorf zwisc hind zwisc nove
	3) nach in

Bezeichnung Richtung des Weges.	Bemerkungen.
und oberhalb Lochtum bei dem Hohl= e Alteſtraße gleichfalls einmündend, Schimmerwalde bei dem Gehöfte des Chriſtoph Koch anfangend, zwiſchen igeröder Aeckern und Wieſen hinzie= oberhalb des Forſtorts Weisberg in Veſterode nach Stapelnburg führen= in der Wendiſchewehe einmündend terode № 5).	
ſtadt die durch das Dorf ziehende Harzburg=Okerſtraße, wo dem Bahn= über die Bündheimer Feldmark endet, : aber bis in Neuſtadt fortläuft,	
wecke auf derſelben Straße zwiſchen eiche und der Krugwieſe durchführend, rode bei der Radaubrücke anfangend r ſog. Braunſchweigerſtraße zwiſchen heimer und Weſteroder Gemeinde= tlaufend,	
Arendsberge, einem auf Hannover= itorio belegenen Braunſchweigiſchen Von dem Garten der Wellnerſchen auf der Trift zwiſchen den Bündhei= Geſtütwieſen in die Forſt über den	
wecke, bei dem Haſſelholze tritt die ſüdlich auf die Harzburg=Okerſtraße, halb Harlingerode durchführt, ſodann ieſer Straße zwiſchen den Harlinge= Schleweckeſchen Wieſen und Aeckern t,	
rode auf der vorgedachten Straße ecke bis zur Mitte, von da links ab nterhalb Schlewecke hindurch, ſodann dau über die Eiſenbahn und die Trift, gleichfalls ſüdlich vom Haſſelholze zburg=Okerſtraße tretend rechts zwi=	

Namen der Ortschaft wo der Weg beginnt.	d
	schen Ae oberhalb Zollinie gerode r 4) gleichfal gerode a auf der Trift bi von Ha 5) nach Vi Wölting schen de gen=Kan die Aeck gen in noverſch
Neuſtadt	1) Nach B 2) nach Bi ſtraße) berg un den Kön fort, vo noverſch 3) nach St die Har Radaub Neuſtädt Butterb denſelbe merwald nigerode 4) nach W terberge meinde= pfühle g berges r

nei
, f
nei
K
i
i
st
er
ich
h
zb
lir
h
le
)
g=L
eri
)
S
di
r,
ou
) A
g,
sel
ew
au
h
)
)
h
)
gt
ft
he
A

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunschweig, den 12. Mai 1846.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreis-Direction Holzminden, die Verleihung der Rechte einer öffentlichen Corporation an den Holzmindener Clubb betreffend.

d. d. Holzminden, den 25. April 1846.

Durch ein Rescript des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 22. d. M. № 2928 sind dem Holzmindener Clubb, unter Bestätigung der Ordnung desselben, die Rechte einer öffentlichen Corporation verliehen worden; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Holzminden, den 25. April 1846.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreisdirection.

Pockels.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunschweig, den 12. Mai 1846.

Verordnung, die Beilegung des im Herrschaftlichen Harzburger Forstreviere gelegenen Forstorts Burgberg, mit dem darauf zu erbauenden Wohnhause nebst Zubehör, zum Gemeindeverbande der Gemeinde Harzburg-Neustadt betreffend.

d. d. Braunschweig, den 30. April 1846.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

fügen hiermit zu wissen:

daß Wir uns bewogen gefunden haben, den im Herrschaftlichen Harzburger Forstreviere gelegenen Forstort Burgberg mit dem darauf zur Betreibung der Gastwirthschaft zu erbauenden Wohnhause nebst Zubehör, in wohnortsrechtlicher und polizeilicher Hinsicht der Gemeinde Harzburg-Neustadt beizulegen.

Die betreffenden Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 30. April 1846.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunſchweig, den 12. Mai 1846.

Circular-Reſcript des Herzoglichen Oberlandesgerichts an die Gerichte, Notarien, Procuratoren und Advocaten, die Dimenſion des zu Actenſtücken zu verwendenden Schreibpapiers betreffend, vom 30. April 1846.

Demnach die bisherige Erfahrung ergeben hat, daß aus den gegenwärtig vielfach courſirenden verſchiedenartigen Dimenſionen des Schreibpapiers mancherlei nicht unerhebliche Nachtheile für die unbeſchädigte Erhaltung der, zu den gerichtlichen Acten einzureichenden Documente und ſonſtigen Eingaben hervorgehen, welche am ſicherſten nur durch die Vorſchrift einer beſtimmten Maße des zu dergleichen Acten zu verwendenden Papiers verhindert werden können; ſo werden ſämmtliche unſerer Oberaufſicht untergebenen Gerichte, ſo wie ſämmtliche Notare, Procuratoren und Advocaten, denen die Praxis in den hieſigen Landen geſtattet iſt, hiedurch angewieſen: vom 1. Juni d. J. angerechnet, reſp. zu den Concepten gerichtlicher Verfügungen und zu ihren gerichtlichen Eingaben ſowie zur Ausfertigung ſolcher Documente, welche beſtimmt

ſein können Theile gerichtlicher Acten zu werden, ſich keines anderen Papiers, als was im unbeſchnittenen Zuſtande nicht mehr als 14¾ Zoll in der Länge und 9¼ Zoll in der halben Breite des Bogens enthält, zu bedienen, unter der Verwarnung: daß alle Eingaben auf Papier von größeren Dimenſionen ohne Weiteres werden zurückgegeben werden.

Wolfenbüttel, den 30. April 1846.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Oberlandesgericht.

v. Praun.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 18.

Braunschweig, den 19. Mai 1846.

Circularrescript des Herzoglichen Staats-Ministerii an sämmtliche Herzogliche Kreisgerichte, die Vollziehung erkannter Gefängnißstrafen an mit ansteckenden Krankheiten behafteten Sträflingen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 9. Mai 1846.

Dem Vernehmen nach tritt bei den Gerichten nicht selten der Fall ein, daß die Vollziehung rechtskräftig erkannter Gefängniß- und anderer Leibesstrafen dadurch verzögert wird, daß die Sträflinge beim Antritte der Strafe mit ansteckenden Krankheiten, als der Krätze, Syphilis u. s. w., behaftet sind und, entweder armuthshalber oder auch absichtlich, eine angemessene Cur nicht anwenden und die ärztlichen Vorschriften nicht befolgen. Um solche Verzögerungen in der nothwendigen promten Vollziehung der Strafen thunlichst zu verhüten, finden Wir Uns veranlasst, sämmtlichen Herzoglichen Kreisgerichten Folgendes zur Nachachtung und um auch die betreffenden Herzogl. Aemter danach mit Anweisung zu versehen, zu eröffnen.

Hinsichtlich der Behandlung der armen Kranken enthält bereits die Verordnung vom 5. Juli 1826 (№ 17) genügende Vorschriften, welche den Gerichten in den Fällen, wo dieselben eine durch Armuth herbeigeführte Verzögerung der Wiederherstellung erkrankter Sträflinge mit

Grunde vermuthen, das einzuschlagende Verfahren an die Hand geben.

Sollten dagegen vermögende Sträflinge absichtlich, zum Zwecke der Verzögerung der Strafvollziehung, die Cur der Krankheiten, von welchen sie befallen sind, versäumen und dieses aus den Umständen wahrscheinlich werden, so haben die Gerichte in den einzelnen Fällen angemessene Anträge an Uns zu richten, um die daraus hervorgehenden Uebelstände zu beseitigen, und wird namentlich solchen Sträflingen, nach zuvor eingeholter Erlaubniß zu ihrer eventuellen Aufnahme in das hiesige Herzogl. Krankenhaus, das Präjudiz zu setzen sein, daß sie, bei fernerer Vernachlässigung ihrer Cur, auf ihre Kosten in diese Anstalt aufgenommen und darin ärztlich behandelt werden sollen.

Braunschweig, den 9. Mai 1846.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.

von Schleinitz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunschweig, den 19. Juni 1846.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, das Regulativ über die Behandlung des Waaren- und Sachtransports auf der Braunschweig-Harzburger Eisenbahn in Beziehung auf das Zollwesen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 26. Mai 1846.

Da die Beförderung von Waaren und Sachen auf der Eisenbahn zwischen Braunschweig und Harzburg mit Ueberschreitung der Grenzen des Zollvereines Statt findet, so werden über die Behandlung des Waaren- und Sachtransportes auf derselben in Beziehung auf das Zollwesen die nachstehenden Anordnungen erlassen.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Transportmittel.

a. Wie solche beschaffen sein müssen.

Die zum Transporte von Waaren und Passagier-Effecten auf der Eisenbahn bestimmten Wagen müssen so eingerichtet sein, daß dieselben von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und sicher im Ganzen unter Verschluß genommen werden können, so wie die in den Güterwagen angebrachten Fenster und Luftklappen mit Gittern von Eisendraht versehen sein müssen.

In den Personenwagen dürfen besondere zur Aufnahme von Waaren und Effecten geeignete Räume überhaupt nicht vorhanden sein.

§. 2.

b. Deren Controlirung.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personenwagen, imgleichen die Locomotiven und Tender, insofern sie nicht gerade im Gebrauche sind, zur Besichtigung gestellt werden.

§. 3.

2) Stationsplätze und Haltestellen.

Von jeder beabsichtigten Vermehrung oder Verlegung der Stationsplätze und Haltestellen muß die Eisenbahn-Verwaltung der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction schriftliche Anzeige machen.

Mit Ausnahme der Fälle äußerer Nothwendigkeit, dürfen die Wagenzüge auf der ganzen Bahnstrecke zwischen den Landesgrenzen und Braunschweig auf der einen und Harzburg auf der anderen Seite nur an den Stationsplätzen und Haltestellen anhalten; auch darf nur an diesen Plätzen und Stellen etwas ab- oder zugeladen werden. Auf den Stationsplätzen in Harzburg, Börßumermühle, Wolfenbüttel und Braunschweig muß die Eisenbahnverwaltung diejenigen Einrichtungen treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der zollamtlichen Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieselbe Statt findet, zu verhindern; auch muß sie auf den oben genannten Plätzen für geeignete Räume, sowohl zur Revision der Passagiereffecten, als zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Waaren sorgen. Die zu dem letzteren Zwecke bestimmten Räume müssen verschließbar sein und werden von der Zollverwaltung und der Eisenbahnverwaltung gemeinschaftlich unter Verschluß gehalten.

§. 4.

3) Fahrplan.

Die Eisenbahnverwaltung muß den festgestellten Fahrplan, imgleichen jede Abänderung desselben, bevor solche zur Ausführung kommt, sowohl der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction, wie den Hauptzollämtern in Braunschweig, Wolfenbüttel und Holzminden mittheilen.

Von allen, außer den planmäßigen, Statt findenden Fahrten müssen die Stationsvorstände den Zollstellen auf den Bahnhöfen zeitig vorher Anzeige machen und zwar von einzelnen

Fahrten mündlich, von temporairen mehreren Fahrten aber schriftlich.

§. 5.

4) Abfertigungsstellen.

Die Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter und Effekten geschieht, je nach der Beschaffenheit und dem Bestimmungsorte derselben beziehungsweise bei

1) dem Nebenzollamte 1. Classe auf dem Bahnhofe zu Harzburg,
2) dem Nebenzollamte 2. Classe auf dem Bahnhofe bei der Börßumer Mühle,
3) dem Hauptzollamte in Wolfenbüttel, und
4) dem Hauptzollamte in Braunschweig

nach den in diesem Regulative enthaltenen näheren Vorschriften.

§. 6.

5) Abfertigungsstunden.

Die in der Zollordnung (§§. 111 und 112) festgesetzten Geschäftsstunden werden für die im §. 5. genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagiereffekten, so wie der ankommenden und mit dem nämlichen Bahnzuge weiter gehenden Güter gleich nach dem Eintreffen der Waarenzüge zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, bewirkt werden muß.

§. 7.

6) Verladung der Güter.

Sämmtliche Frachtgüter und Passagiereffecten, welche auf der Eisenbahn aus dem Auslande oder durch dasselbe resp. aus dem Harz-Leine-Districte eingehen sollen, müssen in Güterwagen (§. 1.) verladen werden, so daß sich bei Ueberschreitung der Landesgrenzen in den Personenwagen nur solche Kleinigkeiten, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen und auf den Locomotiven und in den dazu gehörigen Tendern nur Gegenstände befinden dürfen, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der in der Richtung von Harzburg nach Braunschweig bei Vienenburg oder Schladen von der Eisenbahn abgehenden oder bei Börßum oder Wolfenbüttel auf dieselbe kommenden, so wie der in der

Richtung von Braunschweig nach Harzburg die Eisenbahn bei Wolfenbüttel oder Börßum oder Schladen oder Vienenburg verlassenden Passagiere, welche ihre Effecten verpackt oder unverpackt bei sich behalten können, imgleichen hinsichtlich der auf der Eisenbahn transportirten Reisewagen, der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin Statt, daß dieselben mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen. Auch soll der Transport solcher Colli, welche sich ihrer ungewöhnlichen Form oder Schwere wegen zur Verladung in einen zu verschließenden Wagen nicht eignen, auf anderen nicht zum Verschlusse eingerichteten Wagen zwar gleichfalls ausnahmsweise gestattet sein, dieselben unterliegen aber in diesem Falle der besonderen zollamtlichen Verschlußanlage. Güter, welche sich außerdem in anderen, als den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer beabsichtigten Zolldefraude angesehen.

§. 8.

Bei der Verladung der Güter und Effecten in die Güterwagen, müssen dieselben ferner nach ihrer Eigenschaft als Frachtstücke oder Passagiergut gesondert werden; es ist jedoch gestattet, diese Sonderung in einem und dem nämlichen Wagen, wenn solcher den nöthigen Raum enthält, im Einvernehmen mit den Zollbeamten zu beschaffen. Als Passagiereffecten werden diejenigen angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Es sollen jedoch diejenigen erweislichen Reiseeffecten, welche für die Reisenden mit vorangehenden Bahnzügen eingehen, oder den erstern mit einem spätern Bahnzuge nachgesandt werden, oder welche durch ein Versehen der bei der Eisenbahn angestellten Beamten, nach anderen Orten, als dem Bestimmungsorte des Reisenden gehen, und von dort mit anderen Bahnzügen in das Zollvereinsgebiet eingeführt oder zurückgesandt werden, von Seiten der Zollbehörden eben so behandelt werden, als wenn die Reisenden sie mit sich geführt hätten.

§. 9.

7) Amtlicher Verschluß.

Die Kosten der Einrichtung zu der, statt des Bleiverschlusses in Anwendung zu bringenden Verschließung der Wagen und einzelnen Wagenräume mittelst besonderer Schlösser, zu welchen die Schlüssel nach erfolgter Anlegung in den Händen der Zollbeamten bleiben, hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen.

§. 10.

8) Amtliche Begleitung.

Die Wagenzüge werden in beiderlei Richtungen von Zollbeamten ſtets begleitet, und muß dieſen Beamten ein Platz auf oder in einem der Wagen dritter Claſſe nach dem Ermeſſen der betr. Zollſtelle unentgeltlich eingeräumt werden.

§. 11.

9) Beſondere Befugniſſe der oberen Zollbeamten.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf der Eiſenbahn und der die Abfertigung deſſelben bewirkenden Zollſtellen ſpeciell beauftragt werden und ſich darüber gegen die Angeſtellten der Eiſenbahnverwaltung durch eine von der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection ausgeſtellte Legitimationskarte ausweiſen, ſind befugt, zum Zwecke dienſtlicher Reviſionen oder Nachforſchungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Halteſtellen ſo lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichſt zu beſchleunigende Amtsverrichtung ſolches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Halteſtellen anweſenden Angeſtellten der Eiſenbahnverwaltung ſind in ſolchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an ſie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leiſten.

Nicht minder ſind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der zollgeſetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Halteſtellen vorhandenen Gebäude und Localien, ſo weit ſolche zu Zwecken des Eiſenbahndienſtes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforſchungen vorzunehmen.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der erwähnten Art, muß innerhalb derjenigen Strecke der Eiſenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ſein wird, in beiderlei Richtungen in einem Perſonenwagen zweiter Claſſe unentgeltlich befördert werden.

§. 12.

II. Besondere Vorschriften über die Abfertigung.

A. Abfertigung der in der Richtung von Harzburg nach Braunschweig gehenden Züge.

a. Zum Eingange.

1) In Harzburg.

Bei den von Harzburg nach Braunschweig abgehenden Wagenzügen muß die Eisenbahnverwaltung eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges dem Herzogl. Nebenzollamte I. an ersterem Orte über die Frachtgüter, welche durch das Königlich Hannoversche Gebiet in das Zollvereinsgebiet geführt werden sollen, so viel specielle Lade-Verzeichnisse nach dem Muster **A.** nebst den dazu gehörenden Frachtbriefen überliefern, als dieselben nach verschiedenen Stationsplätzen — Börßumer Mühle, Wolfenbüttel und Braunschweig — bestimmt sind, worauf das gedachte Zollamt in der Spalte für Bemerkungen der Verzeichnisse diejenigen bezeichnet, welche eine zollamtliche Abfertigung und was für eine sie erhalten haben, die Güterwagen in Gegenwart der zu der Begleitung des Zuges bestimmten Zollbeamten und des Eisenbahn-Packmeisters mittelst Vorhängeschlösser unter Verschluß setzt und die dazu gehörenden Schlüssel, die offenen Ladeverzeichnisse und die von ihm bereits versiegelten und an die resp. Bestimmungsämter adressirten Frachtbriefe den Begleitungsbeamten ausliefert.

Ueber die zum Eingange in das Zollvereinsgebiet bestimmten Passagiereffecten sind keine Verzeichnisse erforderlich, die dieselben enthaltenden Wagen werden aber ebenfalls von den Begleitungsbeamten unter Verschluß gesetzt.

Vor der Abfahrt von Harzburg haben sich die Zollbeamten zu überzeugen, daß die unverschlossenen Wagen und Wagenräume, bis auf die im §. 7 gedachten Ausnahmen, kein Fracht- oder Passagiergut enthalten.

§. 13.

2) In Vienenburg und Schladen.

Auch in Vienenburg und Schladen muß die Eisenbahnverwaltung die im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen speciellen Ladeverzeichnisse aufstellen und den Begleitungsbe-

amten gleich nach Ankunft des Wagenzuges auf dem resp. Bahnhofe übergeben, welche nach vorgängiger Vergleichung derſelben mit den Frachtgütern dieſe unter ihrer Aufſicht in die von ihnen zu dieſem Zwecke geöffneten Wagen verladen laſſen und letztere ſodann wieder verſchließen. Die Frachtbriefe müſſen von der Eiſenbahnverwaltung verſiegelt und, an die resp. Empfangsämter adreſſirt, den Begleitungsbeamten zugeſtellt werden.

§. 14.

3) Auf dem Bahnhofe bei der Börßumer Mühle.

a. Abſchließung des dazu beſtimmten Raumes.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe bei der Börßumer Mühle angekommen iſt, wird der Theil des letzteren, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Perſonen, als der des Dienſtes wegen anweſenden Zollbeamten und der Angeſtellten der Eiſenbahnverwaltung abgeſchloſſen (vergl. §. 3.) und der für die mitgekommenen Paſſagiere beſtimmte und als ſolcher bezeichnete Ausgang aus dieſem Raume, unter die Aufſicht der Zollbehörde geſtellt. Die Zulaſſung anderer Perſonen, auch der mit dem Wagenzuge weiter reiſenden Paſſagiere, zu dem abgeſchloſſenen Raume, darf erſt nach Beendigung der in den folgenden §§. 15 bis 17 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen Statt finden.

§. 15.

b. Anmeldung der Ladung.

Unmittelbar nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillſtande gekommen iſt, haben die Begleitungsbeamten dem Nebenzollamte die in den §§. 12 und 13 gedachten Ladeverzeichniſſe nebſt den dazu gehörigen eingeſiegelten Frachtbriefen über die Güter zu übergeben, welche daſelbſt verbleiben ſollen.

§. 16.

c. Reviſionen der Perſonenwagen u. ſ. w. und Sonderung der zurückbleibenden und der weiter gehenden Frachtgüter und Paſſagiereffecten.

Zugleich werden die Perſonenwagen, Locomotiven und Tender revidirt und diejenigen Frachtgüter und Paſſagiereffecten, welche bei dem Nebenzollamte zur Börßumer Mühle nach den Vorſchriften der Zollordnung abgefertigt werden ſollen, von den Begleitungsbeamten demſelben überliefert, worauf die von hier ab nach Wolfenbüttel und Braunſchweig beſtimmten Güter und

Paſſagiereffecten verladen und die Wagen wieder unter Verſchluß geſetzt werden.

§. 17.

d. Abfertigung der bei der Börßumer Mühle zurückgebliebenen Güter und Effecten.

Unmittelbar, nachdem der Wagenzug von der Börßumer Mühle abgegangen iſt, werden die Effecten der Reiſenden, welche die Eiſenbahn dort verlaſſen haben, abgefertigt.

Die bei der Börßumer Mühle zurückgebliebenen Frachtgüter ſind dem Nebenzollamte daſelbſt, Seitens der Eiſenbahnverwaltung, durch einen dazu von ihr bevollmächtigten Angeſtellten, nach den Vorſchriften der Zollordnung zu declariren, worauf die Abfertigung nach eben dieſen Vorſchriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollſtändig bewirkt werden können, ſo werden die Güter über Nacht in der unter Mitverſchluß des Nebenzollamtes ſtehenden Niederlage (§. 3.) aufbewahrt.

§. 18.

4) Abfertigung in Wolfenbüttel.

a. Abſchließung des dazu beſtimmten Raumes.

Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe in Wolfenbüttel wird der entſprechende Theil des letztern abgeſchloſſen und es kommen dabei die Beſtimmungen des §. 14 mit der Maßgabe in Anwendung, daß die Wiederzulaſſung des Publikums zu dem abgeſchloſſenen Theile des Bahnhofes erſt nach Beendigung der §. 19 erwähnten Verrichtungen geſchehen darf.

§. 19.

b. Abfertigung der Paſſagier- und Frachtgüter.

Die Abgabe der Ladeverzeichniſſe, Frachtbriefe und Declarationen, das Ausladen der für Wolfenbüttel beſtimmten Güter, ſo wie das Einladen der von hier ab nach Braunſchweig zu transportirenden Colli, geſchieht nach den in den §§. 15 bis 17 enthaltenen Vorſchriften.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollſtändig bewirkt werden können, ſo werden die

Güter über Nacht in der unter Mitverschluß der Zollstelle auf dem Bahnhofe stehenden Niederlage (§. 3.) aufbewahrt.

§. 20.

5) Abfertigung in Braunschweig.

a. Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

Die im §. 14 enthaltenen Bestimmungen kommen auch in Braunschweig in Anwendung.

§. 21.

b. Abfertigung der Passagier- und Frachtgüter.

Alle bei der Börßumermühle und in Wolfenbütel nicht zurückgebliebenen Güter und Passagiereffecten werden in Braunschweig nach den Vorschriften der Zollordnung und den in den §§. 15 bis 17 und 19 dieses Regulativs enthaltenen Bestimmungen abgefertigt, wobei es hinsichtlich der Frachtgüter keinen Unterschied macht, ob dieselben hier verbleiben oder auf den Eisenbahnen weiter befördert werden sollen. Diejenigen Passagiereffecten dagegen, welche sogleich in der Richtung über Vechelde nach dem Auslande geführt zu werden bestimmt sind, können ohne Revision unter zollamtlicher Begleitung dahin abgehen, während die übrigen der vorschriftsmäßigen zollamtlichen Abfertigung unterworfen werden müssen.

§. 22.

c. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände.

Wenn in Braunschweig thoraccisepflichtige Gegenstände auf der Eisenbahn eingehen, unterliegen solche den für die Erhebung und Controle der Thoraccise daselbst bestehenden Einrichtungen und Anordnungen.

§. 23.

b. Ausgang nach dem Auslande.

1. Gegenstände welche einem Ausgangszoll unterliegen.

Sollen Waaren, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, auf der Eisenbahn nach dem Auslande gesendet werden, so liegt dem Versender ob, vor erfolgender Uebergabe der

Waaren an die Eisenbahn-Verwaltung den Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- und Steuerstelle zu entrichten. Die darüber empfangene Quittung muß die Waare begleiten und von der Eisenbahnverwaltung, vor der Verladung der Zollstelle auf dem betr. Bahnhofe zur Vergleichung mit der Waare übergeben werden.

§. 24.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Werden Waaren ausgeführt, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, so sind dieselben resp. in Harzburg und Wolfenbüttel unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume einzuladen und letztere zu verschließen. Es genügt sodann, wenn auf der die Waare betreffenden amtlichen Bezettelung (Begleitscheine, Abmeldungen von der Niederlage ꝛc.), welche den begleitenden Zollbeamten zu übergeben ist, das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, so wie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn von dem abfertigenden Zollamte, der Ausgang über die Grenze aber von den mitfahrenden Begleitungsbeamten bescheinigt wird.

§. 25.

c. Durchgang durch das Ausland.

Alle Fracht- und Passagiergüter, welche aus dem Harz-Leine-Districte durch das Ausland zum Eingange in ein anderes Zollvereinsgebiet auf Ursprungszeugnisse bestimmt sind, sollen folgendermaßen behandelt werden.

a. Frachtgüter.

Die von den Versendern dem Zollamte zu Harzburg über solche Güter zu übergebenden Ursprungszeugnisse und Durchgangsdeclarationen Lit. A. müssen nach den dafür bestehenden Bestimmungen abgefertigt werden, der Colloverschluß unterbleibt aber. Die Güter werden unter Aufsicht der Zollbeamten verladen und die Wagen von denselben unter Verschluß gesetzt. Die so abgefertigten Güter müssen in dem Ladeverzeichnisse (§. 12) mit aufgeführt und in diesem muß die Anzahl der dazu

gehörenden und versiegelt beigelegten Declarationen, in Buchstaben ausgedrückt, angegeben sein.

Es ist gestattet, daß in einem Packwagen Güter nach Börßum, Wolfenbüttel und Braunschweig verladen werden, die Eisenbahnverwaltung muß aber im Einvernehmen mit dem Zollamte resp. den Begleitungsbeamten solche in dem vorhandenen Raume so verpacken, daß sie für jede Station abgesondert liegen.

b. Passagier-Effecten.

Hinsichtlich der Passagier-Effecten bedarf es der Abgabe von Durchgangs-Declarationen nicht; die Begleitungsbeamten haben aber die dieselben enthaltenden Wagen zu verschließen, die Schlüssel an sich zu nehmen und auf den verschiedenen Stationsplätzen die Aus- und Einladungen zu überwachen. Auf diesen Plätzen werden die Effecten von den bezüglichen Zollstellen in den freien Verkehr gesetzt.

§. 26.

B. Abfertigung der in der Richtung von Braunschweig nach Harzburg gehenden Züge.

a. Bei den Stationen im Inlande.

Für die Behandlung solcher Güter und Reise-Effecten, welche in obiger Richtung nach Harzburg und weiter geführt werden sollen, kommen die Vorschriften in den §§. 23, 24 und 25 zur Anwendung.

b. Bei den Stationen im Auslande.

In Ansehung der Güter und Passagier-Effecten, welche vom Auslande nach Harzburg geführt werden sollen, sind die Bestimmungen im §. 13 ebenfalls zu beobachten.

c. Abfertigung in Harzburg.

Die in den §§. 20 und 21 enthaltenen Bestimmungen sind auch für die Abfertigung der in Harzburg eingegangenen Güter und Passagier-Effecten maßgebend.

§. 27.

C. Transport im Inlande.

1) Im Grenzbezirke.

Während des Transports von Gegenſtänden auf der Eiſenbahn innerhalb des Grenzbezirkes, oder aus demſelben in das Binnenland, oder aus letzterem in den Grenzbezirk, wird der in der Zollordnung vorgeſchriebene Ausweis durch Legitimationsſcheine nicht gefordert. Die Eiſenbahnverwaltung darf jedoch, inſofern es für nöthig erachtet und von der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction angeordnet wird, innerhalb des Grenzbezirks Päckereien zur Beförderung landeinwärts entweder allgemein oder von gewiſſen Perſonen nur gegen eine für jeden einzelnen Fall zu ertheilende ſchriftliche Erlaubniß des namentlich zu bezeichnenden Zollamts annehmen, welche dann das Frachtſtück bis zum Beſtimmungsorte begleitet.

So weit Gegenſtände, welche auf der Eiſenbahn befördert werden, vor oder nach dem Transporte auf derſelben den Grenzbezirk paſſiren, unterliegen ſolche den allgemeinen Vorſchriften über die Transport-Controle.

§. 28.

2) Im Binnenlande.

Die Beſtimmungen der Zollordnung über die Waaren-Controle im Binnenlande kommen auch bei dem Verkehre auf der Eiſenbahn zur Anwendung.

§. 29.

III. Strafen.

Die Beſtimmungen des Zollgeſetzes kommen auch bei dem Waaren- und Sachtransporte auf der Braunſchweig-Harzburger Eiſenbahn mit der Maßgabe in Anwendung, daß wegen Unrichtigkeiten in den Ladungsverzeichniſſen (§§. **12**, **13** und **25**), ſo wie in den Namens der Eiſenbahnverwaltung zu übergebenden Zoll-Declarationen (§§. **17**, **19** und **21**) derjenige zunächſt in Anſpruch genommen wird, welcher jene Schriftſtücke unterzeichnet hat. Hinſichtlich der Contraventionen gegen die Beſtimmungen im §. **7** dieſes Regulativs bleibt der den Zug führende Eiſenbahnbeamte verhaftet, während in Anſehung ſon-

stiger, rücksichtlich der Passagier-Effecten begangener Defraudationen oder Contraventionen ein Strafanspruch gegen die Angestellten der Eisenbahnverwaltung nur in dem Falle Statt findet, wenn dieselben an der Defraudation oder Contravention Theil genommen haben.

Für Geldstrafen, Zollgefälle und Kosten, in welche die auf der Eisenbahn reisenden Personen aus Veranlassung der Effecten, welche dieselben bei sich führen, verurtheilt werden, liegt der Eisenbahnverwaltung eine unmittelbare Vertretungsverbindlichkeit nicht ob.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs werden, insofern nicht nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, in Gemäßheit des §. 18 desselben Gesetzes, durch Ordnungsstrafen von 1 bis 10 ℛ geahndet.

Braunschweig, den 26. Mai 1846.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schultz.

Muster A. . . . . . , den ten 184

Lade-Verzeichniß

der Güter, welche von . . . . . nach . . . . . mittelst der Eisenbahn geführt werden sollen.

Abfahrt des Zuges . . . . Uhr { Vor- / Nach- } mittags.

Zugführender Ober-Conducteur . . . . . Packmeister . . . . . .

Laufende №	Der Colli: Anzahl	Gattung	Mark	Nummer	Inhalt	Gewicht: Ctr.	Gewicht: ℔	Anzahl der Frachtbriefe	Anzahl der Declarationen A	Nummer der Wagen, in welchen die Güter verladen sind	Zollamtliche Bemerkungen.

Für die Richtigkeit dieses Ladeverzeichnisses

N. N.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunschweig, den 16. Juni 1846.

Circular-Rescript an sämmtliche Herzogl. Kreis-Directionen, Kreisgerichte, Stadtgerichte und Aemter, die von Contracten, Testamenten ꝛc. an die Armen- und Wegebesserungscassen zu entrichtenden Abgaben betr.

d. d. Braunschweig, am 27. Mai 1846.

Es sind über die Competenz der Behörden und das Verfahren in Beziehung auf die Erhebung der von Contracten und Testamenten ꝛc. an die Armen- und Wegebesserungs-Cassen zu entrichtenden Abgaben Zweifel entstanden, die Wir Uns veranlasst finden im Folgenden zu beseitigen.

Es tritt nicht selten der Fall ein, daß, nach der Ansicht der die gedachten Cassen vertretenden Behörde, die in dem Contracte oder Testamente ausgeworfene Abgabe oder das freiwillige Erbieten der zur Zahlung Verpflichteten den gesetzlich bestimmten Mindestbetrag von 1/6 Procent nicht erreicht und daher die vorgeschriebene Arbitrirung des Betrags durch die Obrigkeit erforderlich wird. Diese Festsetzung kommt nicht den administrativen Behörden, sondern den mit der extrajudiziellen Gerichtsbarkeit beauftragten Herzogl. Stadtgerichten und Aemtern, bei welchen die Testamente und Contracte aufgenommen, resp. deponirt worden, zu, indem die Abgabe nicht als eine eigentliche Steuer, sondern als ein auf die Bestimmung des Gesetzes sich gründender privatrechtlicher Anspruch der betreffenden Stiftungen an den Nachlaß Verstorbener oder an Contracte abschließende Personen anzusehen ist. Sollte

eine Parthei durch die Arbitrirung ſich beſchwert erachten, ſo ſteht derſelben die Extrajudicial-Appellation an die der arbitrirenden Behörde zunächſt vorgeſetzte Gerichtsbehörde zu. Wenn dagegen beſtrittene Fragen unter den Intereſſenten entſtehen, deren Erledigung auf die Feſtſetzung des Betrages der Abgabe von Einfluß iſt, z. B. ob in einem gegebenen Falle die Abgabe nur von den im Inlande oder auch von den im Auslande belegenen Theilen des Nachlaſſes zu entrichten ſei? — ob Legate an beſtimmte milde Stiftungen auf die den Armen- und Wegebeſſerungs-Caſſen zukommenden Beträge in Anrechnung gebracht werden dürfen? u. d. m.; ſo iſt zur Entſcheidung derſelben zuvor ein contradictoriſches Rechtsverfahren nothwendig und bis zu deſſen Beendigung die definitive Feſtſtellung der Abgabe auszuſetzen.

Die Herzogl. Kreis-Directionen, Kreisgerichte, Stadtgerichte und Aemter haben hiernach reſp. die betreffenden Local-Verwaltungsbehörden mit Anweiſung zu verſehen und ſich zu achten.

Braunſchweig, am 27. Mai 1846.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

von Schleinitz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunschweig, den 30. Juni 1846.

Bekanntmachung der Herzogl. Landes-Oekonomie-Commission, die Bedarfssätze der Holzberechtigten im Kreise Gandersheim betreffend.

d. d. Braunschweig, den 7. Mai 1846.

Nachdem der Bedarf an Brennholz und Nutzholz behuf des Haushalts der Berechtigten im Kreise Gandersheim, mit Ausnahme der Ortschaften Astfeld und Wolfshagen, sowie das Werthsverhältniß der verschiedenen Holzarten und Sortimente gegen Büchen-Scheitholz in Gemäßheit des im §. 5 und §. 14 des Gesetzes vom 12. Februar 1842, № 43, vorgeschriebenen Verfahrens ermittelt und festgesetzt ist, so werden die desfallsigen Bestimmungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A.

Bestimmungen

über

den Bedarf an Brennholz und Nutzholz behuf des Haushalts der Berechtigten.

I. Brennholzbedarf in Büchen-Scheitholz und Maltern zu 80 Cubikfuß Rauminhalt jährlich.	in den Gemeinheiten Seesen und Gittelde	in den übrigen berechtigten Gemeinheiten	bei den nicht im Gemeinheitsverbande stehenden Gütern
	Malter.		
A. Für berechtigte Grundstücke:			
1) Für ein Haus, einen Hof oder ein Gut	5,2	4,5	22,0
demselben sind zuzusetzen:			
a. für jede in dem Hause befindliche heizbare Stube	1,0	—	—
jedoch mit Ausschluß der ad 1 bereits berücksichtigten Wohnstube;			
b. wenn sich in dem Wohnhause des Hofes zwei oder mehrere heizbare Stuben befinden und zu dem Hofe mindestens 45 Morgen Pertinenz-Acker, Wiesen und Gärten gehören	—	2,0	—
c. wegen der Leibzüchter. für einen Acker-, Vollmeier- oder Halbspännerhof	—	0,6	—

	d. wegen der Leibzüchter für einen Groß- oder Kleinkothhof . . .	—	0,5	—
	e. » » » » ein Brinksitzer- oder Anbauerwesen . .	—	0,4	—
2)	Für eine Pfarre	11,0	11,0	—
3)	» » Schule	7,0	7,0	—
4)	» ein Pfarrwittwenthum, während des Vorhandenseins einer Pfarrwittwe	6,0	6,0	—
5)	» denjenigen Besitzstand an Aeckern, Wiesen und Gärten, welcher mit einem Hause, einem Hofe, einem Gute, einer Pfarre, einem Pfarrwittwenthum oder einer Schule verbunden ist, wenn der Umfang desselben beträgt:			
	a. bis 10 Morgen für jeden Morgen	0,12	0,12	—
	b. über 10 Morgen bis 45 Morgen	0,08	0,08	—
	c. » 45 » » 250 »	0,07	0,07	—
	d. » 250 » » 500 »	—	—	0,10
	e. » 500 »	—	—	0,08
	jedoch für einen Besitzstand von:			
	f. 10 bis 45 Morgen im Ganzen mindestens	1,2	1,2	—
	g. über 45 » » » »	3,6	3,6	—
	h. » 500 » » » »	—	—	50,0
B.	Für einen Inquilinen oder Gemeindediener (Familie oder einzelne Person) er bewohne oder benutze eine Stube oder einen Heerd allein oder mit andern	Seesen 5,0 Gittelde 3,5	3,5	3,5
C.	Zur Heizung einer Schulstube	3,5	3,5	—

II. Nutzholzbedarf

in Büchen-Scheitholz und Maltern zu 80 Cubikfuß Rauminhalt.

	Holzarten	A. Für Ackergeräth pro anno für 4- u. 3-spänniges Geschirr				für 2-spänniges Geschirr				für 1-spänniges Geschirr				B. Für Horbelatten und Pfähle pro anno ad 1000 Stück Schafe			
		1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0
1) Zu Wagen:																	
a. ein Langwagen zu Erntegeschirr	Büchen	0	0	1	5	0	0	1	0	0	0	1	0				
b. » » » sonstig. Geschirr	»	—	—	2	6	—	—	1	2	—	—	1	2				
c. eine Wagendeichsel (auch Scheerdeichsel)	d.u.Birken	—	—	1	4	—	—	1	0	—	—	1	7				
d. zwei Paar Mistflechtenbäume .	Fichten	—	—	4	6	—	—	4	6	—	—	4	6				
e. » » Ernteleiterbäume . .	»	—	1	0	1	—	—	5	0	—	—	4	5				
f. » » Holzleiterbäume . .	Birken	—	—	5	7	—	—	3	0	—	—	2	4				
g. ein Heubaum	Fichten	—	—	1	2	—	—	1	2	—	—	1	2				
h. » Paar Arhölzer	Büchen	—	—	7	8	—	—	6	4	—	—	5	1				
i. » » Lissen oder Ständel .	»	—	—	—	8	—	—	—	6	—	—	—	4				
k. » » Rungen	»	—	—	4	8	—	—	3	9	—	—	3	0				
l. » » Rungenschemel . . .	»	—	—	1	5	—	—	1	4	—	—	1	2				
m. » » Wendeschemel . . .	»	—	—	3	0	—	—	2	6	—	—	2	1				
n. » Stück Sporholz	Eichen	—	—	6	0	—	—	6	0	—	—	6	0				

o. resp. 4, 2 u. 1 Stück Schwengel	Eichen	—	—	1	5	—	—	—	7	—	—	—	3		
p. » 2 und 1 Stück Wengenschwengel	»	—	—	1	3	—	—	—	6	—	—	—	—		
q. Leiterstöcke oder Sprossen, zu Ernteleitern resp. 40, 30 und 20 Stück	Fichten	—	—	—	6	—	—	—	5	—	—	—	3		
r. Scheiden zu Ernteleitern 6 Stück															
» Mistflechten 4 »	Eichen	—	1	0	2	—	—	9	0	—	—	7	8		
» Holzleitern resp. 24, 20 und 16 Stück .															
	in Sa.	0	6	4	6	0	4	8	7	0	4	2	8		
2) Zu Karren:															
a. ein Paar Karrengestelle . . .	Birken	—	—	5	6	—	—	4	2	—	—	3	8		
b. Ruthen und Strahlen zum Kohlenkorbe	d.u.Fichten	—	—	1	0	—	—	1	0	—	—	1	0		
	in Sa.	0	0	6	6	—	—	5	2	0	0	4	8		
3) Zu Schlitten:															
a. ein Paar Pferdeschlittenschlickern zu 2 und 1 Schlitten	Büchen	—	—	6	3	—	—	3	2	—	—	2	7		
b. ein Paar Emmen dazu, desgl. .	»	—	—	1	2	—	—	—	6	—	—	—	6		
c. » » Knäbchenschlittenschlickern, desgl.	»	—	1	1	7	—	—	5	8	—	—	—	—		
d. ein Paar Emmen dazu, desgl. .	»	—	—	1	3	—	—	—	7	—	—	—	—		
	Latus	0	2	0	5	0	1	0	3	0	0	3	3		

II. Nutzholzbedarf

in Büchen-Scheitholz und Maltern zu 80 Cubikfuß Rauminhalt.

	Holzarten	A. Für Ackergeräth pro anno für 4- u. 3- spänniges Geschirr				2- spänniges Geschirr				1- spänniges Geschirr				B. Für Hordelatten und Pfähle pro anno ad 1000 Stück Schafe			
		1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0
	Transp.	0	2	0	5	0	1	0	3	0	0	3	3				
e. ein Paar Sohlen dazu desgl. .	Büchen	—	—	5	6	—	—	2	8	—	—	—	—				
f. » » Schleifenbäume dazu .	»	—	—	3	9	—	—	1	7	—	—	—	—				
g. » » Heitschlittenschlickern .	»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3				
h. » » Emmen dazu . . .	»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8				
i. » » Sohlen »	»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0				
	in Sa.	0	3	—	—	0	1	4	8	0	0	7	4				
4) Zu Pflügen:																	
a. ein Schleifenbaum zu 2 u. 1 Pflug	Birken	—	—	—	8	—	—	—	3	—	—	—	3				
b. » Busch oder Lade, desgl. . .	Büchen	—	—	2	3	—	—	1	1	—	—	—	6				
c. » Paar Steerte, » . .	d.u.Birken	—	—	—	5	—	—	—	2	—	—	—	2				
d. eine Pflugzunge, » . .	Büchen	—	—	—	9	—	—	—	5	—	—	—	5				
e. » Sohle oder Kopf, » . .	»	—	—	—	8	—	—	—	4	—	—	—	4				
f. ein Gründel, » . .	Eichen	—	—	3	6	—	—	1	8	—	—	1	6				
	in Sa.	0	0	8	9	0	0	4	3	0	0	3	6				

5) Zu Eggen:																			
a. 4 Stück Balken zu resp. 4, 3, 2 und 1 Egge	Birken	—	—	2	4	—	—	1	1	—	—	—	6						
b. 3 Stück Scheiden, desgl. . . .	Eichen	—	—	1	3	—	—	—	7	—	—	—	3						
c. ein Paar Schlittenschlickern . .	Büchen	—	—	1	9	—	—	1	2	—	—	—	7						
	in Sa.	0	0	5	6	0	0	3	0	0	0	1	6						
Für sämmtliche Ackergeräthe . . .	—	1	1	5	7	0	7	6	0	0	6	0	2						
6) ad B.																			
a. Hordelatten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	3	1	2		
b. Hordepfähle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	0	3	6		
	in Sa.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	3	4	8		

mit der nähern Bestimmung, daß die vorstehenden Bedarfsätze:

ad A. insofern und in soweit ein Berechtigter auf die Anforderung jedes einzelnen darunter begriffenen Gegenstandes berechtigt ist, demselben nach der Morgenzahl an Aeckern, Wiesen und unter dem Pfluge befindlichen Gärten (Wiesen 5 Morgen = 1 Morgen Acker gerechnet) angerechnet werden:

a. den Besitzern unter 15 Morgen reducirter Acker die Bedarfsätze für einspänniges Geschirr, mithin event. für jeden Morgen (0,602 : 15) mit $0{,}040^{2}/_{15}$ Malter,

b. den Besitzern von 15 Morgen bis excl. 30 Morgen:

α. für die ersten 15 Morgen ein dem vollen Betrage der Bedarfsätze für einspänniges Geschirr gleichkommender Bedarf event. mit 0,602 Malter,

β. für die überzähligen Morgen die Bedarfsätze für zweispänniges Geschirr, mithin event. für jeden Morgen (760, : 30) mit $0{,}025^{1}/_{8}$ Malter,

c. den Besitzern von 30 Morgen bis excl. 75 Morgen:

α. für die ersten 30 Morgen ein dem vollen Betrage der Bedarfsätze für zweispänniges Geschirr gleichkommender Bedarf event. mit 0,760 Malter,

β. für die überzähligen Morgen die Bedarfsätze für vierspänniges Geschirr, mithin event. für jeden Morgen (1,157 : 75) mit $0{,}015^{32}/_{75}$ Malter,

d. den Besitzern von 75 Morgen bis 150 Morgen und darüber:

α. für die ersten 75 Morgen der volle Betrag der Bedarfsätze für vierspänniges Geschirr event. mit 1,157 Malter,

β. für die überzähligen Morgen die Bedarfsätze für zweispänniges Geschirr, mithin event. für jeden Morgen (760 : 75) mit $0{,}010^{2}/_{15}$ Malter,

e. den nicht im Gemeinheitsverbande befindlichen Gütern, wenn zu denselben gehören:

A. unter 360 Morgen reducirter Acker auf je 120 Morgen der volle Betrag für vierspänniges Geschirr, mithin event. 1,157 Malter oder pro Morgen (1,157 : 120) mit $0{,}009^{77}/_{120}$ Malter,

B. über 360 Morgen bis 455 Morgen reducirter Acker:

α. für die ersten 360 Morgen der dreimalige volle Betrag für vierspänniges Geschirr mit event. 3,471 Malter,

β. für die überzähligen Morgen die Bedarfsansätze für vierspänniges Geschirr nach der Annahme, daß auf je 140 Morgen solche erforderlich sind, mithin eventuell pro Morgen (1,157 : 140) mit $0{,}008^{37}/_{140}$ Malter,

C. über 455 Morgen:

α. für die ersten 455 Morgen die unter B. α. und β. berechneten Beträge,

β. für die überzähligen Morgen die Bedarfsansätze für vierspänniges Geschirr, nach der Annahme, daß auf je 160 Morgen solche erforderlich sind, mithin event. pro Morgen (1,157 : 160) mit $0{,}007^{37}/_{160}$ Malter,

ad B. pro rata der ermittelten Stückzahl Schafe der Berechtigten berechnet werden.

Das für den Nutzholzbedarf gefundene Quantum Büchen-Scheitholz wird dem nach Büchen-Scheitholz ermittelten Brennholzbedarfe eines Berechtigten hinzugesetzt.

B. Werthsverhältniß der verschiedenen Holzarten und Sortimente gegen Büchen-Scheitholz.

	1 Malter à 80 Cubikfuß										1 Schock				
	Scheitholz	Reidelholz	melirtes Holz	Knorr-Holz	Knüppel-Holz	anbrüchiges Holz	Stockholz	gesunde hohe Stuken	gesunde niedr. Stuken	anbrüchige Stuken	Stammwasen	Kopfholzwasen	Schneidelwasen	Abschlagswasen	Wasen von ausgestockten Hecken
1) Büchen, Hainbüchen, Eschen und Ahornholz	100	90	90	85	70	67	50	80	75	45	80	75	70	60	20
2) Eichenholz	85	76	76	72	59	57	43	68	64	38	68	64	59	51	17
3) Ulmen, Birken und Elsbeerenholz	86	77	77	73	60	58	43	69	65	—	69	65	60	52	17
4) Melirtes hartes Holz	88	79	79	75	62	59	44	70	66	40	70	66	62	53	18
5) Erlen, Espen, Linden, Weiden, Haseln, Vogelbeer, Pappeln und dergleichen	70	63	63	60	49	47	35	56	53	—	56	53	49	42	14
6) Melirtes hartes und weiches Holz	85	76	76	72	59	57	43	68	64	38	64	64	59	51	17
7) Nadelholz	75	64	—	64	60	50	45	68	64	34	53	—	—	45	15

Braunschweig, den 7. Mai 1846.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Landes-Oeconomie-Commission.

Dedekind.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunschweig, den 2. Juli 1846.

Ausschreiben des Herzogl. Consistorii an die Generalsuperintendenten des Landes, imgleichen den Pastor primarius zu Lunsen.

d. d. Wolfenbüttel, den 10. Juni 1846.

Da es erforderlich ist, daß nach den Veränderungen, welche durch das Gesetz vom **23.** April **1840** und Unser dasselbe erläuterndes Ausschreiben vom **12.** Novbr. dess. J. hinsichtlich der Unterrichtszeit in den Schulen auf dem Lande und in den Flecken, auf die das genannte Gesetz sich bezieht, eingetreten sind, auch an die Stelle der Bestimmungen über die Ferienzeiten, welche die ältere Schulordnung und Unser auf dieselbe gegründetes Circular vom **12.** Novbr. **1794** enthält, anderweite, den jetzigen Verhältnissen und Bedürfnissen mehr entsprechende Bestimmungen treten: so finden Wir Uns veranlaßt, in Betreff dieses Gegenstandes Nachfolgendes hiemit, unter Aufhebung der entgegenstehenden älteren Vorschriften und bisherigen Observanzen, festzusetzen:

1) in allen Schulen der hier in Rede stehenden Art soll der Unterricht ausgesetzt werden, außer an den Sonntagen und den in die Woche fallenden Festtagen,

   a. um Weihnachten: von dem Tage vor dem Feste bis zum Neujahrstage oder, wenn dieser auf einen der beiden letzten Wochentage fällt, bis zum Sonntage nach Neujahr einschließlich;

b. um Oſtern: vom Palmſonntage bis zum Sonntage nach Oſtern, Quaſimodogeniti;
c. um Pfingſten: vom erſten Feſttage bis zum Mittwochen nach dem Feſte, einſchließlich.

2) Zu dieſen feſtſtehenden Ferien kommt für den Sommer und Herbſt eine Ferienzeit von fünf Wochen. Von denſelben fällt, nach Maßgabe der örtlichen Bedürfniſſe ein Theil (8 Tage bis 3 Wochen) an den Schluß der Sommerſchule um Michaelis, der übrige Theil, entweder ununterbrochen oder wieder, den Umſtänden nach getheilt, in diejenigen Zeiten, in welchen die Häufung der ländlichen Geſchäfte den Eltern die Hülfe der Kinder, den Lehrern aber eine Erleichterung der Berufsarbeit vorzüglich wünſchenswerth macht. Ueber Zeit und Dauer dieſer Ferien, wie ſolche in den einzelnen Schulen zu gewähren ſind, ſollen die Superintendenten ſich mit den Predigern der ihnen anvertraueten Inſpectionen nach, ſo viel als thunlich, übereinſtimmenden Grundſätzen verſtändigen und hiernach einen überſichtlich abgefaſſten Ferienplan zur Genehmigung an Uns einſenden. Wie dabei jedoch die Zeitbeſtimmungen in einer gewiſſen Allgemeinheit, nicht ſowohl nach Monats- und Wochentagen, als hauptſächlich nach dem Zwecke, welchem die fraglichen Ferien dienen ſollen, anzugeben ſind: ſo wird es auch den Predigern überlaſſen bleiben, unter Berückſichtigung der jedesmaligen Verhältniſſe und billigen Wünſche, den Anfang der letzteren zu beſtimmen, auch ausnahmsweiſe, wenn die Umſtände es fordern, die eine Zeit der Sommer- und Herbſtferien zu verkürzen, die andern dagegen zu verlängern, wenn nur das Geſammtmaaß von fünf Wochen nicht überſchritten wird. Sollte es jedoch nöthig befunden werden, einen Theil der geſtatteten Ferien, dem Plane zuwi-

der, in eine außergewöhnliche Zeit des Sommers oder Herbſtes zu verlegen, ſo iſt davon dem Superintendenten zuvor Kenntniß zu geben.

3) Was die außerdem an gewiſſen Orten üblichen Ferien betrifft, ſo bemerken Wir darüber:

a. Es iſt nicht ferner geſtattet, daß am Faſtnachtsmontage, oder am Sonnabende vor der ſonntäglichen Abendmahlsfeier, oder am Nachmittage vor dem Bußtage der Schulunterricht ausgeſetzt werde.

b. Das Ausſetzen deſſelben an Tagen, wo Märkte oder Meſſen gehalten oder Freiſchießen und ähnliche Volksbeluſtigungen angeſtellt werden, wird da, wo die erwähnten Störungen im Orte ſelbſt Statt finden, nicht wohl zu vermeiden, dagegen, wo dieſes nicht der Fall iſt, nicht zu geſtatten oder doch thunlichſt zu beſchränken ſein. Jeden Falls ſind derartige Ferien, wo ihre Beibehaltung nöthig befunden wird, von den bewilligten fünf Wochen in Abſatz zu bringen.

4) Wo von Eltern und Lehrern eine Beſchränkung dieſer fünf Wochen auf eine kürzere Zeit gewünſcht wird, iſt der Unterricht, welcher den die Schule beſuchenden Kindern ertheilt wird, als Privatunterricht zu betrachten und bleibt es den Betheiligten überlaſſen, ſich über deſſen Remunerirung zu einigen.

5) Im Uebrigen verbleibt es für den Fall, daß Lehrer am Ertheilen des Schulunterrichts behindert ſind, bei den Beſtimmungen des §. **10** Unſerer unterm **29.** October **1836** erlaſſenen Dienſtinſtruction, und wird denſelben ein Ausſetzen der Schule in andern, als den nunmehr feſtgeſetzten Ferienzeiten nur ausnahmsweiſe unter dringenden Umſtänden von den Vorgeſetzten zu geſtatten ſein.

Sie haben nun mit den Beſtimmungen dieſes Ausſchreibens (die jedoch auf die Schule der Corrections-An-

ſtalt zu Bevern nicht Anwendung leiden) die Geiſtlichen, ſo wie die Schullehrer der General-Inſpection durch Mittheilung der hieneben erfolgenden, in den Inſpections- und Pfarr-Regiſtraturen, auch bei den Schulinventarien aufzubewahrenden gedruckten Exemplare, mit der Aufforderung zu genauer Nachachtung, bekannt zu machen, auch Sich ſelbſt deſſen Inhalt, ſoweit er Sie angeht, zur Richtſchnur dienen zu laſſen.

Wolfenbüttel, den **10.** Juni **1846.**

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Conſiſtorium.

Hille.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 23.

Braunschweig, den 18. Julius 1846.

Finanzgesetz für die Finanzperiode von 1846 bis 1848. d. d. Braunschweig, am 13. Julius 1846.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die in der anliegenden Uebersicht **B.** zusammengestellten Special-Einnahme- und Ausgabe-Etats der Herzogl. Haupt-Finanz-Casse, so wie die in den Anlagen **C.** und **D.** ferner beigefügten Etats der Verwaltungs- und der Reinertrags-Casse des vereinigten Kloster- und Studienfonds, für die Finanzperiode von **1846** bis **1848** von Uns und Unsern getreuen Ständen festgesetzt worden, so soll danach verfahren und auf Vollziehung dieser Etats gehalten werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 13. Julius 1846.

Wilhelm, Herzog. L S

F. Schulz.

B.

Uebersicht

der gemeinschaftlich festgestellten Special-Einnahme- und Ausgabe-Etats der Herzogl. Haupt-Finanz-Casse

auf

die Finanzperiode 1846 bis 1848.

Capitel	Special-Etat	Gegenstände der Einnahme.	℔
1		Ueberschuß vom Cammergute	256987
2	I	Directe Steuern:	
		a. Grundabgaben	967052
		b. Personelle Abgaben	320673
3	II	Indirecte Steuern:	
		a. Antheil an dem Aufkommen der gemeinschaftlichen indirecten Abgaben, so wie Einnahme an städtischen Abgaben, Wasserzoll ꝛc.	1331253
		b. Ueberschuß vom Salzmonopole	40800
		c. Stempelsteuer	108990
		d. Gerichtssporteln	83100
		e. Gewölbe- und Boutiquengelder. . . .	11550
4	III	Chaussee-, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährpachtgelder	136645
5	IV	Lehnsgefälle	600
6	V	Postintraden	100000
7	VI	Leihhausintraden	132000
9	VIII	Lotterieintraden	15560
10	IX	Zufällige Einnahmen	9000

Capitel	Special-Etat	Gegenstände der Ausgabe.	ℳ
2	B	Verwaltungskosten beim Hzgl. Staatsministerio	81867
3	C	Legationskosten	12425
4	D	Hoheits-, Lehns- und Grenzkosten	6594
5	E	Landtagskosten und Ständische Gehalte . . .	16302
6	F	Justizverwaltung	448436
7	G	Finanzverwaltung: a. Finanzcollegium . . .	138107
	Ha	b. Steuercollegium . . .	4500
	Hb	c. Zoll- und Steuer-Direction	73061
	J	d. Baudirection	144600
8	Ka	Militairverwaltung; b. Polizei-Militair . . .	71406
9	L	Polizeiverwaltung: a. Kreis-Directionen . . .	84889
	M	b. Medicinal-Anstalten . .	21841
	N	c. Landesöconomie-Commission	46173
	O	d. Ortspolizei in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel . . .	28647
10	P	Baukosten: a. bei Herzogl. Bau-Direction . .	328000
		b. bei den Herzogl. Kreis-Directionen, einschließlich der zu Gemeinde-Wegebauten bestimmten 10,000 ℳ	82800
		c. bei der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction	23000
		d. bei der Militair-Verwaltung . .	15500
		e. bei verschiedenen Behörden . .	4000
11	Q	Pensionen: a. bei der Civilverwaltung . . .	188000
12	S	Behuf der Landesschuld: a. Capitalzinsen . .	688440
		c. zur Deckung des Agio auf den Bedarf an Golde . .	20000

C.

Etat

über

die Verwaltung des Kloſter- und Studienfonds

für

die Finanzperiode 184$^{6}/_{8}$.

Cap.	Gegenstände der Einnahme	in der Finanzperiode 184⁶/₈		
		℔	ℳ	₰
1	Pachten und Intraden von den Gütern des Kloster- und Studienfonds	216633	—	—
2	Antheil an den Forstaufkünften des Landes zu ²/₂₃	79260	—	—
3	Capitalzinsen	192370	—	—
	Summa aller Einnahmen	488263	—	—
	Davon ab die Ausgaben	104479	—	—
	Mithin beträgt der an die Reinertrags-Casse abzuliefernde Ueberschuß	383784	—	—

Cap.	Gegenstände der Ausgabe	in der Finanzperiode 184⁶/₃		
		₰	ℳ	₰
1	Beitrag zu den Kosten der Verwaltung	45000	—	—
2	Auf die Erhaltung der Güter des Kloster- und Studienfonds:			
	a) für Bauten	48584	—	—
	b) Brandversicherungsbeiträge . .	5760	—	—
	c) Forstculturkosten-Beiträge zu ²/₂₃	5135	—	—
	Summa aller Ausgaben	104479	—	—

D.

Etat

über

die Verwendung des Reinertrags aus dem vereinigten Kloster- und Studienfonds

für

die Finanzperiode 184$^{6}/_{8}$.

Cap.	Gegenstände der Einnahme	in der Finanzperiode 184⅙		
		℔	ℳ	ß
1	Nach dem Etat der Einnahmen und Ausgaben bei der Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds beträgt der Ueberschuß .	383784	—	—
2	An Agio auf Gold kommen zur Berechnung	13500	—	—
3	Aus der Consistorial-Fiscuscasse werden muthmaßlich abgeliefert werden	1500	—	—
	Summe	398784	—	—

Cap.	Gegenstände der Ausgabe	in der Finanzperiode 184⅙ ℔	ß	₰
1	Gehalte ꝛc. beim Herzogl. Consistorio	25284	—	—
2	Verwendungen auf die höheren Bildungsanstalten des Landes . .	78090	—	—
3	Dergleichen auf die Gymnasien . .	63000	—	—
4	Dergleichen auf die Seminarien und Bürgerschulen in Städten und Flecken	42568	—	—
5	Dergleichen auf die Dorfschulen .	14425	—	—
6	Gehalte verschiedener Kirchen- und Schuldiener und Zuschüsse zu gering dotirten Pfarrstellen . . .	21079	—	—
7	Ruhegehalte	4364	—	—
8	Unterstützungen	49175	—	—
9	Fundationen	72800	—	—
10	Baukosten	13000	—	—
11	Brandversicherungsbeiträge . . .	1575	—	—
12	Extraordinair	13424	—	—
	Summe	398784	—	—

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunschweig, den 7. August 1846.

Gesetz, die Herabsetzung der Schlachtaccise von Schweinen in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel betreffend. d. d. Braunschweig, den 27. Juli 1846.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Verhältnisse eine Herabsetzung der in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel erhobenen Schlachtaccise von Schweinen wünschenswerth machen und gestatten, so wollen Wir mit Zustimmung des Ausschusses Unserer getreuen Stände hierdurch Folgendes bestimmen:

Der sub **2** des Schlachtacciſetarifs vom **21.** December **1841** bestimmte Satz von **1** ℔ **9** ßß für jedes Stück der in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel oder in deren Stadtgebieten geschlachteten Schweine wird von jetzt an auf den Betrag von **1** ℔ **4** ßß vom Stück herabgesetzt.

Unsere Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 27. Auguſt 1816.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. F. Schulz.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunſchweig, den 17. Auguſt 1846.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Miniſterii, den Beitritt des Fürſtenthums Reuß-Schleitz zu der Uebereinkunft wegen Handhabung der Paſſ-Polizei auf den Eiſenbahnen betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 8. Auguſt 1846.

Demnach die Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landes-Regierung zu Schleitz der in der Bekanntmachung vom 30. Januar 1845 gedachten Vereinbarung wegen der Handhabung der Paſſpolizei auf den Eiſenbahnen beigetreten iſt, und daher die von den dortigen Fürſtl. Polizei-Behörden zu ertheilenden Paſſkarten von den hieſigen Behörden als gültig anzuerkennen und zu reſpectiren ſind, ſo wird ſolches hierdurch bekannt gemacht.

Braunſchweig, am 8. Auguſt 1846.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 26.

Braunschweig, den 21. August 1846.

Circular-Rescript an sämmtliche Gerichte des Landes, die Einziehung der Gerichtsgebühren in Zoll- und Steuercontraventionssachen in Fällen der Freisprechung der Angeschuldigten betreffend.

d. d. Braunschweig, den 5. August 1846.

Da bei den Gerichten des Landes Zweifel darüber entstanden sind, ob in Zoll- und Steuercontraventions- und Salzdefraude-Untersuchungssachen in Fällen der Freisprechung der Angeschuldigten die Zollverwaltung nur nach §. 46 des Zollstrafgesetzes zum Ersatze der den Angeschuldigten veranlaßten Kosten oder nach §. 52 desselben Gesetzes auch zur Tragung der Sportel-, Stempel-, Schreib- und sonstigen etwaigen Gerichtsgebühren anzuhalten sei, so wollen Wir, zur Beseitigung dieser Zweifel hierdurch bestimmen, daß in Fällen der bezeichneten Art nicht nur die baaren Auslagen, sondern auch die Sportel-, Stempel-, Schreib- und sonstigen Gerichtsgebühren von der Zollverwaltung einzuziehen und zu berechnen sind.

Braunschweig, am 5. August 1846.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

F. Schulz.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 27.

Braunſchweig, den 28. Auguſt 1846.

Verordnung, die Beſtimmung der Feldmarksgrenzen zwiſchen Runſtedt und Büddenſtedt und die Beilegung der Herrſchaftlichen Forſtorte »Trendelbuſch« und »Triſt am Trendelbuſch« zum Runſtedter Gemeindeverbande betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 18. Auguſt 1846.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wiſſen:

Da es erforderlich iſt, die Feldmarksgrenzen zwiſchen Runſtedt und Büddenſtedt zu beſtimmen und die zwiſchen beiden Ortſchaften belegenen Forſtorte: den »Trendelbuſch« und die »Triſt am Trendelbuſche« ſammt den darauf befindlichen Gebäuden einem Communalverbande zuzuweiſen, ſo wollen wir hiermit verfügen, daß die Feldmarksgrenze zwiſchen Runſtedt und Büddenſtedt durch die bei der Weideſeparation zwiſchen beiden Gemeinheiten feſtgeſtellte Grenzlinie gebildet werden und daß die nördlich von dieſer Linie belegenen, von den Runſtedter Abfindungsflächen eingeſchloſſenen herrſchaftlichen Forſtorte »der Trendelbuſch« und »die Triſt am Trendelbuſche« ſammt

den darauf errichteten Gebäuden dem Runſtedter Gemeindeverbande angehören ſollen.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 18. Auguſt 1846.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 28.

Braunschweig, den 7. September 1846.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, den Beitritt der Fürstl. Reuß-Plauischen Landesregierung zu Gera zu der Uebereinkunft wegen Handhabung der Paß-Polizei auf den Eisenbahnen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 24. August 1846.

Demnach die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Gera der in der Bekanntmachung vom 30. Januar 1845 gedachten Vereinbarung wegen der Handhabung der Paßpolizei auf den Eisenbahnen beigetreten ist, und daher die von dortigen Fürstlichen Polizeibehörden zu ertheilenden Paßkarten von den hiesigen Behörden als gültig anzuerkennen und zu respectiren sind, so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Braunschweig, den 24. August 1846.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 29.

Braunschweig, den 8. September 1846.

Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend.

d. d. Braunschweig, den 24. August 1846.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da unter den Zollvereinsstaaten eine anderweite Vereinbarung über die bei der Erhebung und Controlirung der Rübenzuckersteuer zu befolgenden Grundsätze stattgefunden hat, so erlassen Wir unter Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses Unserer getreuen Stände und mit Aufhebung des diesen Gegenstand betreffenden, unterm 21. December 1841 publicirten Gesetzes, die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Höhe der Steuer.

Der aus Runkelrüben oder aus andern zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe je für eine dreijährige, mit dem 1. September beginnende Periode festzusetzen ist.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben, und dabei bis auf weitere Be-

ſtimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Centner Zucker zwanzig Centner rohe Rüben erforderlich ſind.

§. 2.

2. Wie ſolche erhoben wird.

a. Auf den Grund ſpecieller Gewichtsermittelung.

a) In denjenigen Rübenzuckerfabriken, welche die Rüben im friſchen Zuſtande verarbeiten, wird das Gewicht der Rüben, bevor ſolche auf die Zerkleinerungs-Apparate gelangen, durch amtliche Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in einer jeden ſolchen Fabrik und in jeder, von der eigentlichen Fabrik getrennt beſtehenden Anſtalt zur Vorrichtung von Rüben für die Zuckerbereitung eine Waage nebſt den erforderlichen Gewichten in unmittelbarer Nähe des Zerkleinerungs-Apparats (der Reibe- und reſp. Schneidemaſchine) vorhanden ſein muß.

Es dürfen nicht weniger, als je 5 Centner Rüben auf die Waage gebracht werden. Die Gewichtsermittelung durch Probeverwiegungen iſt unzuläſſig.

b) In denjenigen Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörrten) Rüben eingerichtet ſind, werden die Rüben — und zwar ſowohl die in der Fabrik ſelbſt getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem (gedörrten) Zuſtande von auswärtigen Trocknungsanſtalten bezogen, oder in ſolchem Zuſtande von andern Perſonen erworben werden — vor ihrer Einbringung in das Local, in welchem ſich die Extractions-Gefäße befinden, auf einer, nebſt den erforderlichen Gewichten von dem Fabrik-Inhaber in unmittelbarer Nähe des gedachten Locals zu haltenden Waage verwogen, und es werden, Behufs der Abgaben-Entrichtung, auf jeden Centner getrocknete fünf und ein halber Centner rohe Rüben gerechnet.

c) Zur Erleichterung des Verwiegungsgeschäfts wird die Anwendung von Brückenwaagen gestattet. Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Verrichtungen ist der Fabrik-Inhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d) Zum Behufe der amtlichen Verwiegung der Rüben sind die Fabrikanten verpflichtet, solche bauliche Einrichtungen und sonstige Veranstaltungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeschäft beauftragten Beamten gegen Nässe, Kälte und Zugwind möglichst geschützt sind.

Auch muß sowohl diesen, als den sonst mit der Controle beauftragten Steuerbeamten in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobiliar ausgestatteten Locals und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

§. 3.

b. Im Wege der Fixation.

Für Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenerndte bis zur Erschöpfung des Materials) nicht über **10,000** Centner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf den Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der dafür zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im §. **2** angeordnete specielle Verwiegung der Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebs Statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden ist, so kann die Steuerbehörde die specielle Controle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anordnen.

§. 4.

3. Von wem und wann die Steuer zu entrichten ist.

Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrik-Inhaber verpflichtet.

Der von der Hebestelle des Bezirks am Schlusse eines jeden Kalendermonats festgestellte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Gefällebetrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden. Inwiefern hierzu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung Unseres Herzogl. Staats-Ministerii vorbehalten.

§. 5.

4. Erlaß oder Erstattung der Steuer.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil während oder nach der Fabrikation Materialien oder die daraus bereiteten Fabrikate unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind, findet nicht Statt.

§. 6.

5. Verjährung.

Bei Erhebung der Rübenzucker-Steuer findet, sowohl gegen den Steuerpflichtigen, als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuer-Entrichtung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Abgabenpflichtigen, wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 7.

6. Beschränkungen des Betriebes.

a) Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Rüben und aus Kolonialzucker darf nur unter Beobachtung der von Unserm Herzogl. Staats-Ministerio zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuer-Interesse zu treffenden Anordnungen stattfinden.

b) Rübenzucker-Fabriken innerhalb des Grenzbezirkes unterliegen, außer den, in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35 des Zollgesetzes und in den §§. 88 bis 90 der Zollordnung vom 21. Decbr. 1841, und dürfen daher nur unter Beobachtung der, zur Sicherung des Gewerbs- und des Zoll-Interesse nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen fortgesetzt oder neu angelegt und betrieben werden.

§. 8.

II. Vorschriften über die Erhebung und Controlirung der Steuer.

1. Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.

a) Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuer-Hebestelle, in deren Bezirk die Fabrik liegt, mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebes schriftlich anzuzeigen, und der gedachten Behörde spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letztern Zeitpunkts eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhange stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbewahrung der

verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., imgleichen der in Preußischen Quarten ausgedrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben sein müssen.

b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriss der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der, von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigefügt, ein Exemplar, von der Steuerhebestelle bescheinigt, in dem Fabriklocale aufbewahrt, und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c) Nicht minder liegt den Inhabern von Rübenzucker-Fabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe, der Steuer-Hebestelle davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die, von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil zum Zwecke der Fabrikation, in ein anderes Local gebracht werden.

§. 9.

2. Bezeichnung und Vermessung der Geräthe.

Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehen-

den Geräthe werden nach der Bestimmnng der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quart-Inhalt muß der Fabrik-Inhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

§. 10.

3. Amtliche Bescheinigung darüber.

Die Steuer-Hebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklocale aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 11.

4. Aufsicht der Steuerbehörde.

a) Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde.

Von derselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidemaschinen) sowie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht stattfindet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Kosten des Fabrik-Inhabers getroffen.

b) Die Inhaber von Rübenzucker-Fabriken sind ver-

pflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich sein muß, zu führen, und solche den Ober-Beamten der Steuer-Verwaltung (Ober-Controleuren, Ober-Inspektoren oder noch höher stehenden Beamten), sowie deren Vertretern jederzeit, andern Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirection besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

§. 12.

5. Anmeldung des Betriebs.

a) Wenn eine neu angelegte Rübenzucker-Fabrik zuerst oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuer-Hebestelle des Bezirks vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginne des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen. Diese Anzeige muß zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb stattfinden soll.

b) Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschlusse, so veranlasst die Steuer-Hebestelle, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

§. 13.

6. Einreichung von Materialvorraths-Verzeichnissen.

a) Wer Zucker aus Rüben bereitet, hat im Herbste jeden Jahrs, drei Tage nach Beendigung der Erndte und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuer-Hebestelle ein, nach einem

besondern Muſter anzufertigendes Verzeichniß ſeiner ſämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben ſein muß, zweifach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichniſſe, ſogleich anzumelden.

b) Das eine Exemplar dieſes Verzeichniſſes wird, mit dem Viſa der Steuerhebeſtelle verſehen, zurückgegeben und muß in dem Betriebslocale reinlich dergeſtalt aufbewahrt werden, daß ſolches auf Erfordern ſogleich vorgelegt werden kann.

§. 14.

7. Beſondere Vorſchriften für die Fabriken, in welchen getrocknete Rüben verarbeitet werden.

Die Inhaber derjenigen Fabriken, in welchen die Rüben im getrockneten (gedörrten) Zuſtande verarbeitet werden, ſind verpflichtet, ihre geſammten Vorräthe an getrockneten Rüben nur an einem gewiſſen, ein für allemal zu beſtimmenden Orte, welcher unter Mitverſchluß der Steuerbeamten ſteht, aufzubewahren, auch ſo oft getrocknete (gedörrte) Rüben von außerhalb — ſei es von auswärtigen Trocknungsanſtalten oder von dritten Perſonen — bezogen werden ſollen, der Steuer-Hebeſtelle ſolches ſpäteſtens am Nachmittage des vorhergehenden Tages ſchriftlich anzumelden.

Dieſe Anmeldung, welche die Menge und die Art der Verpackung der einzubringenden Rüben, den Ort ihrer Herkunft, ſo wie den Tag und die Stunde der Einbringung enthalten muß, kann, nach der Wahl des Fabrik-Inhabers, entweder für jeden einzelnen Transport oder für einen längeren Zeitraum im Voraus gemacht werden.

Zur angemeldeten Stunde der Einbringung iſt die Ankunft eines Steuerbeamten abzuwarten und in deſſen Gegenwart alsdann ſogleich — jenachdem die Rüben ſo-

fort bearbeitet werden ſollen oder nicht — im erſten Falle deren Verwiegung, im andern Falle deren Aufnahme in das unter Mitverſchluß der Steuerbeamten ſtehende Aufbewahrungslocal zu bewirken.

Sollen demnächſt Rüben, Behufs der Verarbeitung aus dem Aufbewahrungslocale entnommen werden, ſo findet ſich ein Steuer-Beamter in der Fabrik ein, um das Local zu öffnen und unter ſeiner Aufſicht die Rüben herausnehmen und verwiegen (§. 2. b.) zu laſſen.

Das auf einmal zu entnehmende Quantum Rüben, imgleichen die Zeit der Entnahme wird für jede Fabrik, nach Maaßgabe des ſtattfindenden Betriebs von der Steuerbehörde beſtimmt.

§. 15.

8. Verpflichtung zur Befolgung der Controle-Vorſchriften.

Die, in dem gegenwärtigen Geſetze und insbeſondere in den vorſtehenden §§. 8 — 14 ertheilten Controle-Vorſchriften iſt nicht nur derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt oder für ſeine Rechnung betreiben läßt, ſondern auch ein Jeder, welcher dabei beſchäftigt iſt, zu beobachten ſchuldig.

§. 16.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufſicht.

Die Erhebung der Steuer und die Beaufſichtigung der Rübenzuckerfabriken geſchieht von denjenigen Behörden und Beamten, welchen die Erhebung und Controlirung der Branntwein- und Braumalzſteuer obliegt, und es kommen, rückſichtlich der inne zu haltenden Dienſtſtunden der Hebeſtellen, ſo wie des Verhaltens der Beamten gegen die Steuerpflichtigen und dieſer gegen jene, die Vorſchriften der §. 50 und 51 des Geſetzes vom 21.

December 1841 wegen Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer in Anwendung.

Nicht minder sollen die in den §§. 46 bis 49 und und 52 und 53 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sowohl von den Beamten, wie von den Steuerpflichtigen und zwar mit der Maaßgabe beobachtet werden, daß, soweit in diesen Bestimmungen von Branntweinbrennern die Rede ist, solche auf Diejenigen zu beziehen sind, welche Zucker aus Rüben bereiten.

§. 17.

IV. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

A. Strafen.

1. Strafe der Steuer-Defraudation.

Einer Defraudation macht sich schuldig, wer

1) in dem nach §. 13 zu überreichenden Verzeichnisse seiner Rübenvorräthe diese absichtlich zu gering angiebt, oder — Falls nach §. 3 die Entrichtung der Steuer in fester Summe zugestanden worden ist — die Menge der nach dem Fixationsvertrage zur Verarbeitung bestimmten Rüben absichtlich zu gering angiebt oder ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde vermehrt; ferner wer
2) da — wo die Rüben im frischen Zustande verarbeitet werden — dergleichen Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Zerkleinerungs-Apparate aufnimmt oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft; endlich, wer
3) da — wo die Rüben im getrockneten Zustande verarbeitet werden — getrocknete Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Extractionsgefäße bringt oder sonst einer zur Zuckergewin-

nung dienenden Operation unterwirft, oder getrocknete Rüben ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde in eine Rübenzuckerfabrik einführt.

Kann in den Fällen **2** und **3** der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des §. **25** oder **26** Statt.

§. 18.

a. im ersten Falle.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals weniger, als **10** Thaler betragen soll.

Die vorenthaltene Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

§. 19.

b. im ersten Rückfalle.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. **18** eintretende Geldbuße verdoppelt.

§. 20.

c. bei ferneren Rückfällen.

Jeder fernere Rückfall wird mit dem Doppelten der im §. **19** bestimmten Geldbuße, so wie mit dem Verluste des Rechts zum Betriebe der Rübenzucker-Fabrikation und zur Hülfsleistung dabei auf die Dauer von **1** bis **5** Jahren geahndet.

§. 21.

d. Strafe der Defraudation unter erschwerenden Umständen.

Die Strafe der Defraudation wird um die Hälfte

geschärft, wenn in den unter №. 2 und 3 des §. 17 gedachten Fällen

1) unter amtlichem Verschlusse befindliche Zerkleinerungs-Apparate oder Extractionsgefäße eigenmächtig in Betrieb gesetzt, oder
2) nicht angemeldete Zerkleinerungs-Apparate oder Extractionsgefäße gebraucht, oder
3) nicht angemeldete Räume zu einer, zur Zuckergewinnung dienenden Operation benutzt

worden sind.

§. 22.

e. Strafe der Theilnehmer.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Defraudation, so wie Derjenigen, welche an den Vortheilen des Vergehens nach dessen Verübung wissentlich Theil nehmen, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 23.

2. Berechnung der verkürzten Steuer und der Defraudationsstrafe, wenn unangemeldete oder

Sind unangemeldete Geräthe zur Bereitung von Rübenzucker benutzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung, auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat verarbeitet werden können, insofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt, oder vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht stattgefunden hat.

§. 24.

außer Gebrauch geſetzte Geräthe unbefugter Weiſe benutzt worden.

Sind Geräthe, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch geſetzt hatte, eigenmächtig wieder in Betrieb gebracht worden, ſo werden, unter gleicher Vorausſetzung, wie am Schluſſe des §. 23, die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsſtrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche ſeit der Stunde, wo das unbefugter Weiſe gebrauchte Geräth zuletzt amtlich unter Verſchluß gefunden worden iſt, bis zur Zeit der Entdeckung, auf dieſem Geräthe hat verarbeitet werden können.

§. 25.

3. Beſondere Strafbeſtimmungen.

a. Strafe der unterlaſſenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe, und der unterlaſſenen Geräthe-Bezeichnung.

Wer die Fabrikgeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 8 vorgeſchrieben iſt, anzeigt oder den Raum-Inhalt der Keſſel und Pfannen, der Vorſchrift des §. 8 zuwider, zu gering angiebt oder die im §. 9 vorgeſchriebene Bezeichnung der Geräthe unterläßt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 ℔, welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 ℔ erhöhet wird.

§. 26.

b. Beſtrafung ſonſtiger Uebertretungen.

Die Uebertretung ſolcher, in dieſem Geſetze enthaltenen Beſtimmungen und der, in Gemäßheit deſſelben, erlaſſenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorſchriften, auf welche keine beſondere Strafe geſetzt worden, ſoll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thaler geahndet werden.

§. 27.

4. Verwandelung der Geld- in Freiheitsſtrafen.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen ſeines Unvermögens nicht beizutreiben iſt, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsſtrafe, welche je-

doch im erſten Falle die Dauer von Einem Jahre, bei dem erſten Rückfalle die Dauer von Zwei Jahren und bei fernern Rückfällen die Dauer von Drei Jahren nicht überſteigen ſoll. Vierundzwanzigſtündiges Gefängniß ſoll einem Thaler Geld gleichgeachtet werden.

§. 28.

5. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldſtrafen.

Hinſichts aller vorſtehend beſtimmten Geldſtrafen muß derjenige, für deſſen Rechnung die Runkelrübenzuckerfabrik betrieben wird, für ſein Geſinde, ſeine Gewerbsgehülfen und Hausgenoſſen mit ſeinem Vermögen haften, wenn ſolche von dem eigentlichen Schuldigen nicht beigetrieben werden können. Die der Geldbuße nach §. 27 zu ſubſtituirende Gefängnißſtrafe iſt daher an dem eigentlichen Verbrecher erſt dann zu vollziehen, wenn der ſubſidiariſch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande ſein ſollte.

§. 29.

6. Concurrenz der Steuervergehen mit Verbrechen.

a. allgemeiner Grundſatz.

Treten der Steuer-Contravention gemeine Verbrechen hinzu, ſo kommen bei dieſen die allgemeinen Strafgeſetze in Anwendung.

§. 30.

b. Strafe concurrirender Fälſchungen.

Wer, um dem Staate die ſchuldigen Gefälle zu entziehen, ſich verfälſchter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Beſcheinigungen bedient, ſoll dafür beſonders mit der durch die allgemeinen Strafgeſetze für ſolche Fälſchungen angedroheten Ahndung belegt werden.

§. 31.

c. desgleichen.

Die vorbeſtimmte Strafe trifft auch Denjenigen, welcher in gleicher Abſicht den amtlichen Verſchluß, durch welchen Apparate zum Zerkleinern der Rüben oder zum Extrahiren oder Auspreſſen des Rübenſaftes, oder andere

Geräthe außer Gebrauch gesetzt worden, abnimmt, verletzt, oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe (§. 9) zerstört, verändert oder nachmacht.

§. 32.

d. Strafe der Bestechung der Beamten.

Wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenk anbietet oder wirklich giebt, soll den vierundzwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts zu ermitteln, so tritt eine Geldbuße von 10 ℛ ein.

§. 33.

e. Strafe der Widersetzlichkeit gegen Beamte.

Widersetzlichkeit gegen die zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichteten Beamten bei Ausübung ihres Amtes, so wie auch Versagung der in §. 16 den Gewerbtreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung soll, wenn dadurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit zehn bis zwanzig Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 34.

f. Verfahren gegen die Contravenienten.

In Ansehung des Verfahrens gegen die Contravenienten kommen die Bestimmungen in den §§. 28 bis 63 des Zollstrafgesetzes zur Anwendung.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 24. August 1846.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schultz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 30.

Braunschweig, den 8. September 1846.

Instruction für die Steuerbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 24. August d. J., die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend.

d. d. Braunschweig, den 26. Aug. 1846.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 24. August d. J., die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, wird die folgende nähere Anleitung ertheilt:

§. 1.

I. Aufsicht der Steuerbehörde auf die Fabrikation des Rübenzuckers im Allgemeinen.

Jede Hebestelle in deren Bezirke Rübenzucker-Fabriken sich befinden, führt darüber ein Inventarium, wozu das Muster unter № 1. beigefügt ist, und wonach auch die Haupt-Inventarien der Hauptämter anzulegen sind. № 1.

§. 2.

1. Aufsicht auf die Geräthe.

Die Anmeldung der Räume und Geräthe (§. 8. a. des Gesetzes) geschieht nach dem anliegenden Muster № 2. № 2.

§. 3.

Die Anzeige von der Anschaffung neuer Geräthe und von den, mit den Geräthen vorgehenden Veränderungen

№ 3. (§. 8. c und d. des Gesetzes) ist schriftlich in doppelter Ausfertigung nach dem sub № 3. beigefügten Muster zu bewirken.

§. 4.

Zur Nachmessung der Kessel und Pfannen (§. 9. des Gesetzes) ist nur ausnahmsweise dann zu schreiten, wenn eine unrichtige Angabe des Inhalts, dem Augenscheine nach, mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Findet eine Nachmessung statt, so muß solche mit Zuziehung des Fabrik-Inhabers oder eines dazu von ihm bestimmten Stellvertreters geschehen und eine von sämmtlichen Anwesenden zu unterschreibende Verhandlung darüber aufgenommen werden, welche als Beleg des Inventariums dient.

§. 5.

Die Bezeichnung der Geräthe mit einer Nummer und beziehungsweise mit ihrem Inhalte, wird sich am besten durch kleine, an den Geräthen selbst oder in deren Nähe zu befestigende Tafeln mit weißem Grunde und schwarzer Schrift mit Oelfarbe bewerkstelligen zu lassen.

§. 6.

2. Betrieb in Verbindung mit Kolonialzucker-Verarbeitung.

Für den Fall des vereinigten Betriebes der Zuckerfabrikation aus Rüben und aus Kolonialzucker werden besondere Bestimmungen vorbehalten

§. 7.

II. Vorschriften über das Abfertigungsverfahren und die Erhebung der Steuer.

A. Nicht fixirte Fabriken.

1. Anmeldung des Betriebs.

Für die Anzeige von dem Beginne des Betriebs, zu welcher die Rübenzucker-Fabrikanten nach §. 12 a. des

Gesetzes verpflichtet sind, bedarf es keiner besondern Formulare, da es nur auf eine ganz einfache, etwa nach dem beiliegenden Muster № 4 zu fassende Meldung mit Angabe des frühesten Termins, an welchem der Betrieb muthmaßlich beginnen wird, ankommt. Diese Betriebs-Anzeige wird von dem Fabrik-Inhaber in doppelter gleichlautender Ausfertigung der Steuer-Hebestelle übergeben, welche dieselbe in das Anmeldungs-Register einträgt, beide Exemplare mit ihrem Visa und dem Vermerke der Eintragung versieht und ein Exemplar dem Fabrik-Inhaber zum Ausweise über die geschehene Meldung zurückgiebt. № 4.

§. 8.

Das eben erwähnte Anmelde-Register wird nach dem unter № 5 anliegenden Muster geführt. № 5.

§. 9.

Zu den nach §. 13. des Gesetzes, von den Fabrik-Inhabern in doppelter Ausfertigung einzureichenden Materialvorraths-Verzeichnissen ist das unter № 6 beigefügte Muster zu benutzen. № 6.

Findet ein späterer Zugang an Material Statt, dessen Meldung bei der Hebestelle mündlich oder schriftlich erfolgen kann, so hat der Fabrik-Inhaber zugleich das in seinen Händen befindliche Duplikat des Vorrathsverzeichnisses mit vorzulegen, damit der angemeldete Zugang in beiden Exemplaren desselben nachgetragen werden kann.

§. 10.

Zu den im §. 14. des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen über die Einbringung getrockneter Rüben in das Fabriklocal ist das unter № 7 hier angeschlossene Muster zu benutzen Die Anmeldungen werden, nachdem deren Inhalt von der Steuer-Hebestelle in ein, nach dem beiliegenden Muster № 8 zu führendes Notizbuch einge- № 7. № 8.

tragen worden, mit dem Eintragungsvermerke verſehen, dem Fabrik-Inhaber zurückgegeben.

Die mit der Beaufſichtigung der gedachten Fabriken beauftragten Beamten haben von dem oben erwähnten Notizbuche täglich Einſicht zu nehmen und außerdem hat auch die Hebeſtelle ihrerſeits dafür zu ſorgen, daß dieſelben von den eingegangenen Anmeldungen jedesmal rechtzeitig Kenntniß erhalten.

§. 11.

2. Gewichts-Ermittelung.

a. In denjenigen Fabriken, in welchen die Rüben im friſchen Zuſtande gewogen werden.

Sobald für eine Fabrik, in welcher die Rüben im friſchen Zuſtande gewogen werden, der Tag und die Stunde wann mit der Fabrikation begonnen werden ſoll, feſtſtehen, begiebt ſich zur beſtimmten Stunde ein Steuerbeamter (in der Regel ein Aufſeher) in das Fabriklocal, um von den etwa amtlich außer Gebrauch geſetzten Geräthen den Verſchluß abzunehmen und die Menge der zur Verarbeitung auf die Zerkleinerungsapparate gelangenden rohen Rüben durch Verwiegung zu ermitteln.

§. 12.

Das Verwiegungsgeſchäft iſt von beſonderer Wichtigkeit, da die Reſultate deſſelben die Grundlage der Abgaben-Erhebung bilden und eine nachträgliche Prüfung ihrer Richtigkeit, der Natur der Sache nach, nicht ſtattfinden kann. Es müſſen daher zu dieſem Geſchäfte beſonders pflichttreue, zuverläſſige und gewandte Beamten ausgewählt, dieſelben durch die Oberbeamten oft und unvermuthet in ihren Verrichtungen controlirt und etwaige Vernachläſſigungen mit unnachſichtiger Strenge geahndet werden.

§. 13.

Zur Ermittelung des Gewichts der Rüben soll das folgende Verfahren stattfinden:

a) Jeder, mit der Verwiegung beauftragte Beamte wird mit einem kleinen, auf einen monatlichen Zeitraum ausreichenden, vorher amtlich zu paginirenden Notirbuche nach dem beiliegenden Muster № 9 versehen. Daſſelbe beſteht aus zwei Abtheilungen, von denen die erſte zur ſpeciellen Anſchreibung des durch Verwiegung ermittelten Gewichts der Rüben, die zweite aber zur Zuſammenſtellung der in der erſten Abtheilung gemachten Anſchreibungen und zu anderweiten Annotationen im Intereſſe des Dienſtes benutzt wird. № 9.

b) Die erſte Abtheilung des Notirbuches enthält, wie die Muſter-Beilage ergiebt, nur zwei Rubriken, nämlich: die eine zur Bezeichnung der Rübenbehälter und die andere zur Anſchreibung des Gewichts derſelben; jede Seite dieſer Abtheilung wird gleich im Abdrucke mit Horizontal-Linien verſehen, welche in der Rubrik »Rübenbehälter« durch eine Nummer von 1 bis 30 bezeichnet wird.

Sobald nun mit der Verwiegung begonnen werden ſoll, wird von dem Beamten in der Ueberſchrift der betreffenden Seite das Datum und die Anfangszeit der Verwiegung ausgefüllt und demnächſt, ſo wie die einzelnen Rübenbehälter zur Waage gelangen, fortlaufend neben jeder Nummer das ermittelte Gewicht angeſchrieben. Sind auf dieſe Weiſe dreißig Behälter mit Rüben gewogen worden, ſo wird die Zeit, bis zu welcher ſolches geſchehen iſt, in der Ueberſchrift angemerkt und in gleicher Art auf der folgenden Seite fortgefahren.

c) Iſt die Verwiegung für den betreffenden Tag be-

endigt, so rechnet der Beamte auf jeder einzelnen Seite das Gewicht zusammen und macht demnächst auf der ersten leeren Seite der zweiten Abtheilung des Notirbuchs die Gewichts-Zusammenstellung nach Anleitung der Probe-Eintragung in dem beiliegenden Muster. Da die Rüben brutto gewogen werden, die Entrichtung der Steuer aber nach dem Nettogewichte derselben geschieht, so ist die Tara von dem ermittelten Gewichte in Abzug zu bringen, zu welchem Behufe die Durchschnittstara der gebrauchten Behälter durch Verwiegung festgestellt wird.

d) Das Resultat dieser Gewichts-Zusammenstellungen wird demnächst in ein, für jede Rübenzuckerfabrik zu haltendes und in derselben zu führendes Verwiegungs-Register nach dem beiliegenden Muster № 10 eingetragen.

№ 10.

e) Da, nach §. 2. a. des Gesetzes, ein geringeres Quantum, als zehn Zentner Rüben auf einmal nicht gewogen werden darf, mithin die Behälter, in welchem die Rüben zur Verwiegung gelangen, mindestens so groß sein müssen, um jene geringste Menge fassen zu können, so muß es, bei dem hiedurch wesentlich bedingten Gange des Transportes der Rüben zur Waage, den Beamten möglich sein, alle zur Verarbeitung bestimmte Rüben wirklich zu verwiegen nnd es wird demnach ausdrücklich untersagt, nur einzelne Behälter mit Rüben zur Probe über die Waage gehen zu lassen und danach das Gewicht der nicht verwogenen zu berechnen.

Den Fabrikanten bleibt überlassen, ob sie die Behälter, in welchen die Rüben verwogen werden, schon gefüllt zur Waage transportiren, oder erst auf der Waage füllen lassen wollen. Um aber

möglichſt richtige Verwiegungs-Reſultate, welche eben ſo ſehr im Intereſſe der Fabrikanten, wie der Verwaltung liegen, zu erzielen, iſt dahin zu wirken, daß zur Verwiegung der Rüben Kaſten aus Eiſenblech und, ſtatt eines Bodens, mit eiſernen Stäben verſehen, angeſchafft werden.

§. 14.

Wo der Fabrikationsbetrieb in ſo langen Zeiträumen ununterbrochen fortgeht, daß eine Ablöſung der Verwiegungsbeamten nothwendig wird, führt jeder Beamte ein beſonderes Notirbuch und die verſchiedenen, die nämliche Fabrik betreffenden Notirbücher ſind in dieſem Falle zur Unterſcheidung mit einem großen Buchſtaben A. B. u. ſ. w. auf der Titelſeite zu bezeichnen.

Sollten einzelne Beamte im Laufe eines Monats in mehreren Fabriken mit der Rübenverwiegung beſchäftigt werden, ſo führen ſie für jede dieſer Fabriken ein beſonderes Notirbuch. Der abgelöſete Beamte darf das Fabriklocal nicht eher verlaſſen, als bis er die Reſultate der von ihm bewirkten Verwiegung in ſeinem Notirbuche zuſammengeſtellt und in das Verwiegungs-Regiſter eingetragen hat.

§. 15.

b. In denjenigen Fabriken, in welchen Rüben im getrockneten Zuſtande gewogen werden.

a) Iſt von dem Inhaber einer Fabrik, in welcher die Rüben in getrocknetem Zuſtande gewogen werden, die Einbringung getrockneter Rüben in die Fabrik angemeldet worden, ſo begiebt ſich der dazu beſtimmte Beamte, welcher von den eingehenden Anmeldungen auf die im §. 10 angegebene Weiſe unterrichtet wird, zu der angemeldeten Stunde in die Fabrik.

b) So weit die eingebrachten Rüben sofort zur Bearbeitung gelangen sollen, werden dieselben verwogen und die Resultate der Verwiegung in das Verwiegungs-Register (§. **13**. d.) eingetragen. Die nicht zur sofortigen Verarbeitung bestimmten Rüben werden in das unter amtlichem Mitverschlusse stehende Local gebracht.

c) Mit der Verwiegung der Rüben bezüglich mit deren Einbringung in das Aufbewahrungslocal ist unmittelbar nach der Ankunft des Beamten in der Fabrik zu beginnen und ohne alle willkührliche Unterbrechung bis zur völligen Beendigung des Geschäfts fortzufahren.

d) In Beziehung auf die behuf der Verarbeitung aus dem Aufbewahrungslocal zu entnehmenden getrockneten Rüben steht nach §. **14** des Gesetzes der Steuerbehörde zu, für jede Fabrik nach Maßgabe des stattfindenden Betriebes das auf einmal zu entnehmende Quantum Rüben und die Zeit der Entnahme zu bestimmen.

Bei dieser Bestimmung, welche zunächst der Ober-Inspector zu treffen hat, sind zwar die Anträge der Fabrik-Inhaber möglichst zu berücksichtigen, es ist dabei jedoch als Regel festzuhalten, daß das auf Einmal zu entnehmende Rüben-Quantum den zweitägigen Bedarf der Fabrik nicht übersteigen und die Entnahme nicht öfter als einmal täglich geschehen darf.

Zu der von dem Ober-Inspektor festgesetzten Zeit begiebt sich der damit beauftragte Beamte in die Fabrik und läßt aus dem zu diesem Behufe von ihm zu öffnenden Aufbewahrungslocal die bestimmte Menge Rüben herausnehmen.

Nachdem dies geschehen, und das Local von dem Beamten wieder verschlossen worden ist, werden die herausgenommenen Rüben verwogen und die Resultate der Verwiegung in das Verwiegungs-Register eingetragen.

§. 16.

3. Feststellung der zu entrichtenden Steuer.

Behufs der Berechnung und Feststellung des, dem Fabrik-Inhaber nach §. 4. des Gesetzes monatlich bekannt zu machenden Betrages der schuldigen Steuer wird am Schlusse eines jeden Monats das Verwiegungs-Register abgeschlossen und das Resultat des Abschlusses in einem, nach dem anliegenden Muster № 11. in duplo anzufertigenden Register-Auszug übernommen. № 11. Der Ober-Controleur des Bezirks hat bei seiner nächsten Anwesenheit in der Fabrik die Richtigkeit des Abschlusses und die Uebereinstimmung des angefertigten Register-Auszuges mit dem letzteren zu prüfen, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, die vorgedruckte Bescheinigung in beiden Exemplaren des Auszuges zu vollziehen und diese unverzüglich an die Hebestelle gelangen zu lassen.

§. 17.

Von der Hebestelle wird der Betrag der zu entrichtenden Steuer berechnet und in den Spalten 7 bis 9 des Anmeldungs-Registers gebucht, zu welchem Behufe bei Eintragung der von den Fabrikanten abgegebenen Betriebs-Anzeigen (§. 7) gleich ein angemessener Zwischenraum leer gelassen werden muß, demnächst der Vordruck der Berechnung in beiden Exemplaren des Auszuges ausgefüllt und ein Exemplar dem Fabrik-Inhaber übersandt, das andere aber mit dem Vermerke der Eintragung in das Anmeldungs-Register versehen und als Beleg des letzteren asservirt.

§. 18.

Bei der Abgabenrechnung sind die überschießenden Pfunde, wenn sie ½ Zollzentner oder mehr betragen, für einen vollen Zollzentner zu rechnen, unter ½ Zollzentner aber außer Ansatz zu lassen.

§. 19.

4. Erhebung und Verrechnung der Steuer.

Bei demnächst erfolgender Einzahlung der zu entrichtenden Steuer wird der Betrag in dem, nach dem beiliegenden Muster № 12. zu führenden besonderen Hebereg-
№ 12. ister gebucht und dem Einzahler in dem Quittungsbuche, welches jedem Rübenzucker-Fabrikanten in der Form des
№ 13. Musters № 13. zu ertheilen ist, quittirt. Zugleich wird die erfolgte Einzahlung in den Spalten 14 bis 16 des Anmeldungs-Registers angeschrieben.

Auch in dem Falle, daß weitere Zahlungsfristen bewilligt werden, findet die Buchung der fälligen Steuerbeträge in dem Hebereg ister und die Anschreibung in dem Anmeldungs-Register Statt, wogegen die demnächstige Einzahlung der creditirten Beträge durch die Credit-Register controlirt wird.

§. 20.

B. Fixirte Fabriken.

Wird von dem Inhaber einer Rübenzucker-Fabrik, welche nicht über 10,000 Centner rohe Rüben innerhalb einer Betriebsperiode verarbeitet, auf Fixation der Steuer angetragen und hat derselbe zugleich oder auf erhaltene Aufforderung, die Menge der zu verarbeitenden Rüben, dem Gewichte nach, angemeldet, so begiebt sich der Ober-Inspector oder bei dringender Behinderung desselben, der Ober-Controleur des Bezirks an Ort und Stelle, um die Richtigkeit der Anmeldung zu prüfen.

Da es hierbei nicht auf eine ganz genaue Ermittelung ankommt, so beschränkt sich diese Prüfung auf eine, durch kubische Vermessung unterstützte Schätzung nach dem Augenscheine, wobei indeß mit aller Sorgfalt und Gründlichkeit zu Werke gegangen werden muß.

§. 21.

Hat sich bei der Revision gegen die angemeldete Rübenmenge nichts zu erinnern gefunden oder der Fabrik-Inhaber mit dem, nach der Ansicht des Revisors, vorhandenen höheren Quantum einverstanden erklärt, so wird der Betrag der als Fixum zu entrichtenden Steuer, nach der als richtig angenommenen oder anderweit festgestellten Rübenmenge (von welcher übrigens für muthmaßlichen Abgang nichts in Abzug gebracht werden darf) berechnet und sowohl darüber, als über die sonstigen Bedingungen der Fixation zwischen dem Haupt-Amte und dem Fabrik-Inhaber, vorbehaltlich der höheren Genehmigung, ein Vertrag geschlossen.

§. 22.

Die wesentlichen Bedingungen des Fixationsvertrages sind:

a. daß ohne besondere Anzeige von Seiten des Fabrik-Inhabers nicht mehr und keine anderen, als die angemeldeten Rüben verarbeitet werden dürfen;
b. daß ein Erlaß oder eine Erstattung der Steuer wegen verdorbenen Materials nicht stattfinde;
c. daß das Fixum in angemessenen, auf die Dauer der Betriebsperiode zu vertheilenden Raten praenumerando zu entrichten sei, und
d. daß der Fabrik-Inhaber durch die Fixation nur Befreiung von der speciellen Gewichts-Ermittelung erlange, außerdem aber allen Bestimmungen des Ge-

ſetzes vom 24. Auguſt d. J. und namentlich den in den §§. 8 bis 11 vorgeſchriebenen, wie jeder andere Rübenzuckerfabrikant unterworfen bleibe.

§. 23.

III. Controlirung der Rübenzucker-Fabriken.

Die Aufſicht auf die Rübenzucker-Fabriken hat den doppelten Zweck: einestheils zu verhindern, daß Rüben, welche zur Zuckergewinnung dienen ſollen, der Entrichtung der Steuer entzogen werden und anderntheils, der Steuerverwaltung die erforderliche Kenntniß von der techniſchen Entwickelung dieſes Induſtriezweiges, von den Fortſchritten der Fabrikation und von dem Verhältniſſe, in welchem die gewonnenen Zuckerfabrikate zu dem verwendeten rohen Material ſtehen, zu verſchaffen.

In denjenigen Fabriken, in welchen die Verwiegung der Rüben im friſchen Zuſtande geſchieht, werden die mit dieſem Geſchäfte beauftragten Beamten, da ſie, ſo lange die Zerkleinerungsmaſchine in Thätigkeit iſt, das Local, in welchem ſich dieſe befindet, nicht verlaſſen dürfen, für die Erreichung jener beiden Zwecke nicht vollſtändig genügen und es wird daher außerdem noch die Wirkſamkeit der ambulanten Aufſichtsbeamten hinzutreten müſſen.

Hinſichtlich derjenigen Fabriken, in welchen die Rüben im getrockneten Zuſtande verwogen werden, iſt zu unterſcheiden, ob der Bedarf an getrockneten Rüben ganz oder theilweiſe in der Fabrik ſelbſt bereitet, oder ob dieſer Bedarf lediglich von außerhalb bezogen wird. In Fabriken der erſteren Art muß, ſo lange in denſelben Rüben getrocknet werden, fortwährend ein Beamter gegenwärtig ſein, um die getrockneten Rüben in das unter einem Mitverſchluß ſtehende Aufbewahrungslocal bringen zu laſſen, darüber zu wachen, daß getrocknete Rüben nicht anders wohin gebracht, ſo wie, daß überhaupt keine

das Steuerintereſſe benachtheiligende Handlungen vorgegenommen werden.

In denjenigen Fabriken, welche ihren Bedarf in getrockneten Rüben lediglich von außerhalb beziehen, iſt die häufige Anweſenheit von Aufſichtsbeamten ſchon zu dem Zwecke erforderlich, um eingebrachte getrocknete Rüben in das unter Mitverſchluß der Steuerbehörde ſtehende Local aufnehmen, oder aus demſelben die zum Betriebe erforderlichen Rüben herausnehmen und abwiegen zu laſſen. Ueber die Aufnahme und Herausgabe der Rüben iſt von dem Aufſichtsbeamten eine, dem Verwiegungsregiſter beizufügende Anſchreibung zu führen.

Außerdem aber ſind die Fabriken, welche getrocknete Rüben verarbeiten, auch der Controle wegen fleißig zu beſuchen. Bei jedesmaliger Anweſenheit eines Aufſichtsbeamten in denſelben muß von ihrem geſammten Betriebe Kenntniß genommen und insbeſondere der Extraction des Rübenſaftes volle Aufmerkſamkeit zugewendet werden, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Benutzung der Extractionsgefäße und die Menge des gewonnenen Rübenſaftes zu der angeſchriebenen Rübenmenge in entſprechendem Verhältniſſe ſtehe.

Die Ober-Inſpectoren und Ober-Controleure, von denen vorausgeſetzt werden darf, daß ſie mit dem Betriebe der Rübenzucker-Fabrikation hinreichend vertraut ſind, haben den Aufſehern die nöthige Anleitung zu ertheilen, wie von ihnen bei Reviſion der Rübenzucker-Fabriken zu verfahren ſei und auf welche Punkte es hauptſächlich ankomme, damit einerſeits der Zweck der Controle möglichſt vollkommen erreicht und andrerſeits jede, über dieſen Zweck hinausgehende Reviſionshandlung vermieden werde; insbeſondere iſt denſelben zu empfehlen, ſich des Eindringens in die Art der Ausführung der einzelnen Betriebsoperationen beſonders wenn der Fabrik-Inhaber

auf deren Geheimhaltung Werth legen ſollte, zu enthalten, auch die Fabrikarbeiter weder durch ihre Anweſenheit, noch durch entbehrliche Fragen in denen ihnen obliegenden Verrichtungen zu ſtören.

§. 24.

Die Erlangung der Kenntniß von dem Betriebe und den Erfolgen der Rübenzucker-Fabrikation iſt vorzüglich von den Ober-Inſpectoren und Ober-Controleuren und zwar um ſo mehr zu erwarten, als von den ausübenden Steuerbeamten ihnen allein die regelmäßige Einſicht der, nach §. 11 b. des Geſetzes von den Fabrikanten zu führenden Betriebs- oder Fabrikbücher zuſteht. Von dieſer Befugniß haben die gedachten Beamten in der Regel bei jedesmaligem Beſuche der Fabrikanſtalten Gebrauch zu machen, und es muß von ihnen der Inhalt der erwähnten Bücher mit der größten Aufmerkſamkeit geprüft werden, wobei die Vergleichung mit den, aus den Betriebsbüchern anderer, in ihrem Bezirke vorhandener Fabriken einen guten Anhalt gewährt.

Zu gleichem Zwecke haben ſie die Notizen über den Betrieb der in ihrem Bezirke befindlichen Rübenzucker-Fabriken mit denen der controlirenden Beamten anderer, namentlich benachbarter Bezirke, wo ſich ebenfalls dergleichen Fabriken befinden, von Zeit zu Zeit vergleichen.

Ergiebt eine ſolche Vergleichung für eine oder die andere Fabrik auffallende Ertrags-Reſultate, ſo muß den Gründen dieſer Erſcheinung genau nachgeforſcht, und wenn ſich dadurch der Verdacht wahrheitswidriger Eintragungen in das Fabrikbuch herausſtellen ſollte, die Controle gegen die betreffende Fabrik ſo lange verſchärft werden, bis entweder von der Grundloſigkeit des Verdachts Ueberzeugung gewonnen oder der Fabrik-Inhaber zu richtiger Buchführung genöthigt worden iſt. Uebrigens ver-

ſteht es ſich von ſelbſt, daß von der, durch Einſicht der Fabrikbücher gewonnenen Kenntniß der Betriebsverhältniſſe durchaus kein anderer, als ein dienſtlicher Gebrauch gemacht werden darf.

§. 25.

Soweit einzelne Geräthe während der Zeit, wo ein Betrieb derſelben nicht ſtattfindet, nach §. 11 a. des Geſetzes, außer Gebrauch zu ſetzen ſind, iſt ſolches durch Verſiegelung, Verbleiung oder durch Anlegung eines künſtlichen Vorlegeſchloſſes, je nachdem die eine oder die andere Verſchlußart in jedem einzelnen Falle angemeſſener erſcheint, zu bewirken.

§. 26.

Der allgemeinen Betriebs-Controle unterliegen die fixirten Rübenzucker-Fabriken ebenfalls und auch die nicht in Betrieb ſtehenden Fabriken müſſen von Zeit zu Zeit, um von dem unverletzten Zuſtande des Verſchluſſes Ueberzeugung zu nehmen, beſucht werden.

§. 27.

In jeder Fabrik wird ein Reviſionsbuch, nach dem unter № 14 beiliegenden Muſter, gehalten, worin die von den revidirenden Beamten, mit Einſchluß der Ober-Inſpectoren, abgehaltenen Reviſionen, nach Zeit und Befund, hinter einander einzutragen ſind. № 14.

§. 28.

Von jedem Ober-Controleur wird eine Zuſammenſtellung der Betriebsverhältniſſe aller, in dem Bezirke deſſelben vorhandenen Rübenzucker-Fabriken nach dem anliegenden Muſter № 15 geführt und nach Beendigung der Betriebsperiode, ſpäteſtens aber zu Ende Auguſt, abge- № 15.

schlossen. Diese Zusamenstellung, zu welcher kein gedrucktes Formular geliefert wird, ist, für mehrere Jahre ausreichend, mit der Feder anzulegen und es sind die Spalten 7 bis 12, dem Bedürfnisse gemäß, zu überschreiben, eventuell zu vermehren. Die Notizen dazu sind theils aus den, von den Fabrik-Inhabern geführten Betriebsbüchern zu entnehmen.

Jedes Hauptamt hat eine gleiche Zusammenstellung für seinen gesammten Bezirk zu führen und eine auf Grund derselben angefertigte Uebersicht von den Resultaten der Rübenzucker-Fabrikation zu Ende der Monate November, Februar, Mai und August für die jedesmal vorhergegangenen drei Monate der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Zu diesen Uebersichten ist das Muster № 15 ebenfalls zu benutzen und zu dem Ende die Ueberschrift der Spalte 1 in »Die nachstehend genannten Rübenzucker-Fabriken haben« zu verändern.

§. 29.

IV. Allgemeine Bestimmungen über die Registerführung.

Das Anmeldungs-Register wird für ein volles Betriebsjahr — vom 1sten September bis Ende August — angelegt, nach Ablauf desselben oder, dafern die Verarbeitung von Rüben in sämmtlichen Fabriken des Hebebezirks eher aufhört, schon zu diesem frühern Zeitpunkte abgeschlossen und nebst den Verwiegungs-Registern an die vorgesetzte Behörde zur Revision befördert.

§. 30.

Die Verwiegungsregister werden innerhalb des Betriebsjahres ohne Unterbrechung so lange fortgeführt, als in jeder Fabrik die Verarbeitung von Rüben dauert.

Nach Ablauf dieser Periode werden am Schlusse des

Regiſters die Monatsabſchlüſſe recapitulirt und ſowohl das Regiſter ſelbſt, als ſämmtliche dazu gehörige Notirbücher an die Hebeſtelle des Bezirks abgeliefert, welche dieſelben mit dem Anmeldungsregiſter zur Reviſion einſendet.

§. 31.

Die Heberegiſter werden in vierteljährlichen Zeitabſchnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Quartals zur Reviſion eingeſandt. Da letztere aber nur in Verbindung mit dem Anmeldungs-Regiſter und mit ſämmtlichen Verwiegungs-Regiſtern und Notirbüchern erfolgen kann, ſo werden die Heberegiſter bis zum Eingange der ebengedachten Vor-Regiſter und Belege bei der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection aufbewahrt.

§. 32.

Die Führung aller übrigen Regiſter und Bücher iſt an die Innehaltung beſtimmter Zeitabſchnitte nicht gebunden.

Braunſchweig, den 26. Auguſt 1846.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

№. 1.

Inventarium

der

Rübenzucker-Fabriken im Bezirke

des

Haupt-Zollamts zu N.

Nro.

Abtheilung für die Rübenzucker-Fabrik

In den angemeldeten Räumen der Fabrik befinden

zum Waschen, Zerkleinern u. Dörren der Rüben					zum Extrahiren u. Auspressen des Rübensafts					Zum Kochen,	
Bestand u. Zugang			Abgang		Bestand u. Zugang			Abgang		Bestand und	
Der Geräthe		Beleg №	Dessen Tag	Beleg №	Der Geräthe		Beleg №	Dessen Tag	Beleg №	Der Ge-	
№	Benennung				№	Benennung				№	Benennung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

der Fabrikanten Müller & Comp. zu N.

sich folgende feststehende Geräthe, als:

Läutern und Klären des Zuckers				außerdem					Bemerkungen.
Zugang		Abgang		Bestand u. Zugang			Abgang		
Fäße Quart-Inhalt	Beleg №	Dessen Tag	Beleg №	Der Geräthe №	Benennung	Beleg №	Dessen Tag	Beleg №	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

№ 2.

Bezirk des Haupt-Zollamts zu N.
Nummer ..... des Inventariums. Nummer ..... der Belege.

Anmeldung

der

Räume und Geräthe,

welche

zur Rübenzucker-Fabrik de ..... zu .....
in der ..... Straße № ... gehören.

Anleitung

zum Gebrauch für den Inhaber der Fabrik.

1) Diese Anmeldung ist von dem Inhaber der Fabrik der Steuerbehörde des Bezirks in doppelter Ausfertigung dann zu übergeben, wenn
   a) eine Fabrik neu errichtet worden, oder
   b) wenn die vorhandene Anmeldung irgendwie undeutlich geworden ist.
2) Es sind alle zur Fabrik gehörigen oder in den Räumen derselben vorhandenen feststehenden Geräthe aufzunehmen.
3) Jedes Geräth ist einzeln zu verzeichnen.
4) Der Inhaber der Fabrik hat umstehend nur die drei ersten Spalten auszufüllen und seine Eintragung am Schlusse mit der Angabe des Tages und seine Namens-Unterschrift zu vollziehen.
5) Diese Anmeldung ist in der Fabrik sorgfältig und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt aufzubewahren.
6) Nachträge und Veränderungen in Bezug auf dieselbe werden mittels eines dazu bestimmten besonderen Formulars bei der Steuerbehörde angemeldet.
7) Eine neue Anmeldung ist bei der Steuerbehörde, sobald es von derselben verlangt wird einzureichen.

Angabe

der Räume u. ihrer Lage.

Der Geräthe			Zu- und Abgang				Bemerkungen.
			Zugang		Abgang		
Benennung	Nummer	Quart-Inhalt	Tag desselben	Bescheinigung der Richtigkeit von Seiten des eintragenden Beamten	Tag desselben	Bescheinigung der Richtigkeit von Seiten des eintragenden Beamten	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

№. 3.

Nummer . . . . des Inventariums.

Der Unterschriebene zeigt hiermit an, dass

1. sein Kessel zum Kochen des Rohzuckers No. 1 heute zum Kupferschmied Meier in N. gesandt wird, um geändert zu werden,
2. in der hiesigen Fabrik die Pfannen No. 5. 7. und 8. ausser Gebrauch kamen, und dagegen drei neue, jede zum Inhalt von ..... Quart, angeschafft worden sind.

N. den .....ten September 184.....

N. N.

Die vorstehende Anzeige ist heute bei der unterzeichneten Steuerstelle abgegeben worden

N. den .....ten September 184.....

Name der Steuerstelle.
N.

Bemerkung des Steuer-Aufſehers.

Nach genommener Einſicht an Ort und Stelle wird bemerkt:

1. Der Kessel No. 1. ist ausgebrochen.
2. Die alten drei Pfannen sind aus der Fabrik geschafft, die Bezeichnung ihrer Nummern und ihres Inhalts ist abgenommen. Die drei neuen Pfannen sind vermessen und an den Platz der alten in der Fabrik gestellt. — Die Verhandlung über deren Vermessung liegt hier bei.

N. den .....ten October 184.....

Name des Steuer-Aufſehers.
N.

Das unterzeichnete Haupt-Zollamt beſcheinigt hiermit die heute erfolgte Meldung der obenſtehend angegebenen Geräthe zum Zugange.

N. den .....ten October 184.....

Haupt-Zollamt N.

№. 4.

Betriebsanzeige.

Der Unterschriebene zeigt dem Königlichen **Haupt-Zollamte** zu N. hiermit an, daß er seine zu N. belegene (hiesige) Rübenzucker-Fabrik frühestens am fünfzehnten September d. J. in Betrieb zu setzen beabsichtigt.

Ort und Datum.

Unterschrift des Fabrikanten.

Geschehen und unter № ..... des Anmeldungs-Registers eingetragen.

Ort und Datum.

Firma der Steuerstelle.

(Stempel)

Unterschrift.

№. 5.

Anmeldungs-Register

über

den Betrieb der Rübenzucker-Fabriken

im

Bezirke des Haupt-Zollamts zu N.

für

den Zeitraum vom 1ſten September bis letzten Auguſt $18^{44}/_{45}$.

Laufende №	Der Rübenzuckerfabrikanten		Datum der Abgabe			Die zu entrichtende von den nicht fixirten Fabriken						
						monatlich				für die ganze Betriebszeit		
	Name	Wohnort	der Betriebs-Anzeige	des Fixations-Antrags	des Materialvorrathsverzeichnisses	in den Monaten	Lit. des Belegs	Betrag				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			10.	
								rthl	sgr	pf.	rthl	sgr	pf.

Steuer beträgt						Die Einzahlung ist erfolgt							Bemerkungen.
von den fixirten Fabriken						am	unter des Hebe-Registers №	im Einzelnen mit			überhaupt für jeden Fabrikanten		
Für die Dauer der Fixation			und ist zu entrichten an folgenden Tagen	an jedem dieser Tage mit									
11.			12.	13.		14.	15.	16.			17.		18
rthl.	sgr.	pf.		rthl.	sgr.	pf.			rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.

№ 6.

Verzeichnis

der

Vorräthe an Rüben, welche die unterzeichneten Fabrikanten in dem Zeitraume vom September 1844 bis März 1845 zur Zuckerbereitung zu verwenden beabsichtigen.

Laufende № der Aufbewahrungs-Orte	Angabe der einzelnen Aufbewahrungsorte, nach ihrer allgemeinen Bezeichnung, als: Keller, Speicher, Miethen ꝛc.	Nähere Angabe: wo sich jeder dieser Aufbewahrungsorte befindet	Menge der in jedem derselben vorhandenen Rüben	Revisionsbefund
1.	2.	3.	4.	5.
			Zentner.	

Ort und Datum.

Unterschrift des Fabrikanten.

№. 7.

Anmeldung

zur

Einbringung getrockneter Rüben in Zuckerfabriken.

Der unterzeichnete Fabrik-Inhaber meldet dem Amte hiermit an, daß die nachbenannten Mengen getrockneter Rüben in seine Zuckerfabrik eingebracht werden sollen:

Zeit der Einbringung			Ort der Herkunft	Art und Zahl der Kolli	Gewicht der Rüben (mit Buchstaben geschrieben)	
Tag	Stunde				Zentner	Pfunde
	Vorm.	Nachm.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	

N. den ten

N. N.

Gesehen und unter № des Notizbuchs eingetragen.

N. den ten

Firma der Hebestelle.

Unterschrift.

№. 8.

Notizbuch

über

die Anmeldungen zur Einbringung getrockneter Rüben in Zuckerfabriken

im Bezirke des Amts zu

Angefangen am ten
Geschlossen am ten

Laufende №	Der Fabrik-Inhaber		Zeit der Einbringung der Rüben in die Fabrik			Ort der Herkunft der Rüben	Art und Zahl der Kolli	Menge der an jedem Tage einzubringenden Rüben	Namensschrift der Beamten, welche Behufs der Verwiegung, hiervon Kenntniß genommen haben
	Name	Wohnort	Tag	Stunde: Vormittags	Stunde: Nachmittags			Ctr | ℔	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

№. 9.

Notirbuch

des

Steuer-Aufsehers N.

für

die Rübenzucker-Fabrik des N.

zu N.

Monat Oktober 1844.

Muſter zur erſten Abtheilung.

Den 15ten Oktober 1844.
von . . Uhr . . . mittags bis . . Uhr . . . mittags

Rübenbehälter	Gewicht Ctr	Gewicht ℔	Rübenbehälter	Gewicht Ctr	Gewicht ℔	Rübenbehälter	Gewicht Ctr	Gewicht ℔
1			11			21		
2			12			22		
3			13			23		
4			14			24		
5			15			25		
6			16			26		
7			17			27		
8			18			28		
9			19			29		
10			20			30		
Sa. I.	. . . . .	. . .	Sa. II.	. . . . .	. . .	Sa. III.	. . . . .	. . .
						Dazu Sa. II.	. . . . .	. . .
						Sa. I.	. . . . .	. . .
						Seitenbetrag	. . . . .	. . .

Muſter zur zweiten Abtheilung.

Den . . ten 184

Es ſind gewogen:	Kaſten	zum Bruttogewichte von
nach Seite 7 des Notirbuchs	30	360 Ztr. 40 Pfd.
» » 8 » »	30	360 » 24 »
» » 9 » »	18	216 » 20 »
Summa	78	936 Ztr. 84 Pfd.
Das Gewicht der leeren Kaſten beträgt durchſchnittlich 40 Pfund, mithin für 78 Kaſten 3120 Pfund oder		31 » 20 »
Bleibt Nettogewicht		905 Ztr. 64 Pfd.

№. 10.

Rüben-Verwiegungs-Register,

geführt

in der Rübenzucker-Fabrik des N. zu N.

während

des Zeitraums vom 1. September bis Ende
August 18$^{44}/_{45}$.

Laufende № der Eintragung	Tag der Verwiegung	Seite des Notirbuchs, wo sich die Zusammenstellung der Verwiegungs-Resultate findet	Rohe Rüben		Getrocknete Rüben				Ueberhaupt an rohen Rüben		Bemerkungen.
			Anzahl der angeschriebenen Rübenbehälter	Ermittelte Netto-Gewicht		Deren Netto-Gewicht		Dafür kommen an rohen Rüben (1 Entr. getrockneter = 5½ Entr. roher Rüben) in Ansatz			
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.
				Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	

№ 11.

Auszug

aus dem

in der Rübenzucker-Fabrik des N. zu N. geführten Verwiegungs-Register für den Monat Januar 1845.

Angabe der ersten und der letzten laufenden Nummer des Verwiegungs-Registers	Rohe Rüben		Getrocknete Rüben				Ueberhaupt an rohen Rüben	
	Anzahl der angeschriebenen Rübenbehälter	Ermitteltes Netto-Gewicht		Deren Netto-Gewicht		Dafür kommen an rohen Rüben (1 Ctr. getrockneter = 5½ Ctr. roher Rüben) in Ansatz		
1.	2.	3.		4.		5.		6.	
		Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔
Von № .... bis incl. №	126	1512	28	—	—	—	—	1512	28

Ort und Datum
Unterschrift des Verwiegungs-Beamten.

Die Uebereinstimmung dieses Auszugs mit dem Register-Abschlusse und die Richtigkeit des letztern bescheinigt

Ort und Datum

Der . . . . . .
Unterschrift.

Berechnung der zu entrichtenden Steuer.

Von der oben bemerkten Menge roher Rüben von 1512 Centnern beträgt die Steuer à .... pro Cntr. — rthl. — sgr. — pf.

Nach der letzten Berechnung für den Monat December 1844 war bis zu Ende des ebengedachten Monats zu entrichten . . . . . — « — « — «

Summa der ult. Januar 1845 schuldigen Abgabe — rthl. — sgr. — pf.

Der Betrag pro Januar 1845 ist gebucht im Anmeldungs-Register unter № ..... Lit. . ...

Ort und Datum.
Firma der Steuer-Hebestelle.
Unterschrift.

Hebe-Register

für

die Steuer von den zur Zuckerbereitung verwendeten Rüben

des

Haupt-Zollamts in N.

für das . . . . . Quartal 184 . . .

Tag der Erhebung	Laufende №	№ des Anmeldungs-Registers	Der Rübenzucker-Fabrikanten		Betrag der erhobenen Steuer								
			Name	Wohnort	unfirirt			fixirt			zuſammen		
1.	2	3	4.	5.	6.			7.			8.		
					rthl.	ſgr.	pf.	rthl.	ſgr.	pf.	rthl.	ſgr.	pf.

№. 13.

Quittungsbuch

des

Fabrikanten N. zu N.

über

entrichtete Steuer von den zur Zuckerbereitung verwendeten Rüben.

Angefangen am . . ten . . . . . 184 . .

Tag der Zahlung	№ des Hebe-Registers	Gezahlter Abgaben-Betrag			Quittirende Namensunterschrift des Hebebeamten
1.	2.	3.			4.
		rthl.	sgr.	pf.	

№ 14.

Revisionsbuch

für

die Rübenzucker-Fabrik des Fabrikanten N.

zu N.

Angefangen am . . ten . . . . . 184 . .

Laufende №	Der Revision			Revisions-Befund				Name und Dienst-eigenschaft der revidirenden Beamten
	Tag	Stunde		Es waren die Geräthe zum			Sonstige Revisions-Bemerkungen	
		Vor mittags	Nach mittags	Zerkleinern der Rüben	Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes	Kochen, Läutern und Klären des Zuckers		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	9.
1.	5. Oct	.	7.	No. 1 in Betrieb.	No. 1–4 in Betrieb. No. 5 u. 6 ausser Betrieb.	ausser Betrieb.	Die Pressen No. 5 u. 6 unter Verschluss gesetzt.	N. N. Steuer-Aufseher.

№. 15.

Zusammenstellung

der

Steuer = Entrichtung, der Material = Verwendung und der Betriebs = Resultate

jeder einzelnen Rübenzucker = Fabrik

M des Inventariums.

Der Rübenzucker-Fabrikant

in welchem Monate	an Steuer zu entrichten gehabt				an Rüben verwendet:			an Zucker und unmittelbar aus dem rohen			
	unfixirt		fixirt		selbst gewonnene	gekaufte	zusammen	Zuckermasse (eingekochter krystallisirbarer Saft		Rohzucker	
								überhaupt	aus 1 Cntr. Rüben	1ten Produkts	2ten Produkts
	rthl.	sgr	pf.	rthl. sgr pf.	Ctr	Ctr	Ctr	Ctr	%	Ctr	Ctr
1	2			3	4	5	6	7	8	9	10

Nachrichtlich.

Die Ausfüllung der Spalten 9 bis incl. 18 braucht nicht nach Ablauf eines jeden Monats Statt zu finden, sondern kann, wenn die dazu erforderlichen Notizen nicht früher in zuverlässiger Weise zu erlangen sind, bis zur Beendigung der Betriebsperiode und erfolgten Aufnahme der Inventur ausgesetzt bleiben.

Die Ueberschriften der Spalten in lateinischer Schrift dienen nur als Beispiel und sind nach Bedürfniß zu verändern.

(Name) zu (Wohnort) hat

Nebenfabrikaten gewonnen:								
Material		im Wege weiterer Veredlung						Bemerkungen.
Melasse	Saft-melis	Raffi-nade	Kandis	Melis	Lumpen	Bastern	Farin	
Ctr	Ctr	Ctr	Ctr	Ctr	Ctr	Ctr	Ctr	
11	12	13	14	15	16	17	18	19

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 31.

D. D. Braunschweig, den 8. September 1846.

Verordnung die Aufnahme der Herrschaftlichen Obstbaumplantage vor dem Steinthore in den Communalverband der Stadt Braunschweig betreffend.
d. d. Braunschweig, am 30. August 1846.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

daß Wir Uns bewogen gefunden haben, die vor dem Steinthore hieselbst unterm Streitberge belegene Herrschaftliche Obstbaumplantage mit dem darauf erbaueten Wohnhause in wohnortsrechtlicher und polizeilicher Hinsicht der Stadt Braunschweig beizulegen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am **30.** August **1846.**

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 32.

Braunschweig, den 25. September 1846.

Circular-Rescript an sämmtliche Herzogl. Kreis-Directionen, die von Contracten ꝛc. an die Armen- und Wegebesserungs-Cassen zu entrichtenden Abgaben betreffend.
d. d. Braunschweig, den 12. September 1846.

Da von einer der Herzoglichen Kreis-Directionen ein Zweifel darüber erhoben ist: ob auch von Pacht- und Miethcontracten über Immobilien die in den landesherrlichen Verordnungen vom 20. Februar 1756 und 11. April 1758 vorgeschriebene Abgabe an die Armen- und Wegebesserungscassen zu entrichten sei? — so wollen Wir, nach vernommenem Gutachten der Herzogl. Landes-Direction, um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, die vorgedachte Frage hiemit dahin entscheiden: daß die vorgeschriebene Abgabe nur von Testamenten und anderen letzten Willensbestimmungen, Ehestiftungen und solchen Verträgen, durch welche das Eigenthum von Grundstücken oder Realberechtigungen übertragen wird, nicht aber von Zeit-Verträgen über Grund-Eigenthum zu erheben sei.

Die Herzoglichen Kreis-Directionen haben daher die betreffenden Local-Behörden hiernach zu künftiger Nachachtung mit Anweisung zu versehen und hat es übrigens bei der Verpflichtung der Notare, den competenten Behörden die vorschriftsmäßigen Nachweisungen über solche vor ih-

nen errichtete Disposition, von welchen die Abgabe zur Armen- und Wegebesserungscasse zu entrichten ist, zu liefern, sein Verbleiben.

Braunschweig, den 12. September 1846.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 33.

Braunschweig, den 30. September 1846.

Verordnung, die Publication des unterm 21. October 1845 zwischen den Staaten des Zollvereins abgeschlossenen Münzkartells betreffend.

d. d. Braunschweig, am 20. September 1846.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir mit den übrigen Staaten des Zollvereins zur wirksameren Ausführung der im Artikel **16** der allgemeinen Münzconvention vom **30.** Juli **1838** getroffenen Bestimmung unterm **21.** October **1845** ein Münzcartell abschließen lassen, so wollen Wir dasselbe hiemit zur öffentlichen Kunde bringen, und haben Sich Unsere Behörden, und Alle, die es angeht, danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den **20.** September **1846.**

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schultz.

Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen als wünschenswerth erkannt haben, zur Vervollständigung der allgemeinen Münz-Convention vom **30.** Juli **1838** und zu gegenseitig wirksamerem Schutze ihres Münz-Regals, ein Münz-Kartel abzuschließen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse ꝛc.;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren General-Zolladministrationsrath Carl Meirner;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerdirektor Ludwig von Zahn, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens ꝛc.;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Finanzrath Wilhelm Vayhinger, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst Ihren Zolldirektor Wilhelm Philipp Goßweyler, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen ꝛc.;

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Finanzrath Wilhelm Duysing, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Finanzrath Ludwig Philipp Sartorius, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, und

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken ꝛc.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:

Höchst Ihren Finanz-Direktor August von Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Zolldirektionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz, und

Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf:

Den Großherzoglich Sächſiſchen Geheimen Regierungsrath Guſtav Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

Den Senator Carl Emil Coeſter;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgendes Münz-Kartel abgeſchloſſen wurde:

Artikel 1.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten ſich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münz-Regal eines anderen Vereins-Staates — ſei es in Bezug auf die von demſelben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens, oder wegen der Theilnahme an einem ſolchen Verbrechen, eben ſo zur Unterſuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen gegen das eigene Münz-Regal gerichtet wäre.

Artikel 2.

Die kontrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in ihrem Gebiete ſich aufhaltenden Fremden, von welchen ein ſolches Verbrechen gegen das Münz-Regal eines anderen Vereins-Staates unternommen oder begangen worden, oder welche an dieſem Verbrechen Theil genommen haben, auf Requiſition des betheiligten Staates an deſſen Gerichte auszuliefern; mit der Maaßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines Dritten der kontrahirenden Staaten ſind, der letztere vorzugsweiſe berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deßhalb auch von dem requirir-

ten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern ist.

Artikel 3.

Die im Artikel 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen, vorzieht. Im letztern Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Artikel 4.

Die kontrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Artikel 1. bis 3. auch auf Verbrechen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, sowie der von anderen Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere zum Gegenstande haben, oder die wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem anderen Vereinslande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münzverbrechen vereinbart worden ist.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Münz-Kartel, das vom Tage der Ratifikations-Auswechselung an in Kraft tritt, soll so lange, als die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 bestehen wird, in Wirksamkeit bleiben.

Es soll alsbald zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll binnen drei Monaten in Carlsruhe bewirkt werden.

So geschehen Carlsruhe, den 21. Oktober 1845.

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Carl Meixner.
(L. S.)

Ludwig von Zahn.
(L. S.)

Wilhelm Vayhinger.
(L. S.)

Wilhelm Philipp Goßweyler.
(L. S.)

Wilhelm Duysing.
(L. S.)

Ludwig Philipp Sartorius.
(L. S.)

Gustav Thon.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer,
aus Auftrag und im Namen des Herzogl. Braunschw. Bevollmächtigten.
(L. S.)

Philipp Scholz.
(L. S.)

Carl Emil Coester.
(L. S.)

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 34.

Braunschweig, den 5. October 1846.

Gesetz, die mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landesregierung abgeschlossene Uebereinkunft, wegen Ergreifung wirksamerer Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Gränzwaldungen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 22. September 1846.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach Unser Herzogliches Staats-Ministerium mit der Herzogl. Anhalt-Bernburgischen Landesregierung eine Uebereinkunft, wegen Ergreifung wirksamerer Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Gränzwaldungen, abgeschlossen hat, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

Nachdem die Herzoglich Braunschweigische und die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung übereingekommen sind, wirksamere Maßregeln zur Verhütung der Forst- und Jagdfrevel gegenseitig zu treffen, so erklären dieselben Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Herzoglich Braunschweigische, als die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung die Forst- und Jagdfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und Jagdrevieren des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten und Jagdrevieren begangen worden wären.

Artikel 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung und Habhaftwerdung der Forst- und Jagdfrevler alle mögliche Hülfe geleistet werden.

Den Förstern und Waldwärtern des einen Theiles soll namentlich gestattet sein, die Spuren begangener Forst- und Jagdfrevel, so wie die Frevler selbst, bis auf eine Meile auch in das Gebiet des andern Theiles zu verfolgen.

Ereilen sie auf der diesfälligen Verfolgung die Frevler selbst, so ist es ihnen, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, dieselben anzuhalten, daß die Angehaltenen an die nächste Ortsbehörde derjenigen Regierung überliefert werden, auf deren Gebiete die Anhaltung stattgefunden hat.

Finden die auf der Verfolgung eines Forst- oder Jagdfrevlers begriffenen Forstbeamten eine Haussuchung in dem Gebiete des andern Theiles vorzunehmen für nöthig, so haben dieselben solches an Orten, wo der Sitz eines Gerichts ist, bei dem Ortsrichter, im Fall der Verhinderung desselben aber, sowie an Orten, wo ein Ortsgericht sich nicht befindet, bei dem Polizeicommissair, Bürgermeister oder Beigeordneten, Ortsschultheißen oder Ortsschöffen, Ortsvorsteher oder Ortsvorstehergehülfen anzuzeigen, von welchen alsdann die Haussuchung unverzüglich verfügt werden wird.

Artikel 3.

Dem nacheilenden Forst- und Jagdbeamten wird überlassen, das über den Hergang, Befund und alle Umstände des begangenen Frevels, welche auf dessen Bestrafung von Einfluß sein könnten, im Gebiete seiner Landesherrschaft aufgenommene Protocoll in dem benachbarten Gebiete fortzusetzen und darin Alles, was er auf der Nacheile, in Beziehung auf den begangenen Frevel bemerkt, aufzuzeichnen.

Es soll jedoch diese Aufzeichnung unter Mitwirkung und Mitunterschrift des nach dem vorhergehenden Artikel die Haussuchung veranstaltenden Ortsvorstandes in Bezug auf denjenigen Theil des Protocolles erfolgen, welcher die von diesem Vorstande vorgenommenen Handlungen betrifft, und soweit es sich von Haussuchungen handelt, bei wel-

chen der Ortsrichter ꝛc. (Artikel 2) zugegen war, unter Mitwirkung und Mitunterschrift des Letztern. Das Einverständniß des Ortsrichters oder Ortsvorstandes, oder das, was er seinerseits besonders oder abweichend zu erinnern hat, muß in dem Protocolle ausdrücklich bemerkt werden. Von diesem Protocolle worin jedesmal über etwaige Beschlagnahme und Aufbewahrung entwendeter Gegenstände und von den Frevlern gebrauchter Geräthschaften die nöthigen Bemerkungen aufzunehmen sind, händigt der Forst- oder Jagdbeamte sofort ein Duplicat dem Behufs der Haussuchung requirirten Beamten des Ortes ein, welcher letztere, sofern dies nicht der Ortsrichter ist, dasselbe sogleich seiner vorgesetzten Behörde zu übersenden hat, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 ₰ für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet.

Artikel 4.

Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübt werden, soll den officiellen Angaben und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Ortes des begangenen Frevels oder von dem dort competenten polizeilichen Beamten aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beige-

legt werden, welchen die Gesetze den officiellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 5.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa Statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Casse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Artikel 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Herzoglich Braunschweigschen und in den Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landen wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in jedem einzeln Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

Artikel 7.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Hoheit des Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg und Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Aus-

wechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen erhalten, und zu dem Ende ſofort öffentlich bekannt gemacht werden;

ſo wird dieſe Uebereinkunft, nachdem zu derſelben, ſo weit erforderlich, die verfaſſungsmäßige ſtändiſche Zuſtimmung ertheilt worden, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben alle Behörden, ſowie jeder Einzelne, den es angeht, ſich nach deren Inhalte zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den **22.** September **1846.**

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Druckfehler.

In der Instruction für die Steuerbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 24. August d. J., die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, vom 26. August d. J. ist in §. 13 e., Seite 228, Zeile 19, statt: zehn Zentner Rüben, zu lesen: fünf Zentner Rüben.

Herzogl. Geheime-Canzlei.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 35.

Braunschweig, den 12. October 1846.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums die Aufhebung der Zollstraße von Neuhaus über Fohlenplacken nach Holzminden betreffend.
d. d. Braunschweig, den 3ten October 1846.

Da es nicht erforderlich erschienen, die durch Unsere Bekanntmachung vom 7ten Februar 1844 zur Zollstraße erklärte Straße von Neuhaus über Fohlenplacken nach Holzminden als solche ferner beizubehalten und daher die Aufhebung dieser ihrer Eigenschaft von Uns genehmigt ist, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunschweig, den 3ten October 1846.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 36.

Braunschweig, den 12. October 1846.

Verordnung, die einstweilige Aufhebung der Eingangsabgabe von Getreide und Hülsenfrüchten im Weser-Leine-Districte betreffend.

d. d. Braunschweig, den 8. October 1846.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da der Preis des Rockens in dem diesseitigen Weser-Leine-Districte diejenige Höhe erreicht hat, bei deren Eintritt nach den im Zollvereine bestehenden Verabredungen die einzelnen Vereinsstaaten zum Erlasse des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte berechtigt sind, so wollen Wir hiemit verordnen, daß von jetzt an und bis auf Weiteres in dem Weser-Leine-Districte und in den demselben angeschlossenen Königl. Hannoverschen Gebietstheilen, nämlich dem Amte Polle und der Stadt Bodenwerder, der Eingangszoll von Getreide und Hülsenfrüchten nicht erhoben werden soll.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 8ten October 1846.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 37.

Braunschweig, den 20. October 1846.

Bekanntmachung, die Bestimmung einer zweiten Zollstraße für das Nebenzollamt II. zu Ahnebeck betreffend.
d. d. Braunschweig, den 7. October 1846.

Da Wir es für nöthig erachtet, außer der bisherigen Zollstraße von Brome über Croya noch die Straße von der Zollgrenze ab über Thülau und Croya nach Ahnebeck zur Zollstraße im Sinne des §. 25 des Zollgesetzes für das Nebenzollamt II. zu Ahnebeck zu bestimmen, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und wird übrigens die gedachte Straße an der Zollgrenze mit einer Zolltafel versehen werden.

Braunschweig, den 7ten October 1846.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 38.

Braunschweig, den 23. October 1846.

Circularrescript Herzoglichen Oberlandesgerichts, die Hülfsvollstreckung durch zwangsmäßiges Abarbeiten betreffend.
D. D. Wolfenbüttel, den 8ten October 1846.

Um die entstandenen Zweifel zu beseitigen: in wie fern der Zwang zum Abarbeiten noch gegenwärtig als eine Art der Hülfsvollstreckung zuzulassen und zweckentsprechend in Ausführung zu bringen sei? sind wir vom Herzoglichen Staatsministerium angewiesen, den Herzoglichen Kreisgerichten, Stadtgerichten und Aemtern in dieser Hinsicht folgendes zur Nachachtung zu eröffnen.

Der Zwang zum Arbeiten ist zwar eine außerordentliche, bei dem Mangel anderer Mittel aber für eine der gemeinen so wie der speciellen Proceßgesetzgebung der hiesigen Lande entsprechende Art der Executionsvollstreckung zu halten, welche die Befriedigung des Gläubigers bezielt und folglich durch die Verordnung vom 26sten März 1823 № 15 und die Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuches §§. 233 ꝛc., weil solche lediglich die criminelle Bestrafung der Bankerotte zum Gegenstande haben, als aufgehoben nicht erachtet werden kann.

Es muß jedoch dabei vorausgesetzt werden, daß der Schuldner wirklich im Stande ist, durch Arbeiten, welche seinen Kenntnissen und Kräften gemäß und für seine bürgerliche Stellung nicht verletzend sind, etwas zu verdienen, was nach Bestreitung des für sich und seine Familie nöthigen Lebensunterhalts zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden steht. Sind daher die desfallsigen Verhält-

niße nicht außerdem bekannt, ſo iſt zuförderſt hierüber, inſonderheit über die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Schuldner, bei den Adminiſtrativbehörden Erkundigung einzuziehen, und wenn nach dem Ergebniſſe dieſer die gedachte Executionsart zuläſſig erſcheint, die Einſperrung, und zwar ohne Rückſicht auf den Wohnort der Schuldner, in den Gefangenenanſtalten zu Braunſchweig oder Wolfenbüttel zum Behuf des zwangsmäßigen Arbeitens zu verfügen, indem die übrigen Gefangenenanſtalten der hieſigen Lande hiezu nicht eingerichtet ſind. Auch iſt die Dauer der Einſperrung vorerſt auf einige Monate zu beſchränken.

Wolfenbüttel, den 8ten October **1846**.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Oberlandesgericht.

Breymann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 39.

Braunschweig, den 5. November 1846.

Bekanntmachung, die Verhältnisse der im Königl. Preußischen Gebiete wohnenden Beamten der Herzogl. Braunschweigischen Eisenbahn-Verwaltung von Oschersleben bis zur Braunschweigischen Landesgrenze betreffend.

d. d. Braunschweig, den 28. October 1846.

Da mit dem Königlich Preußischen Gouvernement wegen der Verhältnisse derjenigen Beamten bei der Herzogl. Eisenbahnverwaltung, welche bei der Bahnstrecke von der hiesigen Landesgrenze bis Oschersleben angestellt sind, und im Preußischen Gebiete wohnen, folgende Bestimmungen vereinbart worden sind, als:

Artikel 1.

Sämmtliche, für die von Oschersleben bis zur Herzoglich Braunschweigischen Landesgrenze führende Eisenbahn angestellten Beamten sind in Ansehung der Dienst-Disciplin ausschließlich den Herzoglich Braunschweigischen Verwaltungsbehörden unterworfen.

Artikel 2.

Diejenigen der im Artikel 1 genannten Beamten, welche für die Dauer ihrer diesfälligen Dienst-Funktionen ihren Wohnsitz in dem Königl. Preußischen Gebiete nehmen, haben während dieser Zeit ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei dem Königl. Preußischen Oberlandesgerichte zu Halberstadt.

Durch dieſen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand der gedachten Beamten wird jedoch in Beziehung auf ihre perſönlichen Eigenſchaften und Befugniſſe — jura status — und die Erbfolge in ihren Nachlaß nichts geändert, vielmehr ſind ſolche auch ferner nach den in dem früheren Gerichts-Stande der Betheiligten geltenden Rechten zu beurtheilen.

Artikel 3.

Rückſichtlich der Staatsangehörigkeit der mehrerwähnten Beamten wird durch jenes Dienſtverhältniß überall nichts geändert und können dieſelben während der Dauer des letzteren für ſich und ihre Angehörigen ein Staatsangehörigkeits-Verhältniß zum Königl. Preußiſchen Staat nur mittelſt ausdrücklicher Aufnahme begründen.

ſo wird ſolches zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Braunſchweig, den 28. October 1846.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 40.

Braunschweig, den 5. November 1846.

Gesetz, verschiedene Abänderungen des für die Periode von 1846 bis 1848 erlassenen Zolltarifs betreffend.

d. d. Braunschweig, den 28. October 1846.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach unter den sämmtlichen Zollvereinsstaaten eine Vereinbarung über die Abänderung verschiedener Positionen des für die Periode von **1846** bis **1848** erlassenen Zolltarifs stattgefunden hat, so wollen Wir unter Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses Unserer getreuen Stände in Gemäßheit jener Uebereinkunft hiemit bestimmen, wie folgt:

Vom **1.** Januar **1847** an, sollen nachfolgende Aenderungen an den Positionen des durch Unser Gesetz vom **23.** October v. J. für die Jahre **1846, 1847** und **1848** publicirten Zolltarifs in Kraft treten:

1) Abtheil. **II.**, Pos. **2** a. Der Ausgangszoll von roher Baumwolle wird von **12** ℊ für den Centner auf **8** ℊ für den Centner herabgesetzt.
2) Abtheil. **II.**, Pos. **2** b. **1.** Der Eingangszoll für »Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleichtes ein- und zweidräthiges und Watten« wird von **2** ℛ für den Centner auf **3** ℛ für den Centner erhöht.

3) Abtheil. II., Pos. 5 h. Der Eingangszoll von Farbehölzern in Blöcken fällt hinweg, und wird dagegen von denselben ein Ausgangszoll von 8 ℳ für für den Centner erhoben.

4) Abtheil. II., Pos. 6 e. Anmerk. 3. Die für den Eingang von geknoppertem Zaineisen begünstigte Grenzlinie wird von Freilassing bis zur Donau einschließlich ausgedehnt.

5) Abtheil. II., Pos. 22. Statt der unter dieser Tarifposition enthaltenen Sätze und Bestimmungen über die Verzollung von Leinengarn, Leinwand und anderen Leinenwaaren sollen die folgenden zur Anwendung kommen:

	Eingangsabgabe v. Centner nach dem 14Thl. Fuße.	nach dem 24½ fl. Fuße
a. rohes Garn		
1) Maschinengespinnst .	2 ℛ — ℳ	3 fl. 30 Xr.
2) Handgespinnst. . . .	— » 4 »	— » 17½ »
b. gebleichtes desgl. bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	3 » — »	5 » 15 »
c. Zwirn	4 » — »	7 » — »
d. Graue Packleinwand und Segeltuch	— » 16 »	1 » 10 »
e. Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich.	4 » — »	7 » — »
Ausnahme.		
Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein:		
aa. in Preußen auf den Grenzlinien von Leob=		

	Eingangsabgabe v. Centner nach dem 14Thl. Fuße.	nach dem $24\frac{1}{2}$ fl. Fuße.
schütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten.		
bb. in Sachsen auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine;		
cc. in Kurhessen auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.		
f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte, oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich oder Drillich, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	20 ℔ — ℳ	35 fl. — Xr.
g. Bänder, Battist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Treßwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen		

	Eingangsabgabe v. Centner nach dem 14 Thl. Fuße	nach dem 24½ fl. Fuße
Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	30 ₰ — ₰	52 fl. 30 Xr.
b. Zwirnspitzen	60 » — »	105 » — »

6) Abtheil. II., Pos. 39 b. Anmerk. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden sollen
   a. magere Ochsen zu dem ermäßigten Satze von 1⅓ ₰
   b. Zuchtstiere u. Kühe » » » » » 1 »
   c. Jungvieh » » » » » ⅔ »
   eingelassen werden und die in der Anmerk. 2 zu Pos. 39 bestimmten Controlen und Beschränkungen hinwegfallen.

7) Abtheil. II. Pos. 41 c. 1 und 2. Zur Beseitigung der über die Anwendung der Tarifposition 41 c. 1 u. 2 entstandenen Zweifel, werden diese Positionen dahin erläutert, daß nur durch die Walke verfilzte wollene Waaren im Sinne des Tarifs als »gewalkte« anzusehen sind, und daß ungewalkte gemusterte wollene Waaren dem Tarifsatze 41 c. 1 auch dann unterliegen, wenn in denselben Kammgarn nicht enthalten ist.

Unsere Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 28. October 1846.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 41.

Braunschweig, den 10. November 1846.

Verordnung, die Aufhebung der Eingangsabgabe von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl im Weser-Leine-Districte betreffend. D. D. Braunschweig, den 5ten November 1846.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Demnach auf der diesjährigen Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten unter den sämmtlichen Zollvereinsstaaten wegen der Dauer der im Falle eintretender Theuerung zu gestattenden Befreiung des eingeführten Getreides von der Eingangsabgabe so wie wegen der Anwendung dieser Befreiung auf Mehl eine Uebereinkunft geschlossen worden, so wollen Wir in Gemäßheit dieser Uebereinkunft und in Verfolg Unsrer Verordnung vom 8ten v. Mts. die einstweilige Aufhebung der Eingangsabgabe von Getreide und Hülsenfrüchten im Weser-Leine-Districte betreffend, hiermit ferner bestimmen, daß

1) im Weser-Leine-Districte und den demselben angeschlossenen Königlich Hannoverschen Gebietstheilen, nämlich dem Amte Polle und der Stadt Bodenwerder auch die Eingangsabgabe von Mehl und Mühlenfabrikaten hinwegfallen, und
2) diese, so wie die durch Unsre erwähnte Verordnung vom 8ten v. Mts. angeordnete Befreiung

von der Eingangsabgabe bis zum letzten September künftigen Jahres in Kraft bleiben soll.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 5ten November 1846.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schultz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 42.

Braunschweig, den 20. November 1846.

Circularrescript des Herzoglichen Oberlandesgerichts an die sämmtlichen Gerichte des Landes, die Zuziehung von Schwurzeugen betr.

d. d. Wolfenbüttel, den 9ten November 1846.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß bei verschiedenen Gerichten des Landes in den Fällen, in welchen Zeugen eidlich zu vernehmen sind, für die in dem Termine, der geschehenen Vorladung ungeachtet, zurückbleibende Partei, nicht etwa um dadurch nöthigenfalls die Identität der Person des Schwörenden festzustellen, sondern nur um statt der Parteien bei der Eidesleistung gegenwärtig zu sein, besondere Schwurzeugen von Amtswegen bestellt und diesen dafür Gebühren zugebilligt werden. Da jedoch der §. 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 13. Mai 1757 vorschreibt, daß, falls die Parteien in dem Termine zur Zeugenvernehmung, nachdem dieselben ordnungsmäßig vorgeladen worden, zurückbleiben, dennoch mit Vernehmung der Zeugen verfahren werden solle, ohne hiebei der Zuziehung von Schwurzeugen zu erwähnen, so ergiebt sich, daß das Gesetz die Beobachtung solcher, nur unnöthige Kosten verursachenden Förmlichkeit für nothwendig nicht gehalten hat. Als unnütz und bedeutungslos erscheint aber diese Förmlichkeit nicht blos bei Beeidigung der Zeugen, sondern überhaupt bei allen vor Gericht abzustattenden Eiden, und

finden wir uns deshalb veranlaßt, sämmtliche Gerichte hiedurch anzuweisen:

die Zuziehung von Schwurzeugen künftig nicht weiter zu verfügen.

Wolfenbüttel, den 9. November 1846.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Oberlandesgericht.

A. F. v. Praun.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 43.

Braunschweig, den 24. November 1846.

Gesetz, die Publication der zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien zur Ausführung des Art. 16 des Vertrages vom 1. September 1844 wegen der Gewerbesteuer der Handelsreisenden geschlossenen Uebereinkunft.
d. d. Braunschweig, den 10. November 1846.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir in Gemeinschaft mit den übrigen Zollvereinsstaaten mit dem Königlich Belgischen Gouvernement zur näheren Ausführung der in Art. **16** des Schifffahrts- und Handelsvertrags vom **1.** September **1844** wegen der von den Handelsreisenden zu erlegenden Gewerbesteuer enthaltenen Bestimmung, eine Uebereinkunft haben abschließen lassen, zu deren Ausführung die Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses Unserer getreuen Stände erfolgt ist, so wollen Wir diese Uebereinkunft in Folgendem zur öffentlichen Kunde bringen:

Artikel **1.**

Fabrikanten und Kaufleute, so wie deren Handelsreisende aus einem der contrahirenden Staaten, welche in ihrem Heimathlande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbesteuer bezahlt oder bei der competenten Behörde zu diesem Zwecke ihre Anmeldung abgegeben haben, können,

ohne im andern Staate irgend einer Gewerbesteuer unterworfen zu werden, daselbst

1) für die Bedürfnisse ihres Gewerbszweiges Ankäufe machen und
2) mit oder ohne Waarenmuster Bestellungen machen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

Artikel 2.

Zum Beweise, daß das Recht, den einen oder den andern der vorgedachten Gewerbszweige zu betreiben erworben sei, soll

bezüglich der Unterthanen des Zollvereins die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Legitimationsscheines, nach dem anliegenden Muster unter **A.** (für Fabrikanten und Kaufleute) und unter **B.** (für Handels-Reisende) so wie

bezüglich der belgischen Unterthanen:

die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Patent-Zertificats, nach dem beiliegenden Muster unter Ziffer 1.

als genügend angesehen werden.

Artikel 3.

Die im Art. 2 gedachten Urkunden werden die Personen-Beschreibung und die Namens-Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigen competenten Behörde, welche sie ausgefertigt hat, versehen werden.

Artikel 4.

Gegen Vorzeigung einer in vorgedachter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr, soll den Unterthanen des einen Staats, welche daselbst eins oder mehre der in Art. 1 Absatz 1 erwähnten Gewerbe ausüben und welche im andern Staate die in den Nummern 1 und 2 des gedachten Artikels bezeichneten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt sein

wird von der competenten Behörde, und zwar im Zollverein ein Gewerbeschein nach dem Muster C. und in Belgien ein Patent nach dem Muster № 2, ohne irgend eine Abgabe oder Gebühr, ausgefertigt werden.

Die belgischen Unterthanen, welche die fraglichen Gewerbe ausüben, sind verpflichtet, in jedem der Staaten des Zollvereins, welche sie ihrer Geschäfte wegen bereisen werden, einen besondern Gewerbeschein nach dem Muster C. zu lösen; sie werden dieserhalb jedoch andern Förmlichkeiten nicht unterworfen werden, als solchen, die gegenwärtig den Unterthanen des Zollvereins auferlegt sind, wenn sie in dessen verschiedenen Staaten ihrer Geschäfte wegen umherreisen.

Artikel 5.

Die Inhaber eines gemäß vorstehendem Artikel ausgefertigten Gewerbescheins (Patents) sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie dazu von den competenten Behörden oder Beamten werden aufgefordert werden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 10ten November 1846.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansäſſig) iſt, wird hiemit Behufs ſeiner Gewerbslegitimation bei den einſchlägigen Behörden des Königreichs Belgien beſcheinigt, daß er für ſein vorgedachtes Gewerbe im hieſigen Lande die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß iſt gültig auf Monate.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Perſonalbeſchreibung und
Unterſchrift des Reiſenden.

B.

Dem N., welcher als Handlungscommis in Dienſten des zu N. etablirten Handlungshauſes (oder der Fabrik) des Herrn N. ſteht, wird hierdurch Behufs ſeiner Gewerbslegitimation bei den einſchlägigen Behörden des Königreichs Belgien beſcheinigt, daß das obengedachte Handlungshaus (die oben gedachte Fabrikanſtalt) für ſeinen (ihren) Gewerbebetrieb im hieſigen Lande die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß iſt gültig auf Monate.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Perſonalbeſchreibung und
Unterſchrift des Reiſenden.

C.

Dem Herrn N., Fabrikinhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Dienſten des N. zu N.), wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von der Königlich Belgiſchen Steuerbehörde zu unterm ten ausgefertigten Gewerbelegitimationszeugniſſes die Befugniß ertheilt, in den Herzoglich Braunſchweigiſchen Landen für das von ihm (ſeinem obgedachten Principal) betriebene Geſchäft Waaren-Beſtellungen aufzuſuchen und Waaren-Einkäufe zu machen.

Derſelbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Beſtellung ſuchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit ſich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweiſe an ihren Beſtimmungsort befördern laſſen.

Nicht minder iſt ihm verboten, Kommiſſionen für andere, als ſeine eigne (ſeines vorgedachten Principals) Rechnung aufzuſuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung iſt gültig auf die Dauer von Monaten, alſo bis zum

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Perſonalbeſchreibung und Unterſchrift des Reiſenden.

№ 1.

Royaume de Belgique.

Province d

Commune d

Certificat de Patente.

Valable pour l'année mil huit cent quarante . . .

Le Receveur des Contributions directes, &ª. au bureau de , certifie que le sieur N., demeurant à , *est imposé sous le Nro. au rôle* des patentes de la commune de *ou* a fait sa déclaration de patente, (1) aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

En son propre nom (1) *ou sous la raison sociale de . . .*

Le présent certificat a été délivré au dit sieur N. pour obtenir gratis la patente nécessaire dans les Etats du Zollverein, ensuite des mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2ᵉ. alinéa de l'article 16 du traité de Commerce et de Navigation conclu entre la Belgique et ces Etats le pʳ. 7ᵇʳᵉ. 1844.

Fait à le 184

(sceau) **Le Receveur,**

Signalement et signature du patenté.

(1) Biffer, selon le cas, l'une des deux formules.

№ 2.

Royaume de Belgique.

(armoiries)

Province d
Commune d

Patente, valable pour l'année mil huit cent quarante . . . . . délivrée gratis, ensuite des mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2e. alinéa de l'art. 16 du traité de Commerce et de Navigation conclu entre la Belgique et les Etats du Zollverein le 1er. 7bre. 1844.

L'administration communale de vu l'acte de légitimation produit par le Sr. N . . . . demeurant à lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à (Etat du Zollverein) le dernier Constatant que le dit sieur N... y est patenté comme exerçant la profession de

Délivre au dit sieur N . . . la présente patente, pour l'autoriser à se livrer en Belgique, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie mentionné ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou suivant le cas, pour la maison de Commerce qu'il représente.

Fait à le 184

(sceau) **Le Bourgmestre.**

Signalement et signature du patenté.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 44.

Braunschweig, den 23. December 1846.

Circularrescript des Herzoglichen Oberlandesgerichts an sämmtliche Herzogl. Kreisgerichte, Stadtgerichte und Aemter, die Anschreibung der Nebengebühren für die, auf Deserviten-Liquidationen der Advocaten ꝛc. gegen ihre Clienten abzugebenden, Decrete betreffend.

d. d. Wolfenbüttel, den 10. December 1846.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die in der Höchsten Verordnung vom 18. September 1817 gestattete einstweilige Anschreibung der Gerichts- und Stempelgebühren für die, auf die Liquidationen der Deserviten und Auslagen der Advocaten und Procuratoren gegen ihre Clienten abzugebenden Bescheide, auch auf diejenigen Nebengebühren, welche gegenwärtig, gleich den eigentlichen Sporteln, zur herrschaftlichen Casse berechnet werden, auszudehnen sei oder nicht.

Wie es nun aber dem Sinne und der Absicht der vorerwähnten Höchsten Verordnung entspricht, daß sich die darin gestattete einstweilige Anschreibung ebenfalls auf die, gegenwärtig auch für die herrschaftlichen Cassen zu berechnenden, Copialien und Wegegebühren mit erstrecke, so sind wir vom Herzogl. Staats-Ministerium beauftragt, die sämmtlichen unserer Aufsicht unterworfenen Gerichte hiervon in Kenntniß zu setzen und sie, wie hiermit geschiehet, zum Zwecke der Bewirkung eines gleichmäßigen Verfahrens, anzuweisen: sich eintretenden Falles den Inhalt dieses Rescripts zur Richtschnur dienen zu lassen, mithin die Copialien und Wegegebühren

in den bezeichneten Fällen nicht sofort von den Extrahenten einzuziehen, sondern solche unter die anzuschreibenden Gebühren mit aufzunehmen.

Wolfenbüttel, den 10. December 1846.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Oberlandesgericht.

A. F. v. Praun.

Bayerische Staatsbibliothek München

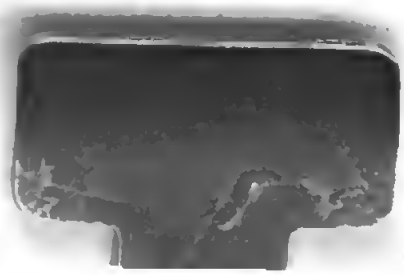

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L

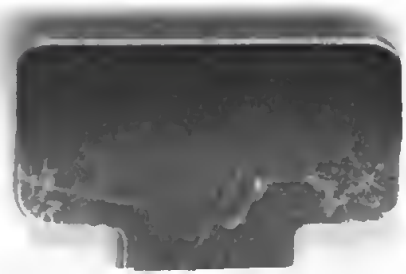

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L.